This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 161 170

63
48.5

Vzp
82 m.

63
48.5

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF THE
FÜRST ZU STOLBERG
AT
WERNIGERODE

Received April 21, 1932

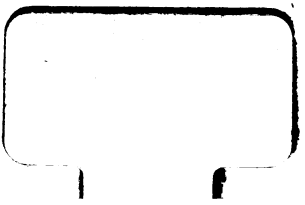

GESCHICHTE

DES

GOTTESFRIEDENS

Cat. 1382

VON

DR. AUGUST KLUCKHOHN.

LEIPZIG,
HAHN'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG.
1857.

APRIL 21, 1932

Vorwort.

Die nächste Veranlassung zu der vorliegenden Schrift, welche die Geschichte des Gottesfriedens darzustellen sucht, gab mir die Beschäftigung mit jenen merkwürdigen Denkmälern des Mittelalters, die als Landfriedensurkunden eine so eigenthümliche Stelle unter den Quellen der deutschen Geschichte einnehmen. Denn theils rechtshistorischen, theils kulturgeschichtlichen Inhalts, aber weder von Juristen noch von Historikern mehr als beiläufig benutzt, gewähren sie ausser einer Fülle von Material für die richtige Würdigung der fortschreitenden Entwicklung in den sittlichen und rechtlichen Zuständen der Nation, im Zusammenhang betrachtet, ein anschauliches Bild der denkwürdigen Veranstaltungen und Bestrebungen, durch welche Kaiser und Reich Jahrhundertelang den öffentlichen Frieden in Deutschland zu sichern, den gestörten oder bedrohten Rechtszustand wieder herzustellen und zu befestigen bemüht waren.

Indem ich den Versuch machen wollte, die Landfrieden in dem angedeuteten Sinne zusammenhängend zu behandeln, musste besonders das Verhältniss, in welchem die ältern Landfriedensinstitute zu dem Gottesfrieden stehen, meine Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, um so mehr, da beide Institutionen nach der gewöhnlichen Annahme als eng verbunden erscheinen. Dies aber machte eine genauere Betrachtung des Gottesfriedens selbst nothwendig und führte

mich von dem Boden der deutschen auf den der französischen Geschichte, um hier den Ursprung, die Ausbildung und Bedeutung der treuga Dei in Beziehung zu den historischen Verhältnissen der Zeit zu verfolgen. Nun traten mir alsbald eine Reihe interessanter Erscheinungen entgegen, die mit dem Gottesfrieden theils mehr, theils weniger in Verbindung stehen; und je mehr ich mich bemühte, die Bedeutung dieses merkwürdigen Instituts zu ergründen und andere eigenthümliche Bildungen von ihm zu sondern, um so mehr fühlte ich mich zu dem Versuch aufgefordert, die Geschichte des Gottesfriedens darzustellen, und zwar in dem Sinne, dass ich die ihm zu Grunde liegende Idee aus den politisch-socialen Verhältnissen und den sittlich-religiösen Zuständen jener Zeit zu erklären, die ihm von der Kirche für die gesammte Christenheit gegebene Bedeutung nachzuweisen, seine Schicksale in den einzelnen Ländern zu verfolgen und endlich sein Verhältniss zu andern Friedensinstituten zu ermitteln unternahm.

So entstanden die nachfolgenden Blätter, von denen ich nur wünsche, dass sie den Freunden historischer Studien nicht unwillkommen sein mögen.

Gestattet sei mir endlich noch, eine Pflicht der Dankbarkeit zu erfüllen, indem ich hier die fördernde Theilnahme hervorhebe, welche Herr Professor Waitz dieser Arbeit schenkte. Durch seine Güte wurde ich nicht nur auf Manches geführt, was dem Anfänger entgangen wäre, sondern auch durch des Meisters Zustimmung zu weiteren oft mühsamen Forschungen ermuthigt — und so meinem verehrten Lehrer zu bleibendem Dank verbunden.

Göttingen, den 21. März 1857.

A. K.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung. Die innern Zustände Frankreichs im 10. und 11. Jahrhundert 1

Erstes Kapitel. Die Kirche und ihre Massregeln zum Schutz des Friedens 13

Zweites Kapitel. Friedensvereinigungen 22

Drittes Kapitel. Die Friedensvereinbarung vom Jahre 1034 insbesondere 28

Viertes Kapitel. Das erste Auftreten der treuga Dei . . 38

Fünftes Kapitel. Die Weiterbildung der treuga Dei in Frankreich 48

Sechstes Kapitel. Die Einführung des Gottesfriedens in Deutschland 56

Siebentes Kapitel. Verhältniss von Gottes- und Landfrieden in Deutschland 74

Achtes Kapitel. Die Einführung des Gottesfriedens in Italien, Spanien und England 87

Neuntes Kapitel. Der Gottesfriede als allgemeines Gebot der Kirche 93

Zehntes Kapitel. Schicksale des Gottesfriedens in Frankreich seit dem Concil zu Clermont 108

Elftes Kapitel. Friedensinstitute in Frankreich neben und nach dem Gottesfrieden 118

Zwölftes Kapitel. Spätere Nachrichten von dem Gottesfrieden in den andern Ländern, besonders in Deutschland 135

Einleitung.

Die innern Zustände Frankreichs im 10. und 11. Jahrhundert.

Wenn jede historische Erscheinung nur in den Zeitverhältnissen, unter denen sie uns entgegentritt, ihre natürliche Erklärung findet, so würden wir vorzugsweise eine so seltsame Institution, wie sie der Gottesfriede bildet, nur unvollkommen begreifen, wollten wir uns nicht zuvor die Zustände der Zeit, in welcher er entstand, und besonders des Landes, dem er durch seinen Ursprung angehört, zu vergegenwärtigen suchen.

Es ist das 11. und, wenn wir den vermeinten Anfängen des Gottesfriedens nachgehen, noch das Ende des 10. Jahrhunderts, auf welches unsere Untersuchungen uns zurückführen, eine Zeit, die für Frankreich, womit wir uns zunächst beschäftigen, die traurigste Epoche der mittelalterlichen Geschichte ausmacht. Denn als mit dem Verfall der Monarchie Karls des Grossen die neu sich bildenden Nationalitäten, welche als selbständige Staatskörper sich von dem fränkischen Reich abtrennten, gleichmässig mit einer Auflösung der politischen, socialen und rechtlichen Verhältnisse bedroht wurden, war es Frankreich, wo die innern Wirren mit allen jenen unerfreulichen Erscheinungen, welche Zeiten der Umbildung und des Uebergangs zu begleiten pflegen, allmälig einen so hohen Grad erreich-

ten, dass sie gegen das Ende des 10. und noch mehr im 11. Jahrhundert in eine vollständige Anarchie ausarteten.

Ehe wir aber die verworrenen Verhältnisse dieser Zeit, die sich nur schwer zu einem anschaulichen Bilde vereinigen lassen, in einigen Hauptzügen darzustellen suchen, mögen, um zu orientiren, nur wenige Bemerkungen aus der Geschichte der vorangehenden karolingischen Könige hier ihre Stelle finden.

Schon die Regierung Karls des Kahlen, des Herrschers, mit dem das junge Frankreich in die Geschichte des Mittelalters eintritt, bezeichnet im Wesentlichen den traurigen Gang der Dinge, wie er sich durch ein paar Jahrhunderte verfolgen lässt. Hier sehen wir bereits die Institutionen Karls des Grossen im Verfall und die Uebel, gegen welche dieser in einem thatenreichen Leben unermüdet angekämpft hatte, im Ausbruch begriffen: der einheitliche Organismus des Reichs ist gelähmt, die starke centrale Gewalt geschwächt, die Beamten in gefährlicher Selbständigkeit, die Grossen durch ihren ausgedehnten Grundbesitz mächtig und anmassend, die schutzbedürftigen Freien zur Abhängigkeit genöthigt. Dem gegenüber steht ein unfähiger und ohnmächtiger Herrscher, der weder die innern Kämpfe niederhalten noch die verheerenden Züge der Normannen, die lange eine furchtbare Geissel für Frankreich wurden, hemmen kann. Dazu beraubt er durch seine verächtliche Indolenz das Königthum auch aller moralischen Macht. Jene entehrende Aeusserung, die man dem entarteten Enkel Karls des Grossen nachsagte, „er brauche sich nicht um die Räubereien in seinem Lande zu bekümmern, ein Jeder möge sich selber schützen,“ [1]) — dieses unkönigliche Wort er-

1) Der Bischof Hincmar von Rheims schreibt an den König folgende denkwürdige Worte (Bouquet Rer. Franc. Script. Tom. VII. p. 523. 524): Ceterum Domine, tria ad me pervenerunt, quae reticere Vobis disposui, ne inter alia inde plus vester animus move-

hielt nur eine zu verhängnissvolle Bedeutung. Denn leider verstanden seine ebenso schwachen Nachfolger nicht, durch kräftiges Auftreten das Königthum zu heben und Frankreich vor den inneren und äusseren Gefahren, die es immer mehr bedrängten, sicher zu stellen. Noch einmal sollte zu einer Zeit, wo das stolze Gebäude der karolingischen Verfassung längst in Trümmern lag, die über den einst verbundenen Völkern schwebende Idee der Einheit in einem gemeinsamen Kaiserthum ihren Ausdruck finden; aber die Erscheinung Karls des Dicken war eine zu klägliche und seine Regierung in Frankreich namentlich so elend, dass dadurch die Herrscherwürde ihres letzten Schimmers beraubt werden musste.

Fortan blieb Frankreichs Geschichte für immer von der Deutschlands getrennt, aber während sich dieses unter kräftigen Fürsten aus seiner Zerrissenheit glücklich erhebt und unter der glänzenden Herrschaft der sächsischen Kaiser ruhmvoll und gefürchtet dasteht, dauert in Frankreich die Auflösung und Verwirrung fort. Ein Jahrhundert sehen wir hier noch die Nachkommen Karls des Grossen im un-

retur. Sed recogitavi melius esse, ut vobis illa significem, quoniam quae ad vestram notitiam non perveniunt non potestis corrigere. De his tribus quae audivi duo credere nolui, tertium satis invitus credidi. Quorum primum est, quia per plurimorum ora vulgatur, vos dicere, quoniam de istis rapinis atque depraedationibus nihil vos debeatis misculare; unusquisque sua defendat ut potest. Quodlibet mendacium esse cognoverim, nolui vobis abscondere, ut demonstretis opere quod falsum est quod aut malevoli aut dolentes diffamant rumore. Alterum est, quia dicitur, quoniam clamantes, qui ad palatium vestrum veniunt, nullam consolationem nec etiam bonum responsum ibi accipiant. Quod similiter credere nolui. Tertium est, quod satis invitus credidi, quia post percepta omnia quae ad victum et potum necessaria sunt, de ecclesiis raptores aut redemtionem exigunt, aut eas infringunt . . . — Vergl. Schmidt, Geschichte von Frankreich I. S. 188 ff.

sichern Besitz eines schwankenden Throns; ihre Geschichte indess bietet wenig mehr als ein trauriges Bild ohnmächtiger Kämpfe mit den Herzogen, Grafen und Baronen; denn in ihren Händen ruhte thatsächlich die Gewalt, die auch die besseren unter den späteren Karolingern vergebens wiederzugewinnen und in ihrem Interesse zu verwenden suchten. Die unseligen Wirren, denen sich das Volk von seinen Herrschern schutzlos preisgegeben sah, hatten die sittliche Grundlage des Königthums vollständig untergraben, während die Vergabungen des königlichen Besitzes, das einzige Mittel, wodurch man sich vorübergehend den Gehorsam oder Dienst der Grossen hatte erkaufen können, dasselbe jeder materiellen Basis beraubten [2]).

So tief war endlich das Ansehn des königlichen Geschlechts gesunken, dass ein mächtiger Vasall, Hugo Kapet, den karolingischen Thron an sich reissen durfte, als noch ein Oheim des letzten Ludwig, ein Herzog Karl von Niederlothringen erblichen Anspruch auf die Krone hatte.

Die Thronbesteigung Hugo Kapets ist ein Ereigniss, das für den Fortgang der französischen Geschichte die grösste Bedeutung erhielt. Denn Francien, ein ansehnliches Herzogthum, in der Mitte Frankreichs gelegen, der unmittelbare Besitz des Kapetingischen Hauses, wurde später der Boden, auf dem ein stärkeres Königthum erwuchs. Aber für den Augenblick besserte es die Lage Frankreichs nicht, sondern verschlimmerte sie wo möglich noch mehr. Thatsächlich erstreckte sich die Gewalt des neuen Herrschers kaum über sein Kronland hinaus, in dem übrigen Frankreich fand er nur theilweise eine nominelle Anerkennung, und im Süden hiess es noch lange in den Urkun-

2) Dies Moment hat Stein, Geschichte des franz. Strafrechts etc. S. 48 ff., indess nicht ohne Uebertreibung, hervorgehoben.

den „Deo regnante, rege exspectante“ oder „absente rege terreno“ [3]).

Noch ohnmächtiger war die Regierung seines Sohnes Robert, der nicht einmal seine unmittelbaren Vasallen Franciens in Ruhe und Gehorsam halten konnte. Straflos durften sie sich unter den Augen des Königs befehden oder in bitterem Hohne ihre Angriffe gegen ihn selber richten. Zu schwach seine eigenen Besitzungen zu schützen konnte er noch weniger denen Beistand gewähren, die gegen die herrschende Fehdewuth und Raublust der Barone bei ihm Hülfe suchten [4]).

Aus dieser traurigen Stellung konnte sich das Königthum auch unter Roberts nächsten Nachfolgern noch nicht erheben; Heinrich z. B. musste seine Regierung mit einem Kriege gegen die eigne Mutter und den Bruder beginnen; dann beschäftigten ihn Fehden mit seinen Grossen. Philipp aber, der ihm folgte, war in hohem Grade schwach und indo-

3) Schaeffner, Gesch. der Rechtsverf. Frankreichs Bd. II. S. 5.

4) Ein sprechendes Bild von der Schwäche des Königs sowohl als den verwirrten Zuständen der Zeit gewähren die Briefe des Bischofs Fulbert von Chartres bei Duchesne Scriptores rer. Franc. T. IV. p. 172 ff. Bitter beklagt sich dieser (Epist. 1) über die Bedrängniss, die ein Graf Gottfried seiner Kirche verursache, indem er nicht nur eine von dem Könige niedergerissene Zwingburg wiederaufbaue, sondern noch eine zweite in bedrohlicher Nähe errichte. Auch der Sohn des Königs, dessen Mitregent, vermag über den trotzigen Ritter nichts, und ein Graf Odo von Chartres, (Epist. 3), den Robert durch Bitte und Befehl bewegen soll, gegen jenen Widerspänstigen Hülfe zu leisten, wird nicht undeutlich selbst des Einverständnisses mit ihm beschuldigt, so dass der bedrängte Bischof an jeder Abhülfe verzweifelt. Noch Schlimmeres wird von einem gräflichen Bösewicht (Comes malefactor) erzählt, der gemeine Verbrechen verübt hatte und doch nicht zur Rechenschaft gezogen werden konnte, weil er es verschmähte, sich der Gerichtsbarkeit des Königs zu unterwerfen (Epist. 4 und 47).

lent [5]). Ueberhaupt verfloss noch ein Jahrhundert, ehe sich das Königthum stark genug fühlte, mit Erfolg den Kampf gegen die zu beginnen, die mit seiner Macht sich auch seine Rechte angemasst hatten.

Es waren nicht etwa die Herzoge und Grafen allein, die in ihren grösseren Fürstenthümern den schwachen Königen als längst erbliche unabhängige Herrscher gegenübertraten; neben und unter ihnen standen wieder andere, grössere und geringere Gewalthaber, die in kleineren Kreisen dieselben Hoheitsrechte oder doch einen Theil von ihnen auszuüben suchten. Viele waren ursprünglich Beamte gewesen, denen es beim Verfall der alten Institutionen und den fortdauernden Verwirrungen nicht schwer fallen konnte, sich in ihrer Stellung erblich und von den höheren Gewalten so gut als unabhängig zu machen — mit wie viel Recht, ist eine ziemlich müssige Frage, auf die ein Graf Adelbert von Perigord aus Hugo Kapets Zeit längst die beste Antwort gegeben hat. Denn als ihn der König fragte, wer ihn zum Grafen gemacht habe, entgegnete er: „Wer dich zum König?“ [6]). Ohne Zweifel kamen zahlreiche Barone auch ohne alle amtliche Stellung empor und mit keinem andern Rechtstitel als dem, welchen in einer rohen gewaltsamen Zeit die kräftige Faust verleiht. Ritterburgen, deren Ursprung vornehmlich den ver-

5) Guizot, der in seiner Histoire de la civilisation en France T. IV. p. 103 ff. die ersten Kapetinger gegen den hergebrachten Vorwurf der Ohnmacht und Unthätigkeit in Schutz nimmt, gesteht doch p. 107 selbst: „ils vivaient à peu près comme eux (les derniers Carlovingiens), immobiles, renfermés dans l'intérieur de leur palais, sous l'empire des prêtres et des femmes, hors d'état d'être rois à la façon de Charlemagne, de se faire rois comme il convenait à leur temps, et succombant sous ce double embarras.“ —

6) Bouquet Scr. Rer. Franc. X. p. 146: „Quis te Comitem constituit?“ Et Adelbertus remandavit ei: „Quis te Regem constituit?“

heerenden Normannenkriegen angehört, die aber oft nicht so wohl zur Abwehr fremder Gewalt, als vielmehr zur Unterdrückung Anderer bestimmt waren, wurden die Wohnsitze derer, die sich glücklich aus der Klasse der Schutzlosen zu erheben vermochten. Wer aber einmal in den Besitz einer Burg gelangte, nahm sich das Recht heraus Niemanden zu gehorchen, ein wildes, fehdereiches Leben zu führen und sich von der Beute des Kriegs oder auch vom Raube zu nähren. Denn zu einer Zeit, wo willkürliche Gewalt nach allen Richtungen herrschte, war es eine enge Grenze, die den Ritter vom Räuber und Wegelagerer trennte [7]).

Später freilich, als sich aus den verworrenen Zuständen dieser Zeit eine gewisse Ordnung des Lebens bildete und die Elemente, die wir noch im 10. und 11. Jahrhundert in wilder Gährung erblicken, sich allmälich zu einem buntgegliederten Systeme feudaler Hierarchie gestalteten, da erscheinen jene zahlreichen Gewalthaber vom Herzog, Grafen und grösserem Seigneur bis zum Chatelain und niedrigsten Vavasseur durch ein gemeinsames Lehnsband, das vom Könige als Oberlehnherrn ausgeht, verknüpft, und die rohe Willkür und Selbstsucht ist durch die Macht der Sitte und die Geltung des feudalen Rechts gemildert und gezü-

7) Ueber die Art und Weise, wie sich damals Grafen und Barone aufthaten, vgl. Bouquet Scr. Rer. Fr. X. 195. 253. 256, Note d (castrum bonum in praedicto loco construxit fuitque primus Comes Blesensis), und andere von Stein a. a. O. S. 128. 129 angeführten Beispiele. Für das Unwesen der Raubritter ist charakteristisch eine Stelle aus Orderic. Vitalis bei Bouquet XII. 630, wo es von der Normandie unter Herzog Robert heisst: Provincia tota erat dissoluta et praedones catervatim discurrebant per vicos et per rura nimiumque super inermes debacchabatur latrociniorum caterva." — „Adulterina passim municipia condebantur, et ibidem filii latronum seu catuli luporum ad dilacerandas bidentes nutriebantur."

gelt. Aber aus dem Zustande, der uns im 13. Jahrhundert entgegentritt, dürfen wir nicht auf gleiche Verhältnisse in der Zeit der ersten Kapetinger, wo Alles im Umbildungsprocesse begriffen war, schliessen; hier herrscht Gewalt für Recht, und an die Stelle der Gerichtsbarkeit tritt die Fehde.

Viele haben diese Epoche auch vorzugsweise als die Zeit der Herrschaft des Fehderechts bezeichnet, ein Ausdruck, der weniger die Zustände erklärt als zu vielfachen Irrthümern in der Geschichte Veranlassung gegeben hat. Denn indem man ein Wort, das ursprünglich nur die Rache bedeutet, als Bezeichnung für die Ausübung jeder Gewaltthat, ganz abgesehen von ihrer Veranlassung, gebrauchte, hat man aus der Duldung, welche die Rache bei den Germanen genoss, eine rechtliche Anerkennung jeder willkürlichen Gewaltthat gemacht und so der altgermanischen Verfassung sowol als der des späteren Mittelalters die Sanction brutaler Gewalt aufgebürdet. Wie wenig eine solche Ansicht den germanischen Verfassungszuständen, die sich auf das Gesetz und nicht auf die Willkür gründeten, entspricht, hat eine bessere Forschung zur Genüge dargethan [8]). Die

8) Wilda, Strafrecht der Germanen S. 190 ff. Waitz, Verfassungsgeschichte I. S. 195 ff. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte S. 42. 247 ff. stimmt damit, in der Hauptsache wenigstens, überein, nur dass der Ausdruck Fehderecht in sehr beschränktem Sinne beibehalten wird. S. auch Waitz, das alte Recht der salischen Franken S. 180 u. Not. 1.

Ueber die mittelalterliche Fehde in Deutschland finden sich treffliche Bemerkungen bei Hälschner, Geschichte des Brandenburgisch-Preussischen Strafrechts, S. 19 ff., der mit Recht der Fehde alle gesetzliche Anerkennung abspricht.

Ueber die Fehde und ihr Recht in Frankreich während des Mittelalters vgl. Stein a. a. O. S. 188 ff. verglichen mit S. 41 ff. und Schäffner a. a. O. S. 193 ff. Kurz behandelt ist diese Materie früher von Pet. de Marca, de concordia imperii etc. IV. 14. p. 402 ff. bei Gelegenheit der treuga; ausführlicher von Ducange, Dissert. 27

Rache aber, die sich dort schon in rechtlichen Grenzen bewegte, konnte in den Institutionen der fränkischen Könige keinen Raum mehr finden und wurde von Karl dem Grossen gänzlich verboten. Indess ein Gesetz, das der Natur eines selbstbewussten und freiheitsstolzen Geschlechts widerstrebte, liess sich nur mit Mühe aufrecht erhalten; und sobald die straffe Gewalt der königlichen Beamten erlahmte und die Ordnungen des Rechts im Kampf der sich überall erhebenden selbständigen Gewalten durchbrochen wurden, musste der angeborene Drang, Blut mit Blut zu sühnen, jede erlittene Beleidigung mit dem Schwert zu rächen und durch ausgedehnte Selbsthülfe sich Recht zu verschaffen, in noch gefährlicherer Weise als früher sich geltend machen. Denn bei der eintretenden Verwirrung des Reichs fielen überall die Schranken, die man der Streit- und Kampfeslust hätte setzen mögen; was ursprünglich ein Act der Rache oder der Selbsthülfe — gegen diese kämpft auch der Gottesfrieden besonders —, artete in förmliche Privatkriege aus, die um so verderblicher wurden, je grössere Macht die Kämpfenden aufbieten konnten, und je zahlreicher die gewaffneten Gewalthaber waren, welche bei jedem Anlass zum Kriege und allen seinen Gräueln sich bereit fanden [9]).

Man hat auf alle diese zahlreichen Waffenkämpfe, die mehrere Jahrhunderte ausfüllen, den Namen der Fehde übertragen, indem man diese für nichts Anderes als Ausübung der Gewalt gegen jeden Dritten, mit dem man nicht durch das Lehnsband in näherer Verbindung steht, erklärt [10]);

ad Joinvillam (übersetzt bei Pistorius amoenitates historico-iuridicae VII. S. 1967 ff.), u. v. Laurrières préface zu B. I. Ordonnances des rois de France p. 25 ff.

9) Talis quippe consuetudo naturaliter innata est regno Gallorum, ut praeter ceteras nationes semper velint exercere rabiem bellorum. Mirac. abb. S. Adelh. Bouquet X. 378.

10) Schaeffner a. a. O. S. 125.

gleichwohl nimmt man für alle jene regellosen Gewaltthaten einen Schein des Rechts in Anspruch. Man betrachtet sie nämlich als Ausfluss des Souverainetätsrechts der Barone und den gegebenen Verhältnissen nach als berechtigt [11]). Wenn man so auf dem Standpunkte der raub- und fehdelustigen Seigneurs des 10. Jahrhunderts das höhere, nie verjährte, wenn auch augenblicklich nicht realisirte Recht des Königthums übersieht, um Willkür und Gewalt auf eine rechtliche Grundlage zurück zu führen, so ändert man damit an den factischen Verhältnissen Nichts: unbestritten ist, dass Anarchie der thatsächliche Zustand des Lebens war [12]).

Wie traurig aber in jener rechtlosen und gewaltsamen Zeit die Lage des niederen Volks gewesen sein muss, lässt sich leicht begreifen; die Geschichte bedeckt zwar meistens diese dunkelste Seite des damaligen Lebens mit Schweigen, aber wenige vereinzelte Nachrichten sind hinreichend, um uns das unerfreulichste Bild vor die Augen zu führen.

In Abhängigkeit von den grösseren Lehnbesitzern gerathen, stand der einst freie Landbauer rechtlos seinem neuen Herrn gegenüber; dieser mochte ihm willkürlich Dienste und Frohnen aufbürden, Abgaben und Steuern von ihm erpressen, ohne dass eine höhere Gewalt sich des

11) Stein a. a. O. S. 42 ff. Schaeffner 195 ff.

12) Der Ansicht Steins, wonach die Fehden, welche nicht sowohl aus der Schwäche der obersten Gewalt als aus ihrem Nichtdasein hervorgegangen wären, den Charakter der Ordnungslosigkeit und Widersetzlichkeit gegen die anerkannte Gewalt mit dem Verschwinden des Königthums abgelegt hätten, kann ich nicht beistimmen; denn verschwunden ist das Königthum nie, wenn es sich auch in den Händen eines Usurpators befand. Mit Recht unterscheidet aber Stein die durchaus regellosen und unbegrenzten Fehden bis zum 12. Jahrhundert von den späteren, die sich rechtlichen Bestimmungen und einer gewissen Ordnung unterwarfen.

Unterdrückten annahm [13]). Dazu war seine Habe den immer mehr um sich greifenden Räubereien und Plünderungen ausgesetzt [14]). Seine Aecker endlich mochten in den

Erst diese Fehden, die Beaumanoir juristisch zu behandeln sucht und die von den Königen oft nothgedrungen anerkannt werden mussten, können den Schein des Rechts in Anspruch nehmen; nur dass hier das eigentliche Recht der Fehde dem Princip nach schon aufgehoben ist. Denn wenn es, um nur dies anzuführen — wir kommen später noch einmal darauf zurück —, als Rechtssatz anerkannt wurde, dass der mit einer Fehde drohende Seigneur auf Verlangen des Bedrohten zu einem Assecuramentum (assurement) d. h. zu der feierlichen Versicherung, dass es nicht zu der Fehde kommen solle, angehalten werden konnte, so kann kaum mehr von einem Recht der Fehde die Rede sein. Auch Schaeffner, der in der Nothwendigkeit eines Assurements, um gegen die Fehde gesichert zu sein, den Beweis findet, dass das Recht der Fehde an sich nicht bestritten sei, übersieht, dass man aus dem Recht der obrigkeitlichen Gewalt, der Fehde durch ein Assecurament vorzubeugen, vielmehr das Gegentheil folgern könnte. Man sollte demnach nicht so unbedingt von einem unbestrittenen Fehderecht reden, das in die Rechtsverfassung aufgenommen und zu einer förmlichen Rechtsmaterie geworden sei. Ganz verschieden davon ist natürlich die Frage nach der Ausdehnung und Verbreitung der Unsitte des Fehdewesens, und hier wird wohl Niemand läugnen, dass die damit verbundenen Gräuel üblich genug waren, um in den Augen der Menschen den Charakter der Verbrechen zu verlieren.

13) Vgl. Stein a. a. O. S. 61, wo u. a. auch aus einem Schreiben des Petrus Venerabilis (epist. LI. 28) die charakteristische Stelle angeführt wird: Patet quippe cunctis, qualiter seculares domini rusticis servis et ancillis dominentur — — praeter solitos census ter aut quater in anno, vel quoties volunt, bona ipsorum diripiunt, innumeris servitiis affligunt, onera gravia et importabilia imponunt, unde plerumque eos etiam solum proprium relinquere, et ad peregrinos fugere cogunt.

14) Schon auf dem Concil. Trosleian. (909) Can. VII bei Labbeus IX, 514 wird über die Räubereien in folgender Weise geklagt: Horum quod dictu dolendum est numerus, quippe adeo rapinae amorem inbiberunt quasi licitum sit et pulcrum vivere rapto. Nec

unausgesetzten Fehden straflos verwüstet werden. Wie der Ackerbau wurde auch jedes andere friedliche Gewerbe, das selbst in den Städten nur schwachen Schutz fand, vielfach gestört; der Verkehr ward durch die allgemeine Unsicherheit gehemmt und aller Handel lag danieder. Daher die Noth und das Elend der Zeit, die häufigen Klagen über Hungersnoth und verheerende Seuchen und alle jene unerfreulichen Erscheinungen, die uns im Lauf unserer Untersuchung noch begegnen werden.

Dass sich bei diesen zerrütteten staatlichen und socialen Zuständen alle sittlichen Bande lösten, der Sinn des an sich schon rohen und gewaltthätigen Volks immer mehr verwilderte, und unerhörte Verbrechen immer üblicher und allgemeiner wurden, braucht kaum gesagt zu werden [15]), und nicht sowohl über die Barbarei und beispiellose Verderbniss jenes Zeitalters als vielmehr darüber sollte man sich wundern, dass eine bessere Idee, wenn sie einmal auftauchte, noch irgend einen Boden fand, und dass wenige Männer noch Muth genug hatten, um unter der Herrschaft zügelloser Gewalt für Recht und Frieden ihre Stimme zu erheben.

Es war die Kirche, welche hier als Vertreterin des Rechts auftrat und einen bessern Zustand herbeizuführen suchte; aber ehe wir ihre Bemühungen um die Herstellung des Friedens verfolgen, erfordern ihre Verhältnisse eine nähere Betrachtung.

considerant miseri et miserandi homines quod milia hominum innocentum perimant quotidie, non gladio, quod esset ubique levius, sed durissima atque atrocissima famis morte. — Laurrières a. a. O. p. XVII sagt kurz: Les meurtres, les incendies et les pillages, qui étaient les suites funestes de ces guerres, continuèrent donc hautement et impunément dans le IX, le X et XI siècles.

15) Vgl. das unerfreuliche Gemälde, das Gregor VII. (epist. ad Roderic. Cabilon. episc. L. 1. 35 bei Mansi XX, 89) von dem Zustande Frankreichs entwirft.

Erstes Kapitel.

Die Kirche und ihre Massregeln zum Schutz des Friedens.

Als mit der Auflösung der karolingischen Monarchie alle Ordnungen des Lebens zerrüttet wurden, konnte auch die Kirche, die mit den politischen Institutionen in so enge Verbindung getreten war, sich dem allgemeinen Verfall nicht entziehen. Anfangs schien es freilich, als ob gerade sie aus den verworrenen Kämpfen, die sich über den Trümmern des Königthums erhoben, siegreich hervorgehen sollte; die Macht der Geistlichkeit stieg mit der zunehmenden Schwäche der Herrscher, und die Bischöfe, die längst den ersten Stand der Nation ausmachten und gesetzlich den Vorrang vor den weltlichen Grossen inne hatten, wurden im 9. Jahrhundert selbst als Richter der Könige anerkannt [1]). Dazu waren sie als reiche Grundbesitzer den weltlichen Fürsten auch an weltlicher Macht gleich, und ihr ausgedehnter Güterbesitz, der unter den spätern Karolingern ungeheuer anschwoll, gab ihnen dieselben Hoheitsrechte, welche sich die weltlichen Lehninhaber anmassten. Aber eben in dieser Verflechtung mit dem Lehnwesen lag ein Keim des Verderbens für die Kirche; denn dort haben wir vornehmlich den Grund der argen Verweltlichung zu

1) Planck, Gesch. der christlich-kirchl. Gesellschaftsverfassung III. S. 20. Vgl. über das Nachfolgende auch Gieseler Kirchengeschichte II. 1. S. 172 ff.

suchen, welche die Kirche vom 9. bis zum 11. Jahrhundert in unerfreulichster Weise auszeichnet. Die weltlichen Grossen mochten mit gewaffneter Hand die ihnen zugefallenen Gebiete vertheidigen, in glücklichen Kämpfen vermehren und als Familienbesitz auf ihre Nachkommen vererben; die Geistlichen dagegen bedurften fremden Schutzes, dadurch geriethen sie in Abhängigkeit, und der Beistand, den man ihnen verlieh, bot Gelegenheit zu Bedrückung und Raub. So diente sehr bald die Stelle des Schirmvogts der Kirche dazu, willkürlich über ihren Besitz zu verfügen; die weltlichen Grossen gewöhnten sich, die in ihrem Gebiete liegenden Besitzungen der Geistlichkeit als Theile ihres Lehns zu betrachten und mit der Besetzung der kirchlichen Aemter verderblichen Handel zu treiben. Nicht weniger verfügten die Könige willkürlich über Bisthümer und Abteien, erhoben unwürdige Menschen, selbst Kinder, zu bischöflichen Würden und drangen Klöstern Laien als Aebte auf. So musste, während die Kirche in niedriger Dienstbarkeit seufzte [2]), alle geistliche Zucht verfallen, das kirchliche Leben entarten und die allgemein herrschende Sittenlosigkeit sich auch über den Stand der Geistlichen erstrecken. Dazu kam, dass die Bande, welche die Geistlichen mit einander verknüpften, gelockert, die Synoden, die ein über das gemeine Treiben erhabenes Standesgefühl hätten unterhalten mögen, im 10. Jahrhundert immer seltener wurden, so dass die Einzelnen, ohne besseren Halt, der Zucht- und

2) Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte II. 1. S. 186 führt aus d'Achery Spicileg. ed. nov. T. I. p. 427 eine Stelle an, wo es über das Schicksal der Bischöfe heisst: „irreligiose eliguntur, inaniter ordinantur, indifferenter accusantur, iniuste opprimuntur, perfide deiiciuntur, crudeliter etiam aliquando et necantur.“ Ibid. p. 423: Quidam autem adeo mente et corpore obcaecantur, ut ipsos etiam parvulos ad pastoralem promovere curam non dubitent, quos nec mente nec corpore idoneos esse constet. —

Sittenlosigkeit der Zeit verfielen. Endlich ging von dem Mittelpunkte der Kirche in jenen Tagen noch nicht der geläuterte und läuternde Geist des regenerirten Papstthums einer späteren Zeit aus, vielmehr boten die Päpste selbst nicht selten ein verderbliches Beispiel lasterhaften Lebens dar. So darf es uns nicht wundern, dass in der That die empörenden Sündenregister, welche die Sittengeschichte jener traurigen Zeit anfzuweisen hat, nicht zum geringsten Theil die Diener der Kirche betreffen [3]). So war es schon zu Anfang des 10., und so noch im 11. Jahrhundert. „Ich wage nicht, ruft Bischof Fulbert [4]) über seine Amtsgenossen aus, sie Bischöfe zu nennen, um nicht der Religion Schmach anzuthun; als Tyrannen möchte ich sie bezeichnen, die von zahlreichen Kriegsschaaren umgeben — besser als weltliche Fürsten sich aufs Kriegshandwerk verstehen — — um den Frieden der Kirche zu stören und das Blut der Christen zu vergiessen. — Ja selbst das Heiligste verachten sie und scheuen sich nicht mit blutigen Händen das Gotteshaus zu betreten oder wagen es gar, sich mordbefleckt den heiligen Sacramenten zu nahen.“ Rodulphus Glaber aber, der uns in den grellsten Farben den verbrecherischen Sinn seiner Zeitgenossen schildert, durfte in

3) Vgl. ausser den bei Gieseler a. a. O. Note c citirten Quellen die Canones des Concil. Troslej. bei Labbeus Sacrosancta Concilia IX. p. 520 ff. — Canon. IX. heisst es von den rohen Ausschweifungen der Zeit: Sane quoniam haec pestis non tantum populares quoslibet, sive superioris, sive inferioris ordinis, occupat homines, verum, quod non sine nostro pudore, et cum maximo fatemur dolore, ecclesiasticas commaculat dignitates: in tantum ut ipsi quoque sacerdotes, qui ab aliis debuerant huius putredinem morbi resecare, computrescant in stercore luxuriae: nec sua solum ignominiosa contenti perditione, bonorum etiam sacerdotum vitam sua laedant infami opinione, dum a saecularibus dicitur, tales sunt sacerdotes ecclesiae etc. —

4) Fulb. ep. ad Hildeg. (Bqt. X, 479. 480).

bitterm Hohne ausrufen, es sei das Wort des Propheten in Erfüllung gegangen: „Wie das Volk sein wird, so auch seine Priester“! [5])

Aber doch steht die Kirche als geistige Macht höher als ihre zufälligen Diener; diese mögen in weltliches Treiben versinken, jene verliert dennoch ihren heilbringenden Einfluss auf die Gemüther der Menschen nicht. Auch gab es — und hier ging das Kloster Clugny, welches nicht nur eine Reformation des Mönchthums, sondern des geistlichen Lebens überhaupt hervorrief, mit rühmlichem Beispiele voran — noch würdigere Männer genug, die des Berufs der Kirche, eine Vorkämpferin des Rechts und der Humanität zu sein, eingedenk blieben. Sie sind es, die in jener fehdesüchtigen und gewaltthätigen Zeit das Werk des Friedens vertreten.

Es war natürlich, dass die Geistlichen, soweit sie sich der Fesseln der weltlichen Macht entledigen konnten, ihren Kampf zunächst gegen ihre eigenen Bedränger richteten; und gegen das Ende des 10. Jahrhunderts werden die Concilien häufiger, deren Beschlüsse gegen Jene gewandt sind. Aber nicht sich und ihre Besitzungen allein suchte die Geistlichkeit gegen die rohen Angriffe sicher zu stellen, sie nahm sich auch der Schwachen und Wehrlosen an und bemühte sich, diese, die jetzt der Arm des Königs nicht zu schützen vermochte, durch die Heiligkeit der Religion und die geistige Macht der Kirche vor Bedrängniss zu bewahren.

Ein merkwürdiges Denkmal in dieser Beziehung sind die uns überlieferten Beschlüsse eines Concils, das die Bischöfe Aquitaniens um das Jahr 989 in der Diöcese von Poitiers abhielten; die drei Kanones verdienen hier aufge-

5) Rodulph. Glaber, hist. sui temp. l. IV. c. 5 (bei Duchesne t. IV. p. 45 ff.)

nommen zu werden [6]): „Wer in die Kirche einbricht oder Etwas mit Gewalt von dort wegnimmt, der sei, wenn er nicht Genugthuung leistet, verflucht. Verflucht sei weiter, wer Landleuten und andern Armen Schafe, Rinder u. s. w. raubt. Der Fluch der Kirche treffe endlich auch die, welche wehrlose Geistliche angreifen und verletzen.“ — Ein anderes Concil wurde 990 zu Narbonne gehalten gegen Adlige, wie es heisst, die sich nicht nur an allen Gütern der Geistlichen vergreifen, sondern gegen diese selbst wüthen. An dieser Versammlung nahmen auch weltliche Grosse Theil, ein Beweis, dass man in den Concilien den Mittelpunkt für die bessern Bestrebungen der Zeit fand [7]). Besonders bemerkenswerth ist noch eine Friedensurkunde aus derselben Zeit, die ebenfalls von einem gegen Friedensstörungen gerichteten Concil ausgegangen ist. Wir lassen den Inhalt derselben, soweit er aus der mangelhaften Abschrift zu ersehen ist, um so lieber folgen, weil man in dieser Urkunde irrthümlich das älteste Denkmal der treuga Dei gesehen hat [8]). Ein Bischof Wido von Puy erlässt

6) Labbeus l. c. p. 733.

7) Labbeus l. c. p. 742.

8) Mabillon de re diplom. I, 6 n. 144. Daraus bei Ducange Glossar. v. treuga. Mehr die Ueberschrift der Urkunde: Charta treugae et pacis als ihr Inhalt hat schon früh zu dem Irrthum verleitet, als ob die darin angeführten Friedensbestrebungen mit der späteren treuga auf dieselbe Stufe zu setzen wären. So sagt schon die histoire littéraire de France VI, 509 von den dort getroffenen Massregeln, sie seien bestimmt gewesen pour tâcher d'établir ce qu'on nommait depuis la trêve de Dieu. Wie wenig aber die hier getroffenen Bestimmungen mit der treuga Dei gemein haben, wird sich im Verlauf unserer Darstellung von selber ergeben. Die Aufschrift der Urkunde, in welcher letzteren der Ausdruck treuga selbst nicht vorkommt, ist wahrscheinlich aus einer spätern Zeit, worin man bereits alle auf den Schutz des Friedens gerichteten Bestrebungen mit dem eigentlichen Gottesfrieden vermengte.

nämlich an die Gläubigen seiner Diöcese ein von den Erzbischöfen von Chartres und Vienne bestätigtes Schreiben, worin er ihnen verkündigt, dass sich im Hinblick auf die täglich zunehmenden Verbrechen viele Bischöfe, Fürsten und Barone versammelt und mit einander folgenden Beschluss gefasst hätten: Weil ohne Frieden Niemand den Herrn schauen werde, so sollen sie, die Gläubigen, um des Herrn willen Söhne des Friedens sein. Es solle also in ihren Bisthümern und Grafschaften von dieser Stunde an Niemand in Kirchen einbrechen, Niemand an Pferden, Rindern, lasttragenden und andern zahmen Thieren Raub begehen noch sie tödten; Niemand solle Etwas nach Hause schaffen oder bei der Belagerung einer Burg verwenden, was er nicht von seinem Eigenthume nehme; Geistliche sollen keine weltliche Waffen tragen, Mönchen und denen, die mit ihnen die Strasse ziehen, solle kein Leid geschehen; Kaufleute sollen nicht angegriffen noch ausgeplündert werden. Wenn aber irgend ein Räuber oder Uebelthäter diese Institution brechen werde, so solle er excommunicirt und verflucht und von der Schwelle der heiligen Mutterkirche verbannt sein, bis er Genugthuung leiste; wo nicht, so solle der Priester ihm keine Messe lesen, ihn vom Sacrament ausschliessen und ihm nach seinem Tode keine Ruhestätte in geweihter Erde geben. Handele der Priester dawider, so solle er seines Amts entsetzt werden. —

So weit war es in der That gekommen, dass es, um der herrschenden Raublust und allgemein verbreiteten Unsicherheit die nothdürftigsten Schranken zu setzen, kein anderes Mittel als die geistliche Strafgewalt gab. Man hat die Bedeutung dieser häufig gering angeschlagen und der

Auch C. F. Küster, der letzte Bearbeiter des Gottesfriedens (De treuga et pace Dei. Commentatio historica. Monaster. 1852), hat, wie andere traditionelle Irrthümer, so auch den beibehalten, dass schon hier ein Beispiel der spätern treuga vorliege, s. p. 16, Not. 6.

Excommunication und dem Banne der Kirche einen wirksamen Einfluss auf die rohen Gemüther absprechen wollen; aber für diese Zeit liegen uns Beispiele genug vor, welche von einer grossartigen Wirkung jener kirlichen Zwangsmittel zeugen. Es war nichts Seltenes, dass unbändige Naturen, die keine Scheu von den äussersten Freveln abhielt, durch den Fluch der Kirche geschreckt und an die Qualen der Hölle erinnert, sich zuletzt in das harte Gewand eines Büssenden kleideten, um auf einer mühevollen Pilgerfahrt die Ruhe ihrer Seele wiederzufinden. So wird, um nur ein Beispiel anzuführen, von einem verbrecherischen Grafen Rudolph, der mit eigener Hand Geistliche gemordet, berichtet, dass er, vom Bischof gebannt, nach Rom wanderte, um zu den Füssen des Papstes Absolution zu empfangen [9]). Aber mit der Excommunication und dem Banne waren die Strafmittel der Kirche noch nicht erschöpft; eben in dieser Zeit wurde noch eine neue furchtbare Waffe gegen hartnäckige Frevler ausgebildet. Es war das Interdict, das auf dem Concil zu Limoges im Jahre 1031 gegen mächtige Friedensstörer als äusserstes Schreckmittel in vollständiger Form zum ersten Male in Anwendung gebracht wurde. Als sich nämlich die Edelleute des Bisthums Limoges beharrlich weigerten, ein von den Bischöfen ausgegangenes Friedensgebot — nicht die treuga Dei, wie man wol gemeint hat [10]) — zu beobachten, und ein schrecklicher Bannfluch, dessen Ausspruch das Volk

9) Fulberti epist. ad Joann. Papam. Bqt. X, p. 473. Aehnliche Beispiele lassen sich in demselben Bde. noch manche nachweisen. Vgl. auch, was Schmidt a. a. O. S. 269 von dem wilden Grafen Fulco von Anjou erzählt, der seine Gemahlin mit eigener Hand mordete, sein wildes Leben in Krieg und Kampf zubrachte, bis ihn wegen des vergossnen Blutes Furcht vor der Hölle dreimal zur Pilgerfahrt nach dem Grabe des Erlösers trieb.

10) Planck a. a. O. S. 526.

mit lautem Ruf beigestimmt hatte, nicht wirksam genug schien, wurde gegen jene Widerspänstigen auf den Rath des Abtes Odalricus folgende Massregel beschlossen [11]):

Wenn der Adel sich dem Friedensgebote länger widersetzt, so soll das ganze Gebiet von Limoges mit dem Interdict belegt werden, in der Weise, dass Niemand ausser Geistlichen, Bettlern, ankommenden Fremden oder Kindern unter zwei Jahren begraben, die Messe in allen Kirchen nur im Geheimen gehalten wird. Um die dritte Stunde soll alles Volk in den Kirchen Bussgebete zur Herabflehung des Friedens anstellen, dabei müssen aber alle Altäre von ihrem Schmuck entkleidet, alle Bilder und Crucifixe verdeckt sein. Keine Ehe darf eingesegnet werden und Taufen nur im Geheimen stattfinden. Endlich soll in der ganzen Grafschaft kein Fleisch und nur Fastenspeise genossen werden [12]).

11) Concil. Lemovicense II. bei Mansi XIX. col. 507 ff. Zu dem Bannfluch col. 530 heisst es: Et sicut hae lucernae extinguuntur in oculis vestris, ita gaudium eorum extinguetur in conspectu sanctorum angelorum: nisi ante mortem ad satisfactionem atque emendationem, sive poenitentiam dignam, venerint in iudicium episcopi sui. Omnes episcopi et presbyteri candelas ardentes in manibus tenentes, mox eas in terram proiicientes extinxerunt. Ad quod verbum cor populi valde expavit, et omnes clamaverunt, dicentes: Sic extinguat Deus laetitiam eorum, qui pacem et iustitiam suscipere nolunt. —

12) Der Hergang wird bei Mansi l. c. col. 541 also erzählt: Odalricus interea venerabilis pater familiae beati Martialis, sedens in cathedra iuxta primatem Lemovicensem, sacris ut erat indutus ornamentis, dare coepit consilium episcopis, dicens: Hic vos, carissimi, decernere oportet medicinam, quam contra generalem morbum ábhibeatis. Si enim de pace tenenda, sicut est vestra voluntas, principes militiae Lemovicensis vobis obstiterint, quid contra ista sit agendum? Dixerunt episcopi: Hac in re petimus, carissime, ipse date consultum. Quibus ille: Nisi de pace acquieverint etc. Die Bestimmungen schliessen hiermit: Nemo laicorum

Das sind die Massregeln, welche die Kirche zum Schutz des Friedens ergriff, schrecklich und ungeheuer, wie die Noth der Zeit, die sie gebar. Aber nur wer gewohnt ist, die Erscheinungen der Vergangenheit nach vorgefasster Meinung einseitig zu betrachten, kann in ihnen eine auf den Vortheil der Kirche berechnete Erfindung sehen; bei unbefangener Anschauung wird man ihre bessere Bedeutung nicht verkennen. Nicht eitler Herrschsucht dienten diese furchtbaren Zwangsmittel in jenen Tagen, sondern aus der Bedrängniss der Kirche selbst und dem elenden Zustande des schutzlosen Volkes hervorgegangen, förderten sie das Werk des Friedens. —

Doch während hier die Geistlichkeit droht und straft, betritt sie auch noch einen milderen Weg, um den öffentlichen Zustand zu verbessern, indem von ihr zugleich Friedensversuche anderer Art ausgehn, die wir als Friedensvereinigungen bezeichnen.

aut clericorum tondeatur, neque radatur, quousque districti principes, capiti populorum, per omnia sancto obediant concilio. Si quis vero probatus fuerit aliquo modo huius vinculi violator, non recipiatur, nisi cum digna poenitentia. Magnopere enim episcoporum (publica) excommunicatio est observanda: ne forte plus irascatur furor Domini supra nos et super populum. —

Zweites Kapitel.

Friedensvereinigungen.

Wenn es noch eines Beweises bedürfte, wie beispiellos die Zerrüttung Frankreichs im 10. und 11. Jahrhundert war, so würden ihn die Erscheinungen bieten, die uns bei den Friedensvereinigungen entgegen treten. Die hohe Bedeutung, welche derartige Vereinbarungen für Deutschland gewannen, indem durch sie in Zeiten der Verwirrung ein besserer öffentlicher Rechtszustand möglich gemacht wurde, finden wir in Frankreich keineswegs wieder. Es erhob sich hier nicht etwa ein kräftiger Bürgerstand, der es vermocht hätte, durch feste Verbindung unter sich dem Unwesen der Grossen zu steuern, noch eine selbständige Ritterschaft, die den grösseren Lehnsherrn gegenüber ihr gemeinsames Interesse hätte wahren können, noch weniger waren endlich die Herzoge und Grafen versucht, durch friedliche Vereinbarung unter sich ein geordnetes Rechtsverhältniss herbeizuführen. Nur wenn einmal die Parteien nach langen Kämpfen erschöpft oder durch schwere Leiden, wie Hungersnoth und Pest, für Gedanken des Friedens und Rechts empfänglich gemacht waren, gelang es der Geistlichkeit vorübergehend eine Aussöhnung der Streitenden zu bewirken. Dann versammelten die Bischöfe wohl das Volk, liessen die Gebeine von Heiligen oder Reliquien anderer Art, die für diese rohe Zeit von so grosser Bedeutung waren, herbeiholen, um bei ihnen ein heiliges Gelöbniss des Friedens ablegen zu lassen. So benutzten 994 die

Bischöfe Aquitaniens eine verheerende Seuche, um unter den weltlichen Grossen auf einem Concil zu Limoges eine Vereinigung zum Schutz des Friedens und der Gerechtigkeit zu Stande zu bringen, ein Weg, der, so viel wir wissen, hier zum ersten Male eingeschlagen wurde [1]).

Derartige Vereinbarungen scheinen unter der Regierung des Königs Robert besonders zahlreich gewesen zu sein, obwohl, wie die Geschichte seiner Zeit beweist, die Fehden dadurch keineswegs aufgehoben wurden. Um das Jahr 1000 wurde z. B. auf einer Versammlung in Poitiers zwischen einer Anzahl weltlicher Grossen genau verabredet, wie in Zukunft bei eintretenden Streitigkeiten Alle gebunden sein sollten, den Weg Rechtens zu betreten [2]).

1) Chronic. Adem. bei Pertz Script. IV, p. 132. His diebus pestilentia ignis super Lemovicinos exarsit. Corpora enim virorum et mulierum supra numerum invisibili igne depascebantur, et ubique planctus terram replebat. — Tunc omnes Aquitaniae episcopi in unum Lemovicae congregati sunt; corpora et reliquiae Sanctorum undecunque solenniter advectae sunt ibi; et corpus St. Martialis Patroni Galliae de sepulcro sublatnm est. Unde laetitia immensa omnes repleti sunt, et omnis infirmitas ubique cessavit; pactumque pacis et iustitia a Duce et Principibus vicissim foederata est.

2) Bouquet X, p. 536. Ex Concilio Pictavensi: Constituerunt ut a quinque annis praeteritis quaecumque res invasae fuerunt, et ab ipso praesenti Concilio in reliquum tempus, unde altercatio in ipsis pagis habetur, quorum ibi erant Principes, si ex contendentibus de ipsis rebus unus alium interpellaverit, veniant ante Principem ipsius regionis, vel ante aliquem ipsius pagi Judicem, et stent in iustitia pro ipsis rebus: et qui sub districtione iustitiae stare noluerit, Princeps vel Iudex, ipsius rei aut iustitiam faciat, aut obsidem perdat; et si iustitiam facere non potuerit, convocet Principes et Episcopos qui Concilium instituerunt, et omnes unanimiter in destructionem et confusionem ipsius pergant; et tamdiu patiatur ipsam persecutionem et confusionem, quousque redeat ad iustitiae rectitudinem.

Ebenso wirkungslos war es, wenn der König selbst mit Hülfe der Bischöfe zwischen den Fehdenden zu vermitteln und auf gegenseitige Friedensversicherungen, die man sich auf Concilien gab, eine bessere Ordnung seines Reichs zu gründen suchte [3]). — Merkwürdiger ist eine auf völlige Abschaffung der Fehden zielende Vereinigung, die um das Jahr 1021 die Amienser mit den Corbejensern schliessen; interessant auch der Hergang, wie ihn die Geschichte überliefert [4]).

3) Fulb. epist. ad Robert. Reg. Bqt. X, p. 454. Audito igitur inter alia, quod proxima solemnitate Natalis Domini Concilium habiturus sis cum Principibus Regni de pace componenda, gaudeo. — Ibid. p. 467. Si ergo de iustitia, de pace, de statu Regni, de honore Ecclesiae vultis agere, ecce, habetis me parvum satellitem pro viribus opitulari paratum. — Ex mirac. S. Bercharii Bqt. X, p. 375. Gloriosus Rex Robertus apud villam Aireyas nomine noscitur Concilium habuisse; ubi cum innumerae plebis multitudines, diversi utriusque sexus et aetatis concurrerent, ad cumulandam quoque populi proficiscentis devotionem, plurima Sanctorum corpora a fidelibus viris advehi coeperunt. Inter quorum veneranda pignora, Seniores nostri de sacro Patroni nostri corpore non ignotas detulere reliquias, convenienter in feretro ad earum translationem praeparato. — Vgl. Hist. Episc. Autissiod. ibid. p. 171. 172. —

4) Miracul. S. Adalhardi lib. I. Bqt. X, p. 378. Corbeiae enim principale Templum S. Petri, Diaboli invidia, igne succenditur: omnis pene Gallia famis periculo addicitur.... Haec autem lues morientium, cum ceteras nimis, maxime partes vexabat Ambianensium... Visum est siquidem hanc ultionem ideo sibi superponi caelitus, quia pacem nunquam servaverant... Superest desperatis unum ex omnibus consilium, ad placandam scilicet iram superni Iudicis requirere suffragia Sanctorum. Requiruntur Reliquiae: ad Reliquias, ut quaeque loca sibi adiacent, conferuntur; ibique pacis inviolabile pactum confirmatur. Ita Ambianenses et Corbeienses cum suis Patronis conveniunt, integram pacem, id est totius hebdomadae, decernunt; et ut per singulos annos ad id confirmandum Ambianis in die festivitatis S. Firmini redeant, unanimiter Deo repromittunt. Ligant se huius promissionis voto, votumque religant sacramento.

Während eine siebenjährige Hungersnoth Frankreich verheerte, zahllose Menschen hinraffte und besonders die Gegend von Amiens schwer heimsuchte, brannte die Hauptkirche der Abtei Corvey nieder. Die geängstigten Menschen, die in beständigem Hader und Kampf sich eine schwere Sündenschuld aufgeladen, erkennen in dem hereinbrechenden Unglück die strafende Hand Gottes. Nur Eins bleibt ihnen in ihrer Verzweiflung übrig: um den Zorn der beleidigten Gottheit zu besänftigen, flehen sie den Beistand der Heiligen an, nehmen wieder ihre Zuflucht zu den Reliquien und schwören Gott zur Sühne einander unverletzlichen Frieden, der an allen Tagen gelten und jedes Jahr durch feierlichen Eid Gott von Neuem gelobt werden soll. Bei entstandenen Streitigkeiten will man nicht mehr durch Raub und Brand Rache nehmen, sondern vor dem Gericht des Bischofs oder des Grafen eine friedliche Ausgleichung suchen.

Eine ähnliche Bewegung, wie sie uns hier in kleinerem Kreise entgegentritt, sollte sich um dieselbe Zeit über einen grossen Theil von Frankreich verbreiten. Denn etwa um das Jahr 1023 ging von den burgundischen Bischöfen, die ihren Einfluss auf keine andere Weise mehr geltend machen konnten, der gemeinsame Beschluss aus, dass sie sowohl sich selbst als alles Volk durch heiligen Eidschwur verpflichten wollten, in Zukunft Frieden und Recht zu beobachten. Die Bischöfe des nördlichen Galliens, welche bei der Schwäche des Königs das Land in allgemeiner Verwirrung sahen, legten einem derartigen Beschluss so grosse Wichtigkeit bei, dass sie ihn eifrig aufnahmen und überall zu verbreiten suchten. Nur der Bischof Gerhard von Cambray, welcher bessere Gründe geltend zu machen wusste, weigerte sich beharrlich ihn anzunehmen. Denn der Zustand der Kirche selbst, meinte er, könne dadurch nur noch mehr verwirrt werden, wenn die Bischöfe sich dessen unterfingen, was von Rechtswegen allein den Königen ge-

bühre; ihnen komme es zu, durch ihr gutes Schwert die Unruhen zu dämpfen, die Fehden zu unterdrücken und überall den Zustand des Friedens herzustellen und zu sichern; der Beruf der Bischöfe dagegen sei, die Könige zum Kampfe für das Vaterland zu ermahnen und den Sieg herabzuflehen. Jener Beschluss, der unmöglich zu halten sei, würde für Alle auf gleiche Weise verderblich werden, denn Niemand könne, wenn er schwöre, was ihm bei der Strafe des Bannfluchs geboten werde, dem Verbrechen des Eidbruchs entgehen. Aber die Einwendungen des besonnenen Bischofs fanden kein Gehör. Man warf ihm vor, er sei ein Feind des Friedens, bis er sich endlich genöthigt sah, den Bitten Anderer nachzugeben. Doch, setzt der Chronist hinzu, was er vorher geltend machte, bewährte sich später nur zu sehr; denn fast Alle wurden des Eidbruchs schuldig [5]).

5) Balderici chronic. Camerac. et Atreb. III, cap. 27. bei Pertz Scr. VII, p. 414. Hi nimirum (Burgundiae episcopi) totius auctoritatis expertes, commune Decretum fecerunt, ut tam sese, quam omnes homines sub sacramento constringerent, pacem videlicet et iustitiam servaturos. Huiusmodi igitur commento praedicti Episcopi excitati, superioris quidem Galliae Coëpiscopis conspirantibus, etiam dominum Gerardum Episcopum, ut secum sentiret, pariter monuerunt. Qui altius causas advertens, procul renuere aestimavit, cunctisque perniciosum consilium ac impossibile intelligens, nullum assensum porrexit. Hoc enim non tam impossibile, quam incongruum videri respondit, si quod Regalis est, sibi vindicari praesumerent. Hoc etiam modo sanctae Ecclesiae statum confundi, quae geminis personis, Regali videlicet ac Sacerdotali, administrari praecipitur. Huic enim orare; illi vero pugnare tribuitur. Igitur regum esse, seditiones virtute compescere, bella sedare, pacis commercia dilatare; Episcoporum vero, Reges, ut viriliter pro salute patriae pugnent monere, ut vincant orare. Hoc ergo Decretum periculosum esse omnibus; omnes videlicet aut iurare, aut anathemati subiacere. Omnes enim communi peccato involvi, si commento huiusmodi uterentur. — Schon Sigebertus Gemblacensis hat

Am lebhaftesten spricht sich das Gefühl der Schuld und das Bedürfniss der Sühne, welches sich durch die bisher erzählten Ereignisse fast gleichmässig hindurchzieht, in einem allgemeinen Friedensgelöbniss aus, welches man im Jahre 1034 in Folge einer entsetzlichen Hungersnoth darbrachte. Hier haben wir zugleich die merkwürdigste Friedensverbrüderung, welche uns die Geschichte überliefert, zugleich freilich auch ein Zeugniss fast beispiellosen Elends.

in seiner Chronik (so erscheint es bei Bouquet X, p. 201, aber aus Pertz Scr. VI, 813 ff. geht es nicht hervor) die hier erzählten Ereignisse willkürlich mit ähnlichen, die in das Jahr 1032 oder 1034 fallen, zusammengeworfen und Andere zu demselben Irrthum verleitet. Dass indess der Inhalt des Kapitels 27 und 52 ff. bei Balderich in den wesentlichsten Punkten verschieden ist und auch chronologisch weit auseinander liegt, ergibt sich bei genauerer Betrachtung von selbst. Bei Bouquet X, p. 201 Not. a ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, dass man aus dem Zusammenhang der dem Kap. 27 vorangehenden und nachfolgenden Erzählung etwa das Jahr 1023 für die oben angegebenen Ereignisse entnehmen könne, und dass, wenn die Behauptung des Labbeus (Concil. IX, 912), wonach die zu Anfang des Kap. 27 [Ipso in tempore videntes Episcopi Beroldus Suessionensium et Warinus Belvacensium, prae imbecillitate Regis etc.] genannten Bischöfe im J. 1030 gestorben seien, gegründet wäre, das Jahr 1032 schon aus diesem Grunde unmöglich angenommen werden könne. Wie trotzdem Not. b. dem Sigebert beigestimmt wird, weil die imbecillitas Regis nicht sowohl auf Robert als auf Heinrich bezogen werden könne, sehe ich nicht ein.

Drittes Kapitel.

Die Friedensvereinbarung vom Jahre 1034 insbesondere.

In Folge übermässigen Regens, der, wie ein Zeitgenosse erzählt [1]), drei Jahre anhielt, trat in ganz Frankreich eine Hungersnoth ein, wie sie die Geschichte kaum schrecklicher kennt. Bald fehlten die nöthigsten Nahrungsmittel; selbst Wurzeln und Kräuter, nach denen man suchte, fanden sich nicht mehr, und das Fleisch der Thiere reichte nicht hin, um das Leben zu fristen. Da trieb die entsetzliche Noth, den Hunger auf die unnatürlichste Weise zu stillen: die unglücklichen Menschen würgten und verzehrten einander selbst und verwilderten so sehr, dass ihre Gier selbst die Todten im Grabe nicht verschonte. Tausende starben vor Hunger, die Leichen wurden nur noch in grosse Gruben geworfen oder dienten den Raubthieren zur Beute. Wer sein elendes Dasein noch fortschleppte, bot ein Bild des Jammers dar, und Viele starben selbst im Augenblick des gierigen Genusses glücklich erlangter Nahrung. In dieser unerhörten Nothlage nahm die Verwilderung der Menschen immer mehr zu, das furchtbare Unglück stumpfte ihren Geist ab, „ihr Herz verstockte und sie bekehrten sich nicht zu Gott".

Endlich lässt der Regen nach, die trüben Wolken wei-

1) Rodulphus Glaber lib. IV, c. 4. 5. Nach ihm erzählt kurz Hugo Flaviniac. chronic. Pertz VIII, p. 400.

chen vor einem mild wehenden Winde, und von dem heiter sich klärenden Himmel leuchtet die Grossmuth des Schöpfers wieder auf die Erde nieder, die bald von grünenden Saaten bedeckt durch eine reiche Ernte alle Noth auf einmal zu enden verspricht. Sollte man auch jetzt sein Herz noch vor Gedanken des Friedens verschliessen?

Es waren zuerst Bischöfe, Aebte und andere gottesfürchtige Männer in Aquitanien, die Concilien zur Herstellung des Friedens und Befestigung des heiligen Glaubens veranstalteten, deren Beispiel bald in den Provinzen von Arles, von Lyon, von Burgund und in ganz Frankreich nachgeahmt wurde [2]). Freudig horchte das Volk auf die Stimme der Priester, Hohe und Niedere waren bereit ihrem Gebote zu folgen.

In dem Bewusstsein, durch eigene Schuld das Strafgericht Gottes herbeigeführt zu haben, und in der Furcht, von Neuem die Segnungen des Himmels in Hader und

2) Rodulph. Glab. l. c. Tunc ergo primitus coepere in Aquitaniae partibus, ab episcopis et abbatibus ceterisque viris sacrae religionis devotis, ex universa plebe coadunari conciliorum conventus. Ad quos etiam multa delata sunt corpora Sanctorum, atque innumerabiles sanctarum apophoretae reliquiarum. Dehinc per Arelatensem provinciam, atque Lugdunensem, sicque per universam Burgundiam atque in ultimas Franciae partes per universos episcopatus indictum est, qualiter certis in locis a praesulibus magnatisque totius patriae de reformanda pace et sacra fidei institutione celebrarentur concilia. —

Glaber sowol als Hugo setzten diese Ereignisse in das Jahr 1034; Cosartius dagegen wollte mit schwachen Gründen das Jahr 1031 geltend machen. Ihn hat indess Pagi Critica ad 1031 und 1034 (beide bei Mansi Concil. T. XIX, col. 552) treffend widerlegt. Dennoch zieht Stenzel (Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern Bd. I, S. 88 ff.), ohne einen Grund dafür anzugeben, das Jahr 1031 vor. Ihm sind Andere, wie Schmidt a. a. O. S. 275 ff. und Küster l. c. p. 7 ff. ohne selbst zu prüfen, gefolgt.

Kampf zu verlieren, wurde aufgezeichnet, sowol was verboten sei, als was man in frommen Gelübden Gott darzubringen beschloss [3]). Vor Allem sollte unverbrüchlicher Friede gehalten werden, unbewaffnet und ohne Furcht vor Rache sollte Jeder, was er auch begangen habe, sicher einhergehen dürfen; Räuber und Verletzer fremden Eigenthums sollten durch Verlust ihrer Güter und körperliche Züchtigung bestraft werden; den heiligen Stätten aller Kirchen sollte solche Ehrfurcht bewiesen werden, dass, wer zu ihnen fliehe, unverletzlich sei, wenn er nicht den gelobten Frieden selbst gebrochen habe. Geistliche, Mönche und Nonnen sollten in besonderem Friedensschutze stehen, so dass man in ihrer Begleitung sicher durchs Land ziehen dürfe. Strenges Fasten endlich am Freitag und Enthaltung des Fleisches am Sonnabend sollte genau beobachtet, und nach Ablauf von fünf Jahren dasselbe Friedensgelöbniss erneuert werden. — Die Begeisterung aber, womit man diese Beschlüsse aufnahm, war so gross, dass, als die Priester ihre Stäbe gen Himmel emporstreckten, alles Volk seine Hände zu Gott erhob und dreimal ein-

3) Rod. Glab. l. c. Erat quippe descriptio capitatim digesta, qua continebantur tam illa quae fieri prohibebantur, quam ea, quae devota sponsione omnipotenti Domino offerre decreverant. In quibus potissimum erat de inviolabili pace conservanda, ut scilicet viri utriusque condicionis, cuiuscumque antea fuissent rei obnoxii, absque formidine procederent armis vacui. Praedo namque aut invasor alterius facultatis legum districtione arctatus, vel donis facultatum seu poenis corporis acerrime multaretur. Locis nihilominus sacris omnium ecclesiarum honor et reverentia talis exhiberetur, ut si quis ad ea cuiuscumque culpae obnoxius confugium faceret, illaesus evaderet, nisi solummodo ille qui pactum praedictae pacis violasset: hic tamen captus ab altari, praestitutam poenam lueret. Clericis similiter omnibus, monachis, et sanctimonialibus, ut si quis cum eis per regionem pergeret, nullam vim ab aliquo pateretur.

stimmig das Wort Friede rief, zum Zeugniss eines heiligen Gelübdes, welches man Gott darbringe [4]).

Diese ganze Erzählung, die für den Charakter jener Zeit zu bezeichnend ist, als dass wir ihr Wahrheit absprechen könnten, wird noch durch eine andere glaubwürdige Quelle vervollständigt [5]). Hier tritt die sittlich-religiöse Auffassung, die den Frieden als unmittelbar von Gott ausgehend betrachtet, noch lebendiger hervor: ein Bischof verkündigt dem Volke — und wer hätte es nicht gläubig aufnehmen mögen? — es sei ihm ein Brief vom Himmel gesandt, der die Erneuerung des Friedens auf Erden gebiete. Niemand solle demnach Waffen tragen, das ihm Geraubte, heisst es hier gar, nicht zurückfordern; sein und seiner Verwandten Blut nicht rächen, vielmehr seinen Beleidigern verzeihen. Auch hier wird das Fasten am Frei-

4) Rodulph. Glab. l. c. Quibus universi tanto ardore accensi, ut per manus Episcoporum baculum ad caelum elevarent, ipsique palmis extensis ad Deum, Pax, pax, pax, unanimiter clamarent; ut esset videlicet signum perpetui pacti de hoc, quod spoponderant inter se et Deum.

5) Gesta Episc. Camerac. (Balderic. chronic.) III, p. 52 ff. bei Pertz Scr. VII, p. 485. Istiusmodi decretum a Franciae Episcopis datum est servari subiectis sibi populis. Unus eorum caelitus sibi delatas dixit esse litteras, quae pacem monerent renovandam in terra. Quam rem mandavit caeteris; et haec tradenda dedit populis: Arma quisquam non ferret, direpta non repeteret; sui sanguinis vel cuiuslibet proximi ultor minime existens, percussoribus cogeretur indulgere; ieiunium in pane et aqua omni sexta feria observarent, et in sabbatho a carne et pinguamine abstinerent; soloque hoc contenti ieiunio in omnium peccatorum satisfactione, nullam se scirent ab eis aliam adiiciendam poenitentiam; et haec sacramento se servare firmarent. Quod qui nollet, christianitate privaretur; et exeuntem de saeculo nullus visitaret, nec sepulturae traderet. — Hiervon ganz abhängig ist Sigebert. Gemblacens. chronic. Pertz VI, p. 357, und von ihm wieder Alberici chronic. Trium-Fontium Monachi Bqt. XI, p. 350. — Vgl. auch Mansi Concil. XIX, col. 550.

tag und Sonnabend anbefohlen; dies soll die einzige Sühnung aller Vergehen sein. Wer aber diesem Gelübde durch heiligen Eidschwur nicht beitreten will, wird aus der Gemeinschaft der Christen gestossen. Dieselbe Quelle bestätigt uns zugleich die weite Verbreitung der Friedensverbrüderung selbst bis an die Grenze Deutschlands. Denn wir begegnen hier wieder dem Bischof Gerhard von Cambray, dessen Diöcese übrigens auf französischem Gebiete lag. Auch dieses Mal lässt sich der besonnene Bischof nicht durch die augenblickliche Begeisterung der Menge täuschen, sondern weigert sich beharrlich, ein Gelöbniss ablegen zu lassen, das der Natur und dem Recht widerstrebe. Er bemüht sich aus der heiligen Schrift darzuthun, dass es göttliches Gesetz sei, das Geraubte zurückzugeben und Beleidigungen durch Genugthuung zu sühnen. Auch die gleichmässige Verpflichtung Aller zu den wöchentlichen Fasten billigt er nicht und findet es ungerecht, wenn darin allein die kirchliche Sühne aller Verbrechen bestehen solle. Endlich hält er es für grausam, wenn man schwachen Menschen ein so schwer zu beobachtendes Friedensgelübde unter Androhung der höchsten kirchlichen Strafen anbefehle. Man sieht, hier ist jener ursprüngliche Charakter der Friedensvereinigung, die sich uns oben unabhängig von äusserem Zwang und aus dem begeisterten Drange des Volkes selbst hervorgegangen darstellte, schon verwischt. Uebrigens passte doch die nüchterne Argumentation des verständigen Gerhard nur wenig zu dem phantastischen Sinn seiner Zeit, und es war sogar einem räuberischen Grafen, dem es nicht übel gefiel, wenn Niemand Waffen tragen noch das ihm Entrissene zurückfordern dürfe, leicht, die Menge gegen den Bischof aufzuregen, bis dieser endlich nachgab und zur Freude des Volks das Friedensgelöbniss in seiner Diöcese beschwören liess [6]).

6) Gesta Episc. Camerac. cap. 53. 54.

Ueberblicken wir alle diese zum Jahre 1034 erzählten Vorgänge und vergleichen sie mit den uns früher schon entgegengetretenen ähnlichen Erscheinungen, so begreifen wir kaum, dass man in ihnen etwas ganz Neues hat finden wollen; und doch hat man bald die eigentliche treuga Dei auf dieses Jahr zurückgeführt, bald in der grossen Friedensverbrüderung den vollkommenen Gottesfrieden gesehen. Ersteres beruht auf einer Vermengung der Ereignisse des Jahrs 1034 mit viel späteren und bedarf der Widerlegung nicht; Letzteres dagegen hat seinen Grund in einer willkürlichen Anwendung des Ausdrucks Gottesfrieden, wie er aus den Quellen nicht hervorgeht [7]). Auch das verdient

7) Schon Petr. de Marca de concord. lib. IV. c. 14. hat sich zu dem zuerst gerügten Irrthum verleiten lassen, und obwohl Pagi critic. l. c. nachwies, dass die treuga Dei erst im Jahre 1041 entstanden sei, ist jene irrige Behauptung doch bald wieder aufgetaucht und noch von Warnkönig beibehalten worden, der auch in der Französ. Staats- und Rechtsgesch. Bd. I. S. 165 Anm. 4. und in der Flandr. Staats- und Rechtsgesch. Bd. I. S. 128 auf einen Gottesfrieden hinweist, der schon im Jahre 1034 von den Flandrischen Bischöfen eingeführt worden sei. Allein was Buzelinus, Annales Galloflandriae p. 158 zu diesem Jahre berichtet, ist lediglich der Chronik Balderichs entnommen und betrifft die uns bekannte Friedensvereinigung, nicht die treuga Dei. Für den frühern Ursprung dieser lässt sich nur eine einzige, freilich irrthümliche Quellenstelle anführen; es heisst nämlich in Hugon. Floriacens. Moderam. Reg. Franc. novum bei Pertz Scr. IX, 387: Haec praeterea tempestate (1033) firmata est pax, quae treuga vocitatur. Statutum est etiam in sexta feria et in sabbatho a carnibus abstinere. Aber diese Stelle ist augenscheinlich aus Hugo Flaviniacens. l. c. entnommen und nur vom Autor aus Missverständniss der Ausdruck treuga hineingetragen.

Eben so unbegründet ist die Behauptung von Stenzel a. a. O. S. 91, dass der Friede vom Jahre 1034 (1031) der allgemeine oder eigentliche Gottesfrieden sei, oder die gleiche Annahme von Schaeffner a. a. O. S. 9, der von einer paix de Dieu spricht, sowie von Küster p. 14, der sich des Ausdrucks pax Dei bedient. Es wird

kaum widerlegt zu werden, wenn man behauptet, es sei auf die angegebene Weise der Geistlichkeit Frankreichs gelungen, Jahre lang einen ungestörten Friedenszustand aufrecht zu erhalten [8]). So gross konnte doch wahrlich die Gewalt der Kirche über die rohen Gemüther nicht sein, dass sie durch die Erinnerung an den göttlichen Willen und das feierliche Gelöbniss allein die anfängliche Begeisterung für einen unverletzlichen Frieden hätte wach halten können. Sie hätte doch in der That die Menschen umwandeln, den Lauf der Geschichte hemmen müssen, um jenes Reich des Friedens, wie es ihr vorschweben mochte, auf Erden zu gründen. Wir dürfen gewiss dem Zeitgenossen Rodulphus Glaber, der mit so lebhaften Farben die anfängliche fromme Begeisterung schildert, wohl glauben, wenn er gleich darauf mit Bitterkeit sich beklagt, dass die ungezügelten Leidenschaften einer rohen Natur sich auf noch schlimmere Weise als früher geltend machten, die Lasterhaftigkeit der Menschen in der Fülle des Genusses, den die reiche Ernte der nachfolgenden Jahre darbot, eine nie gekannte Höhe erreichte, und des feierlichen Gelöbnisses Niemand mehr gedachte [9]).

dadurch der Begriff des Gottesfriedens nur unnöthiger Weise verwirrt.

8) Stein a. a. O. S. 47 glaubt sogar, die Fehden wären durch kirchliche Mittel sieben Jahre lang zurückgedrängt worden

9) Rodulph. Glab. IV, 5. Sed heu! proh dolor! humana denique stirps immemor beneficiorum Dei, ab initio prona ad malum, veluti canis ad vomitum, vel sus lota in coeni volutabrum, irritum in multis fecere propriae sponsionis pactum. Et sicut scriptum est, impinguatus et dilatatus recalcitravit. Nam ipsi Primates utriusque ordinis in avaritiam versi, coeperunt exercere plurimas ut olim fecerant, vel etiam eo amplius rapinas cupiditatis. Deinde mediocres ac minores exemplo maiorum ad immania sunt flagitia devoluti. Quis enim unquam antea tantos incestus, tanta adulteria, tantas consanguinitatis illicitas permixtiones, tot concubinarum ludibria, tot malorum aemulationes audiverat? —

Doch die besseren Geistlichen gaben den Kampf gegen das herrschende Unwesen der Fehden nicht auf, und die Noth der Zeit führte sie zu immer neuen Versuchen. Reichten die geistlichen Waffen nicht hin, um die wilden Naturen dauernd in Schranken zu halten, so verschmähten sie auch Schwert und Lanze nicht. Statt einer Friedensvereinigung, in der Alle unbewaffnet und nur durch die Heiligkeit des gegenseitigen Gelöbnisses geschützt waren, bildeten sie Waffenbrüderschaften, in denen Jeder durch Eidschwur sich verpflichten musste, gegen die Friedensstörer mit dem Schwerte zu Felde zu ziehen. Ein neuerdings bekannt gewordenes unschätzbares Document jener Tage gewährt uns ein anschauliches Bild von einer derartigen Vereinigung [10]).

10) Im Archive des missions scientifiques et littéraires V, 2. p. 52. 53. (1856) hat De Certain aus einem Cod. Vatican. ein merkwürdiges Actenstück aus Andreas mirac. St. Benedicti mitgetheilt, welches ich hier wörtlich folgen lasse, weil es nur in die Hände Weniger gelangt sein möchte und doch einen charakteristischen Beitrag zur Geschichte jener Zeit liefert.

Eadem nihilominus tempestate (1038) Aimo Bituricensium Archiepiscopus pacem sub iurisiurandi sacramento in dioecesi voluit sua. Unde comprovinciales adscitis episcopis, suffraganorum fretus consiliis, omnes a quinto decimo anno et supra hac lege constringit, ut contra violatorem compacti foederis unanimi corde hostes existant et distractioni rerum eorum nullo pacto se subducant, quin etiam, si necessitas posceret, armis exturbandos appeterent. Non excipiuntur ipsi sacrorum ministri, sed, a sanctuario Domini correptis frequenter vexillis, cum cetera multitudine populi in correptores invehuntur iuratae pacis. Unde multotiens perfidos exturbantes, castellaque eorum solo tenus evertentes, ita Dei adiutorio exterrebant rebelles, ut dum fidelium adventus, fama longe lateque vulgante diffunderetur, apertis municipia relinquentes portis, fugae praesidium expeterent, divino terrore perculsi. Cerneres hos ac si aeternum Israeliticum populum in multitudinem desaevire Deum ignorantium, talique eos proterrentes instantia, infactae pactionis

Es war im Jahre 1038, als der Erzbischof Aimo von Bourges die Bischöfe seiner Diöcese versammelte und mit ihnen eine Einigung schloss, wonach sie sich und alle Diöcesanmitglieder vom fünfzehnten Lebensjahre an eidlich verpflichteten, jede Störung des Friedens in ihrer Diöcese nachdrücklich zu bekämpfen. Vor Allem sollte jede Verletzung des Kirchenguts, Raub, Bedrückung der Mönche und geistlichen Personen streng geahndet und bei der Verfolgung jegliche Rücksicht bei Seite gesetzt werden. Selbst die Priester werden des Waffendienstes nicht entbunden; sie streiten vielmehr mit den aus dem Gotteshause genommenen Fahnen in der Hand an der Spitze des Volks gegen Alle, welche den gelobten Frieden verletzen, und zwar mit

eos cogebant redire ad iura. Et quae adstipulatio huius foederis fuerit, dignum ducimus inserere scriptis, quam ipse Archiepiscopus cum ceteris Coëpiscopis tali modo sub iureiurando corroboravit.

„Ego, inquiens, Aimo Archiepiscopus Bituricensium Dei dono, hoc toto corde et ore Deo Sanctisque eius promitto, quod absque ullius simultationis fuco haec quae subter sunt toto impleam animo. Hoc erit, pervasores ecclesiasticarum rerum, incentores rapinarum, oppressores monachorum, sanctimonialium et clericorum, omnesque sanctae matris ecclesiae impugnatores, quousque resipiscant, expugnem unanimiter, non munerum inlectione decipi aut parentum seu proximorum affinitate ulla ratione moveri, quominus exorbiter a tramite rectitudinis. Contra illos autem, qui huiusmodi sancita transgredi ausi fuerint totis viribus venire promitto, nec ullo cedere modo quousque praevaricatoris revincatur suasio.“

Hoc super reliquias protomartyris Christi Stephani protestatus, ceteros ut idem agerent postea hortatur; qui unanimi corde obaudientes universos, uti praemisimus, a quinto decimo anno et supra parochiales et comprovinciales per singula episcopia, commune facientes, eadem subtitulant corroboratione. Quorum timor tremorque adeo infidelium corda pertravit, ut multitudo inermis vulgi quasi armatorum acies pavesceretur ab illis, atque ita eorum cor emarcuerat, ut obliti militiae humiles, agrestes ac si potentissimorum regum, relictis oppidis, fugerent cohortes.

solchem Erfolg, dass sie die Feinde des Friedens verjagen, ihre Burgen niederreissen und ringsum Furcht und Schrecken verbreiten.

Aber auch dies war nicht der Weg, um eine bessere Ordnung der Dinge zu begründen oder nur einigermassen dem verderblichen Unwesen der Fehden zu steuern: der bewaffnete Haufe, der zur Abwehr fremder Gewalt bestimmt war, liess sich selbst wieder zu Ausschweifungen fortreissen, und war auf die Dauer nicht stark genug, um gegen die schwergerüsteten und kampfgeübten Barone das Feld zu behaupten. In einem unglücklichen Gefecht wurde die ganze Mannschaft des Bischofs Aimo vernichtet und 700 Geistliche lagen, wie der Chronist erzählt, todt auf dem Schlachtfelde [11]).

Nach so vergeblichen Friedensversuchen, die mehr für den Charakter jener Zeit als wegen eines dauernden Erfolges merkwürdig sind, verfiel man endlich auf den Gottesfrieden.

11) De Certain im angeführten Bericht p. 53. 54.

Viertes Kapitel.

Das erste Auftreten der treuga Dei.

Der Erzbischof Raginbald von Arles, die Bischöfe Benedict von Avignon und Nitard von Nizza und der Abt Odilo von Clugny erliessen im Jahre 1041 im Namen des gesammten Clerus von Gallien an alle Geistliche Italiens folgendes Schreiben [1]):

1) Mansi XIX, 593 und Bqt. XI, 516. Rogamus vos et obsecramus omnes qui timetis Deum et creditis in eum et ipsius sanguine redemti estis, ut caveatis et provideatis vos ad salutem animarum et corporum, et sequamini vestigia Dei, pacem habentes ad invicem, ut cum ipso mereamini pacem et tranquillitatem perpetuam possidere. Recipite ergo et tenete pacem et illam treuvam Dei, quam et nos, divina inspirante misericordia de coelo nobis transmissam iam accepimus et firmiter tenemus, ita constitutam et dispositam, videlicet ut ab hora vespertina diei Mercurii inter omnes Christianos amicos et inimicos, vicinos et extraneos, sit firma pax et stabilis treuva usque in secundam feriam, id est, die Lunae ad ortum solis, ut istis quatuor diebus ac noctibus omni hora securi sint, et faciant quidquid erit opportunum ab omni timore inimicorum absoluti, et in tranquillitate pacis et istius treuvae confirmati. Quicumque hanc pacem et treuvam Dei observaverint ac firmiter tenuerint, sint absoluti a Deo patre omnipotente et filio eius Iesu Christo et spiritu sancto et de Sancta Maria cum choris virginum, et de S. Michaele cum choris angelorum et de S. Petro principe apostolorum cum omnibus Sanctis et fidelibus cunctis nunc et semper et per omnia saecula saeculorum. Qui vero treuvam promissam habuerint et se sciente infringere voluerint, sint excommunicati

„Wir bitten und beschwören euch Alle, die ihr Gott fürchtet, an ihn glaubt und durch sein Blut erlöst seid, dass ihr möget wachsam sein, für das Heil der Seele und des Leibes sorgen und die Wege des Herrn wandeln, auf dass ihr, unter einander Frieden haltend, würdig werdet, mit Gott die Ruhe des ewigen Friedens zu geniessen. Empfanget und bewahret also den Frieden Gottes, welchen, vom Himmel zu uns herabgesandt, auch wir auf Eingebung des barmherzigen Gottes bereits angenommen haben und unverbrüchlich halten, der darin besteht, dass von der Abendstunde des vierten Wochentages an unter allen Christen, Freunden und Feinden, Nachbarn und Fremden, ein heiliger und unverletzlicher Friede herrscht bis zum

a Deo patre omnipotente et filio eius Iesu Christo et spiritu sancto et de omnibus sanctis Dei, sint excommunicati, maledicti et detestati, hic et in perpetuum et sint damnati sicut Dathan et Abiron et sicut Iudas qui tradidit Dominum, et sint demersi in profundum inferni sicut Pharao in medio maris, si ad emendationem non venerint, sicut constitutum est. Videlicet si quis in ipsis diebus treuvae Dei homicidium fecerit, exul factus, atque a propria patria eiectus, Jerusalem tendens, longinquum illic patiatur exilium. Si vero in aliis quibuslibet rebus supradictam treuvam Dei et pacem fregerit examinatus per decreta legum saecularium, iuxta modum culparum cogatur persolvere, et per sanctorum Canonum regulas duplicata poenitentia iudicabitur. Quod ideo dignum ducimus, ut si promissionem illic factam in aliquo corrumpere praesumserimus, mundano et spiritali iudicio dupliciter condemnemur. Credimus namque istam causam a Deo nobis coelitus inspiratam divina opitulatione, quia apud nos, ut credimus, nihil boni agebatur, quando a Deo populo suo transmissa est. Dominica certa dies non celebrabatur, sed cuncta servilia opera in ea fiebant. Promisimus itaque Deo ac devovimus quatriduum, ut supra diximus, ut quinta feria propter Ascensionem, sexta feria propter Christi passionem, Sabbatum vero pro veneratione sepulturae, et ut Dominica resurrectio inviolabiliter celebraretur, ab omnibus rurale opus in ea omnino non fieret, inimicus inimicum non formidaret, secundum auctoritatem a Deo collatam et ab Apostolis traditam. Omnes qui

zweiten Wochentage, d. h. bis zum Sonnenaufgang am Dienstag, so dass Jedermann zu jeder Stunde in diesen vier Tagen und Nächten vollkommene Sicherheit geniesst und frei von jeglicher Furcht vor seinen Feinden unter dem Schutz des göttlichen Friedens thun kann, was ihm gelegen ist. Diejenigen, welche diesen Gottesfrieden beobachten und unverbrüchlich halten, die sollen vor Gott und allen Heiligen jetzt und immerdar von ihrer Sündenschuld erlöst sein. Wer aber den Gottesfrieden zu halten versprochen hat und ihn absichtlich bricht, der sei für alle Ewigkeit verflucht und verdammt, wenn er nicht Genugthuung leistet, wie vorgeschrieben ist. Wer nämlich an diesen geheiligten Tagen einen Mord begeht, der soll verbannt und aus seinem Vaterlande vertrieben nach Jerusalem wandern und dort die Strafe des Exils erdulden. Bricht Jemand auf irgend eine andere Weise den Gottesfrieden, so soll er nach weltlichem Gesetz gerichtet das Mass seiner Schuld abbüssen und dazu mit verdoppelter Kirchenbusse belegt werden. Und wir halten deshalb so streng darauf, dass wir, wofern wir irgendwie jenes Gelöbniss gebrochen haben, doppelt nach weltlichem und geistlichem Gericht gerichtet werden,

hanc pacem et Dei treuvam amaverint, benedicimus et absolvimus, sicut superius dictum est. Illos autem qui contradicunt, excommunicamus, maledicimus et anathematizamus, et a liminibus sanctae matris Ecclesiae eliminamus. Cum autem evenerit cuiquam vindicare in eos qui hanc chartam et Dei treuvam irrumpere praesumserint, vindicantes nulli culpae habeantur obnoxii, sed sicut cultores causae Dei ab omnibus Christianis exeant et redeant benedicti. Si vero residuis diebus aliquid sublatum fuerit, et in diebus treuvae obviaverit, omnino non teneatur, ne occasio inimico data videatur. Praeterea rogamus vos, Fratres, ut in quacumque die apud vos praedicta pax et treuva constituta fuerit, ipsum diem devote recolatis in nomine sanctae Trinitatis. Latrones quoscumque de vestra regione eiiciatis, et abominemini, maledicatis et excommunicetis ex parte omnium Sanctorum qui supra scripti sunt. —

weil wir glauben, dass uns diese Verordnung vom Himmel herab durch göttliche Gnade eingegeben worden ist, da hienieden nichts Gutes geschah. Nicht einmal der Tag des Herrn wurde gefeiert, sondern durch das gewohnte Treiben entheiligt. Demnach haben wir also Gott vier Tage geweiht und ihm gelobt, dass der fünfte Tag der Woche zur Ehre der Himmelfahrt Christi, der sechste zum Gedächtniss seines Leidens, der siebente zur Erinnerung seiner Ruhe im Grabe und der folgende als Tag der Auferstehung heilig gehalten wird, mithin an diesem keinerlei ländliche Arbeit geschieht und der Feind den Feind nicht zu fürchten hat".

Noch einmal wird Segen denen verheissen, welche fest an diesem Gottesfrieden halten, und von Neuem ein Fluch über die ausgesprochen, die ihm widerstreben. Ja es wird sogar als ein Gott wohlgefälliges Werk gepriesen, die zu bestrafen, welche die göttliche Institution verletzen. Um aber jeglichen Hader in der heiligen Friedenszeit zu verhüten, soll selbst verboten sein, das an den übrigen Tagen Geraubte, wenn man es findet, während des Gottesfriedens zurückzufordern.

Dies ist das älteste Denkmal der treuga Dei — und wie erscheint uns demnach diese merkwürdige Institution?

In einer Zeit blutiger Zwietracht und roher Gewalt, wo der verwilderte Sinn, der nichts Heiliges mehr zu kennen schien, die wiederholt ihm gesetzten Schranken immer wieder durchbrach, wird man sich noch einmal aufs Lebendigste des traurigen Gegensatzes bewusst, in welchem das friedlose und sündhafte Leben zu den Vorschriften Gottes steht. Soll denn Er, der auf Erden Frieden zu halten geboten und an dieses sein Friedensgebot durch wiederholte Strafgerichte gemahnt hat, hienieden Nichts als ununterbrochenen Hader und Kampf erblicken? und sollen nicht einmal an dem Tage, der als Tag des Herrn

seiner Verehrung besonders geweiht ist, die blutigen Fehden ruhen? Ja das ist vornehmlich der Grund des göttlichen Zorns und die Ursache des immer erneuten endlosen Jammers, dass selbst die heilige Sabbathruhe durch sündhafte Werke geschändet wird. Hier wird Sühne gefordert, und in der Sühne glaubt man Rettung zu finden. Nicht nur Ein Tag soll in Zukunft dem gewohnten Treiben entzogen und dem Dienste Gottes geweiht sein, sondern eine heilige Waffenruhe — ein Waffenstillstand[2]) in gewissem Sinne — an allen Wochentagen herrschen, die durch das

2) Man erklärt den Ausdruck treuga Dei überhaupt wohl als „Waffenstillstand Gottes" (Stenzel a. a. O. S. 91) und setzt ihn irrthümlich einem eigentlichen Gottesfrieden entgegen; doch ist eben dieser eigentliche Gottesfrieden, wie sich später noch ergeben wird, nur die treuga Dei, deren wahrer Begriff durch unser „Waffenstillstand Gottes" am wenigsten wiedergegeben werden kann. Das Wort treuga bedeutet nach Wilda (Weiske's Rechtslexicon VI, 255, vgl. Strafrecht der Germanen S. 179 und 230 ff.) den festgelobten und insbesondere unverbrüchlich zu haltenden Frieden, verwandt mit triuva, triuwa, goth. triggow, Treue. Aehnlich lautet die Erklärung des Wortes bei Dietz, Wörterb. der roman. Sprachen, wo als ursprüngliche Bedeutung Sicherheit, Bürgschaft — fides, foedus angegeben wird, vgl. auch Ducange Glossar. v. treuga. Uebrigens findet sich das Wort treuga gleichmässig im Italienischen, Spanischen, Portugiesischen, Französischen (tregua, tregoa, treuva, treva, trêve) und war früh in der germanischen Rechtssprache gebräuchlich; so sagte man z. B. treugas ferre vom Friedensgebot des Richters (Wilda a. a. O. S. 230); in ähnlichem Sinne heisst es z. B. bei Pertz leg. II. p. 38 infra triuvam vel datum osculum pacis. Aber statt treuga Dei gebrauchen die deutschen Chronisten pax Dei. Jener Ausdruck soll nach Pagi, critic. ad Baron. annal. IV. 160, Vaissette, hist. de Languedoc II. p. 607 Not. 31, dem Spanischen entlehnt und erst durch die Aquitanischen Bischöfe verbreitet sein, eine Annahme, zu welcher wohl nichts Anderes berechtigt, als dass, wie wir sogleich sehen werden, der Gottesfriede zuerst in einem Theile Frankreichs auftritt, welcher der spanischen Grenze nahe liegt.

Leben Christi eine höhere Bedeutung haben. Und so lebhaft ergriffen diesen seltsamen Gedanken die aufgeregten Gemüther und so erhaben erschien er ihnen, dass sie ihn als vom Himmel gekommen aus unmittelbarer Eingebung Gottes ableiteten, und dass sie die Institution des Gottesfriedens nicht als Menschensatzung, sondern als ausdrückliches Gebot der Gottheit hinstellten [3]). Aber auch das darf uns nicht wundern, wenn man jene Idee in der augenblicklichen Begeisterung so sehr steigerte, dass man an den geheiligten Tagen nicht nur Mord, Brand und jede andere Gewaltthat untersagte, sondern dem Beraubten selbst verbot, die Rückgabe des ihm gewaltsam Entzogenen während der Dauer des göttlichen Friedens zu beanspruchen. Denn in einer Zeit, deren charakteristischer Zug darin besteht, dass sich das Leben in den schroffsten Gegensätzen bewegt, wo sich aus einem Kriege Aller gegen Alle plötzlich eine allgemeine Friedensverbrüderung bildet und wo ein Geschlecht, heute noch trotzend auf Schwert und Lanze, in wilder Fehde jedes göttliche Gebot verachtet, um sich mor-

3) In Landulph. hist. Mediolanens. II, c. 30 (bei Pertz Scr. VIII, 67) findet sich eine Nachricht über die treuga Dei, welche in genauem Zusammenhang mit dem vorher angeführten Schreiben der Gallischen Bischöfe an die Italienischen zu stehen scheint. Hier wird (und ich erinnere dabei an den bei Balderich erwähnten Brief vgl. S. 31 ff.) der göttliche Ursprung des Friedens wieder besonders hervorgehoben. Es heisst: Cuius in tempore lex sancta atque mandatum novum et bonum e coelo, ut sancti viri asseruerunt, omnibus Christianis fidelibus quam infidelibus data est, dicens, quatenus omnes homines securi ab hora prima Jovis usque ad primam horam diei Lunae, cuiuscumque culpae forent sua negotia agentes permanerent; et quicumque hanc legem offenderet, videlicet treguam Dei, quae misericordia Domini nostri Iesu Christi terris noviter apparuit, procul dubio in exilium damnatus hic aliqua tempora poenam patiatur corpoream. At qui eandem servaverit ab omnium peccatorum vinculis Dei misericordia absolvatur.

gen den härtesten Bussübungen zu unterwerfen, — in solcher Zeit mochte auch der Gedanke entspringen, dass nach drei kampfbewegten Tagen während der stillen Friedensfeier, die sich über die grössere Hälfte der Woche erstreckte, nicht nur die wilderen Leidenschaften gezügelt, sondern auch die Stimme des verletzten Rechtsgefühls zum Schweigen gebracht werden sollte. Mochte nun auch die dem Gottesfrieden zu Grunde liegende Idee in dieser äussersten Consequenz niemals ausführbar sein, so hielt man doch stets an dem Grundsatz fest (und auf ihm beruht gerade die Bedeutung des Gottesfriedens), dass während jener geheiligten Tage jeder Act der Rache und Selbsthülfe, woraus der Unfriede der Zeit vornehmlich entsprang, aufs Strengste verboten sein solle. So fasst auch Rodulphus Glaber das Wesen der treuga Dei auf, wenn er sagt, es sei zuerst in Aquitanien, dann nach und nach in den übrigen Theilen Frankreichs auf höhere Eingebung und aus Ehrfurcht und Liebe zu Gott eine Uebereinkunft des Inhalts geschlossen, dass vom Mittwoch Abend bis Montag Morgen Niemand einem Andern mit Gewalt Etwas nehmen, noch an seinem Feinde sich rächen, noch Jemanden pfänden dürfe [4]).

4) Rodulph. Glab. V, 1. bei Duchesne Script. IV. 55. Contigit vero ipso in tempore, inspirante divina gratia, primitus in partibus Aquitanicis, deinde paullatim per universum Galliarum territorium firmari pactum propter timorem Dei pariter et amorem. Taliter ut nemo mortalium a feriae quartae vesperae usque ad secundam feriam incipiente luce, ausu temerario praesumeret quippiam alicui hominum per vim auferre, neque ultionis vindictam a quocumque inimico exigere, nec etiam a fideiussore vadimonium sumere: quod si ab aliquo fieri contigisset contra hoc decretum publicum, aut de vita componeret, aut a Christianorum consortio expulsus patria pelleretur. Hoc insuper placuit universis, veluti vulgo dicitur, ut Treuga Domini vocaretur: quae videlicet non solum humanis fulta praesidiis verum etiam multotiens divinis suffra-

Hier wird, wie wir sehen, Aquitanien als das Land genannt, wo der Gottesfriede zuerst aufgetreten sei, während das oben mitgetheilte Schreiben der Bischöfe von Arles, Avignon und Nizza vielmehr auf das südöstliche Frankreich (Niederburgund, Provence) hinweist, übrigens auch den Abt Odilo von Clugny anführt, der von einer andern Quelle als vorzüglicher Urheber der treuga bezeichnet wird [5]). Da nun aber Aquitanien in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts auch das heutige Languedoc umfasste [6]), und uns gerade hier in der Nähe der spa-

gata terroribus. Nam plerique vesani audaci temeritate praescriptum pactum non timuere transgredi, in quibus protinus aut divina vindex ira, seu humanus gladius ultor extitit. Et hoc passim tam frequenter contigit, ut prae sui multitudine singulatim non queant adnotari: et hoc satis iuste. Nam sicut dies Dominicus propter Dominicam Resurrectionem venerabilis habetur, et octavus cognominatur, ita quintus, sextus et septimus, ob Dominicae coenae et eiusdem passionis reverentiam, debent ab iniquis actionibus esse feriati. Nach ihm erzählt im Wesentlichen wieder Hugo Flaviniacens. l. c. —

5) Hugo Flaviniac. Pertz Script. VIII, 403. Superest adhuc dominus Eduensis episcopus vir vitae longaevitate grandaevus, qui et referre solitus est, quia cum a S. Odilone et ceteris ipsa divinis relevationibus instituta treuva Dei appellata, et ab Austrasiis suscepta fuisset, et voluntas omnium in hoc esset una ut ubique servaretur, negotium hoc impositum etc.

6) Die hist. de Lang. II. 607 Not. 31 weist nach, dass zu Aquitanien auch die Diöcese von Narbonne mit Septimanien und der spanischen Mark gehörte; nur irrt man darin, dass man die erste Einführung der treuga Dei den Beschlüssen des Concil. Tulugiens., auf die wir noch zurückkommen, zuschreibt; denn daraus, dass dieses Concil im Jahre 1041 (bei Perpignan) in der Nähe der spanischen Grenze gehalten sein kann und dass das Wort treuga dem Spanischen entlehnt sein soll, kann man um so weniger jene Folgerung ziehen, da offenbar in den uns erhaltenen Beschlüssen (Bqt. X, 510 ff.) die Institution des Gottesfriedens nicht in der ursprünglichen Gestalt erscheint.

nischen Grenze während der folgenden Jahre der Gottesfriede am häufigsten und in der ausgebildetsten Form begegnet, so dürfen wir vielleicht die erste Verbreitung desselben auf ein grösseres Concil zurückführen, das in dem südöstlichsten Theile des damaligen Aquitaniens abgehalten wurde und an welchem der Abt Odilo von Clugny und die oben genannten Bischöfe Theil nahmen. — So viel ist hinlänglich bezeugt, dass die treuga Dei (wie die ihr vorangehenden Friedensversuche) ursprünglich dem südlichen Frankreich angehörte und hier bereits allgemeine Verbreitung gefunden hatte, als man ihr im nördlichen Frankreich (Neustrien) die Aufnahme noch verweigerte. Lange predigte hier der Abt Richard von Verdun den Frieden vergebens; ein verheerender Krieg zwischen dem Könige Heinrich und den Grafen von Chartres vereitelte seine Bemühungen, bis die strafende Hand Gottes ihm zu Hülfe kam [7]). Denn eine verderbliche mit Hungersnoth verbundene Seuche suchte das Volk so sehr heim, dass es um Rettung zu finden in Schaaren zu dem frommen Abte strömte, der die Unglücklichen durch einen wunderthätigen Trank heilte und den göttlichen Frieden beschwören liess [8]).

So fand der Gottesfriede, von frommen Männern gepredigt und von dem bedrängten Volk als Rettungsmittel lebhaft ergriffen, alsbald in den verschiedensten Theilen

7) Rodulph. Glaber. l. c. 59 ff. und ausführlicher Hugo Flaviniac. l. c. Bei Letzterem heisst es: Quam (trevam) cum noluisset recipere gens Neustriae, viro Dei Richardo praedicante, et ut eam susciperent, quia voluntas Domini erat, et a Deo non ab homine decretum hoc processerat, ammonente, divino iudicio coepit desaevire ignis qui eos torquebat etc.

8) Ibid. Videres monasterium eximii patris ardentium turbis refertum, quos ipse Sanctorum reliquiis aqua benedicta respersis et vino lotis, et pulvere qui de petra sepulcri Domini radebatur vino ipso asperso, et ad potandum universis dato pace firmata et iurata, pristinae sanitati reddebat.

Frankreichs Aufnahme. Dass mit seiner Einführung die Leiden der Zeit nicht endeten und schon früh Klagen über Verletzung der göttlichen Institution laut wurden, hinderte nicht, dass man an der einmal ergriffenen Idee, weil sie dem Charakter der Zeit entsprach, festhielt und auf zahlreichen Concilien die treuga Dei immer wieder erneute. Ihr Wesen blieb dabei dasselbe, und nur ihre Gestalt wurde allmälig mehr ausgebildet.

Fünftes Kapitel.

Die Weiterbildung der treuga Dei in Frankreich.

Es lag nahe, den heiligen Frieden, welchen man den vier Tagen der Woche verliehen hatte, auch auf alle Fest- und Heiligentage und selbst auf grössere Zeiträume, die wie die Advents- und Fastenzeit durch die christliche Religion eine höhere Weihe erhalten haben, zu übertragen.

Heilige Zeiten unter einen besondern Friedensschutz zu stellen, war nicht neu. Schon in heidnischer Vorzeit waltete in den hohen Festzeiten, wo vorzugsweise in der Nähe der Gottheit Volks- und Gerichtsversammlungen gehalten wurden, ein unverletzlicher Friede [1]), und bei der Verbreitung des Christenthums war die Geistlichkeit früh bemüht, einen derartigen Frieden für die Zeit der christlichen Feste einzuführen.

Oft liess man daneben ältere Friedensbestimmungen, die ursprünglich weniger religiöser als politischer Natur waren, bestehen, und so begegnen uns noch in spätern Jahrhunderten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfrieden in Verbindung mit Frühlings- und Herbstfrieden, deren Bedeutung dann wesentlich darin besteht, dass während ihrer

1) Vgl. Wilda Strafrecht der Germanen S. 233 ff. Schon Tacitus sagt von dem Feste der Göttin Hertha (Germ. 40): Laeti tunc dies, festa loca, quaecumque adventu hospitioque dignatur. Non bella ineunt, non arma sumunt: clausum omne ferrum: pax et quies tunc tantum nota, tunc tantum amata.

Dauer Niemand gezwungen werden konnte, vor Gericht zu erscheinen, dass ferner keine Execution wegen Schuld stattfinden und dass an den christlichen Festtagen überhaupt keine Rechtsverfolgung eintreten und vor Allem keine Leibes- und Lebensstrafe vollzogen werden sollte [2]).

Aber von derartigen Einrichtungen, die einen geordneten Rechtszustand voraussetzen, hatten sich in Frankreich im 11. Jahrhundert schwerlich noch Spuren erhalten, auch war der Gottesfriede von jenen früheren Friedensanordnungen so sehr verschieden, dass wir es als etwas wesentlich Neues zu betrachten haben, wenn jetzt die Bestimmungen der treuga Dei auch auf Zeiträume ausgedehnt wurden, die zum Theil schon früher unter besonderen Friedensschutz gestellt waren.

Schon der Gottesfriede, welchen Herzog Wilhelm von der Normandie 1042 einführte, soll ausser an den gewöhnlichen vier Tagen der Woche vom ersten Tage der Adventszeit bis zum Hilariustage (acht Tage nach Weihnacht), ferner während der Fastenzeit bis acht Tage nach Ostern und vom zweiten Sonntag vor Pfingsten bis acht Tage nach dem Feste dauern [3]); aber die auf dem Concil zu Tulujes

2) Vgl. Wilda a. a. O. p. 245 ff. — Erst Otto III. hob den uralten Brauch, dass während der Ernte und Weinlese kein Gericht gehalten wurde, ausdrücklich auf. Dagegen verbot er ernstlich jede Rechtsverfolgung in der Weihnachts-, Oster-, Pfingstzeit u. s. w. (Pertz Leg. T. II. 36). Schon Heinrich I. aber hatte bestimmt, dass neben den Festtagen auch weitere Zeiträume dem Rechtsverfahren entzogen werden sollten, denn er verordnete im Jahre 932 (Pertz l. c. 18) ut nulla iudiciaria potestas licentiam habeat christianos sua auctoritate ad placitum bannire diebus ante natalem Domini, et a quinquagesima usque ad octavas paschae, et diebus ante nativitatem sancti Joannis Baptistae, quatenus adeundi ecclesiam orationibusque vacandi liberius habeatur facultas.

3) Mansi XIX. 598. Synodale decretum de pace, quae vulgo treuga dicitur....

bei Perpignan eingesetzte treuga soll ausser der Adventszeit den gesammten Zeitraum von Beginn der Fasten bis acht Tage nach Pfingsten umfassen und auch an allen Fest- und Heiligentagen des übrigen Jahres, so wie in der jedesmal vorhergehenden und folgenden Nacht Geltung haben, z. B. am Tage der Erfindung und der Erhöhung des Kreuzes, an den Vigilien der heiligen Maria, an den Tagen der heiligen Apostel u. s. w. [4]). Im Wesentlichen ähnlich, wenn auch in den einzelnen Tagen nicht immer übereinstimmend, lauten hinsichtlich der Zeit der treuga die Beschlüsse der nachfolgenden Concilien [5]).

Auf diese Weise suchte man den weit grössern Theil

4) Bouquet XI. 510. Die Zeit des Conc. Tulugiens. wird sehr verschieden angegeben, vgl. L'art de vérifier les dates (Edit. III.) I. p. 176. Cossart setzt es zuerst ins Jahr 1065, Baluzius dagegen weist ihm in der additio zu Petr. de Marca l. c. (und danach auch Gieseler a. a. O. S. 230) das Jahr 1045 an. Die hist. de Langued. II. p. 607 dagegen will auf das Jahr 1041 zurückgehen, aber wenn sie auch nachweist, dass es vor dem Jahre 1045 gehalten ist, so stehen jener Annahme doch innere Gründe entgegen, indem hier die treuga in einer Ausbildung erscheint, welche ihr nicht gleich bei ihrem ersten Auftreten gegeben werden konnte. Auch deuten Ausdrücke wie „treugam Domini confirmaverunt episcopi" etc. nicht auf ihre erste Einrichtung hin. Vgl. Kap. IV. Anm. 2.

5) Eine bemerkenswerthe Abweichung findet nur in der Bestimmung der in der treuga begriffenen Wochentage statt, denn schon in den Beschlüssen der Synodus Helenens. sub Oliba E. Ausonens. (Bqt. XI. 514,), [die man lange irrthümlich als Concil zu Elne in Roussillion ins Jahr 1027 gesetzt hat (L'art d. vérif. l. dates I. 176), während sie dem Jahre 1047 angehört] — wird die Zeit der treuga herabgesetzt ab hora sabbathi nona usque in diem Lunis hora prima. Indess ist dies eine Abweichung, die sonst in den französischen Concilienbeschlüssen nicht mehr vorkommt, nur sich in den leges ecclesiasticae S. Eduardi (Mansi XIX, 715) wiederfindet. Der 1083 zuerst in der Diöcese Köln eingeführte Gottesfriede umfasst 3 statt 4 Tagen. S. Pertz Leg. II. 55.

des Jahres den rohen Gewaltthätigkeiten und Fehden zu entziehen und durch die heilige Waffenruhe, welche sich über Alle erstreckte, einen unverletzlichen Friedenszustand zu sichern. Aber auch streng beobachtet wäre dennoch dieser göttliche Friede ein sehr mangelhafter Ersatz eines geordneten Rechtszustandes gewesen, und es war natürlich, dass man früh das Bedürfniss fühlte, durch andere verwandte Einrichtungen den Gottesfrieden zu ergänzen, um so einem allgemeinen und ununterbrochenen Friedenszustande möglichst nahe zu kommen.

Man verband daher mit dem Gottesfrieden jene älteren Anordnungen, welche besonders heiligen und wehrlosen Personen, Orten und Gegenständen einen höheren Friedensschutz zusicherten. Dass derartige Einrichtungen schon lange vor der treuga Dei bestanden, haben wir bereits oben bemerkt; sie reichen indess auch über das 10. Jahrhundert, wo wir ihnen in den Concilienbeschlüssen häufiger begegnen, in frühere Zeiten zurück. So waltete von jeher über der Kirche ein heiliger Friede, wonach Niemand die zu ihr gehörigen Gegenstände verletzen, Niemand gegen die, welche an den heiligen Stätten Schutz suchten, Gewalt anwenden noch auch Uebelthäter an die Gott geweihten Orte verfolgen durfte. Dieser Friede, der sich auch über Kirchhöfe, Klöster und alle Besitzungen der Geistlichen erstreckte, stand unter der besondern Obhut des Königs, dem obersten Schirmherrn des Friedens überhaupt. Er war es auch, von welchem der höhere Friedensschutz ausging, den Wittwen, Waisen, Wehrlose, Fremde, überhaupt alle Schutzbedürftige und Bedrängte genossen [6]). Hernach musste die Kirche aus eigener Macht diese Bestimmungen aufrecht zu erhalten suchen, und wir haben die Massregeln kennen gelernt, welche sie zur Stütze ihrer Friedensgebote ergriff. Nach Einführung des Gottesfriedens aber werden alle jene

6) Wilda a. a. O. S. 248—260.

früheren Friedensanordnungen mit diesem in der Weise verknüpft, dass sie durch dieselben Concilienbeschlüsse immer von Neuem eingeführt und durch dieselben Mittel aufrecht erhalten wurden.

Demnach heisst es schon auf dem Concil zu Tulujes, auf der Synode zu Perpignan (Synodus Helenensis 1047) und noch ausführlicher in den Concilienbeschlüssen zu Narbonne (1054) und manchen nachfolgenden, dass Geistliche, Mönche, Nonnen, Pilger, Kaufleute, Landbauer, Frauen, Besucher der Concilien und Gotteshäuser, ferner Kirchen und ihre Umgebung bis zu 30 Fuss (falls sie nicht als Waffenplatz dienen), Friedhöfe, Klöster mit 60 Fuss Umgebung, so wie alle Besitzungen der Geistlichkeit, dann die verschiedensten Hausthiere, Hirten und ihre Heerden, die auf dem Acker gebrauchten Thiere und Geräthschaften, der Oelbaum [7]) endlich u. a. einen beständigen und heilig zu haltenden Frieden geniessen sollten.

Aber in diesem höheren Friedensschutze der angeführten Personen, Orte und Gegenstände einen eigentlichen Gottesfrieden, eine immerwährende pax Dei zum Unterschiede von der durch die treuga Dei gebotenen zeitweiligen Waffenruhe sehen zu wollen, ist ein Irrthum, der sowohl dem bessern Wortgebrauch als auch dem Wesen der Sache widerspricht [8]). Denn die zu der treuga Dei hinzu-

7) Concil. Narbon. Can. XI. (Bqt. XI, p. 515). Oliveta namque, cuius pignoris in ipso aquarum diluvio pacem legimus terris redditam, et de cuius liquoris sanctum chrisma conficitur necnon et altaria illuminantur, sub tam firmam pacem statuimus ut nemo Christianorum eam praecidere audeat vel ad deformitatem truncare, neque earundem fructus rapere. —

8) Den gerügten Irrthum s. bei Küster l. c. p. 19. Auch Datt de pace imperii publica p. 15 fasst das Wesen des Gottesfriedens nicht richtig auf, wenn er denselben zum Unterschied vom Landfrieden dahin definirt, dass durch ihn den Kirchen und heiligen Orten ein höherer Friedensschutz gewährleistet werde.

getretenen älteren Friedensanordnungen werden regelmässig nicht mit dem Ausdruck „Friede Gottes," sondern als „Friede" überhaupt, „beständiger Friede," „immerwährende Sicherheit" bezeichnet [9]). Noch weniger kann zu jener Annahme ein innerer Grund berechtigen, da man schwerlich alle oben angedeuteten Friedensbestimmungen in eine so nahe Beziehung zu der Religion wird bringen können, wie sie der eigentliche Gottesfriede voraussetzt. Zwar lässt sich wohl von jenen besonders heiligen Personen, Orten und Gegenständen, die dem Dienst und der Verehrung Gottes geweiht sind, sagen, dass sie unter dem unmittelbaren Schutze der Gottheit stehen und insofern ein göttlicher Friede über ihnen waltet; dass dies jedoch auf andere Friedensbestimmungen, die bloss des öffentlichen Interesses wegen getroffen sind, keine Anwendung findet, ergibt sich leicht [10]).

Fragen wir aber, auf welche Weise die Geistlichkeit sowohl dem eigentlichen Gottesfrieden als den übrigen Friedensanordnungen Geltung zu verschaffen suchte, so war, wie wir schon beim ersten Auftreten der treuga Dei sahen, das nächste Band, wodurch man Alle zur Beobach-

9) Dass in dem Ausdrucke pax et treuga Dei die pax (nicht pax Dei) ursprünglich von der treuga Dei streng zu sondern ist, zeigt z. B. das Concil. Tulugiens. und das Concil. Narbon. bei Bqt. XI, 510. In den Concilienbeschlüssen des 12. Jahrh. finden sich meistens zwei getrennte Canones, von denen der eine von der treuga Dei, der andere de pace servanda handelt.

10) Ausnahmsweise heisst es auch wohl von den Geistlichen und ihrem Besitzthum, dass sie beständig in pace et treuga Domini seien z. B. Concil. Gerundense (1068) Can. VIII. bei Mansi XIX. 1070, regelmässig dagegen von den Landleuten, ihrem Vieh und ihren Geräthschaften: omnino sint in pace, und nur den, welcher sich an ihnen vergreift, trifft die Strafe des Bruchs der treuga (violabit pacem Domini). Vgl. Can. V — VII des Conc. Avernens. (1097) bei Bouquet XIV, 391.

tung des gelobten Friedens verpflichtete, ein gemeinsamer Eidschwur; den Widerspenstigen und Abtrünnigen drohten harte geistliche Strafen. Denn während geringere Vergehen mit Schadenersatz und einem Bussgelde gesühnt werden konnten [11]), waren als höhere Strafen die Excommunication und der Fluch der Kirche angedroht; selbst der Todesstrafe [12]) wird einmal gedacht, dafür wird indess gewöhnlich die Strafe des Exils oder eine Pilgerfahrt nach Jerusalem festgesetzt. Da aber die Bischöfe mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln ohne Hülfe der weltlichen Gewalt Anordnungen, die als Heilmittel gegen die Uebel der Zeit mit den einmal vorhandenen Zuständen in so grossem Widerspruch standen, kaum dauernd aufrecht erhalten konnten, so suchen sie die Idee des Gottesfriedens alsbald im Verein mit den weltlichen Grossen zu realisiren, laden diese zu den Concilien ein, ziehen sie wohl zu dem Gericht über Friedensstörer hinzu und lassen ihnen einen Theil des zu zahlenden Straf- und Bussgeldes zukommen [13]). Gleichwohl war die treuga Dei eine so vorwiegend kirchliche Institution, dass der Bischof stets der oberste Richter des Friedens blieb, und dass ihm in erster Reihe die Gerichtsbarkeit in Friedensbruchsachen gebührte.

Hier lag nun die doppelte Gefahr nahe, dass der Bischof entweder aus eigener Lässigkeit und weil er selbst

11) Decret. Synodal. Mansi XIX, 597. Vgl. Küster l. c. p. 20 ff., wo indess auch Strafbestimmungen angeführt werden, die spätern zum Theil von Päpsten gehaltenen Concilien entnommen sind und die für uns an dieser Stelle noch nicht in Betracht kommen.

12) Rodulph. Glaber V, 1 allein erwähnt die Todesstrafe; in dem oben mitgetheilten Schreiben der gallischen Bischöfe wird aber blos die Pilgerschaft und eine langdauernde Verbannung angedroht. Später erscheint das Exil und der Fluch der Kirche überhaupt als höchste Strafe gegen die Friedensstörer, und die Todesstrafe ist schwerlich einmal üblich gewesen.

13) Concil. Narbon. Can. VIII. XXVI. (Bqt. XI. 515).

nicht immer ein Freund des Friedens war, den Friedensgeboten Nachdruck zu geben versäumte, oder dass ihm auch die nöthige Autorität abging, um die gegen mächtige Friedensstörer zu ergreifenden Massregeln durchzusetzen. So ist anzunehmen, dass die treuga Dei früh in Vergessenheit gerathen und nie zu der Bedeutung gelangt wäre, die sie im Lauf der Zeit wirklich gewann, wenn nicht alsbald die Päpste das Werk der französischen Bischöfe sanctionirt und das Gebot des Gottesfriedens zu einem Gesetz für die abendländische Kirche erhoben hätten. Aber ehe noch das Oberhaupt der Christenheit es unternahm mit aller Autorität, die ihm in jenem Zeitalter beiwohnte, für die Aufrechthaltung des göttlichen Friedens zu wirken, hatte derselbe sich schon über Frankreich hinaus in die umliegenden Länder verbreitet.

Sechstes Kapitel.

Die Einführung des Gottesfriedens in Deutschland.

Dass der Gottesfriede, welcher durch seine Verbreitung ausserhalb Frankreichs zu einer gemeinsamen Institution des grössern Theils der abendländischen Christenheit werden sollte, gerade auf französischem Boden entsprang, wird uns, wenn wir auf unsere bisherige Untersuchung zurückblicken, nicht als zufällig erscheinen, mögen wir auch darüber in Zweifel sein, welches der folgenden Momente für die Entstehung des Gottesfriedens in Frankreich besonders entscheidend wurde: ob die beispiellose Zerrüttung der staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse und die unerhörte Bedrückung des Volkes, oder das besonders lebhaft gefühlte Bedürfniss einer Abhülfe gegen Uebelstände, die von einem nach geordneten Verhältnissen strebenden Volk schmerzhafter als anderswo empfunden wurden, oder endlich der leicht erregbare Sinn und jene eigenthümliche Anlage des französischen Geistes, gegen politische und sociale Schäden immer neue wenn auch nur vermeinte Heilmittel zu finden [1]).

1) Schon Laurrières hat in der Vorrede zu Bd. I. der Ordonnances des rois de France p. XXVII die Erzählung von der Ausbreitung der Treuga ausserhalb Frankreichs mit folgenden Worten eingeleitet: Comme la conduite et la police des Français a presque toujours servi de modèle à tous les peuples de l'Europe, Edouard le Confesseur etc.

Die Uebelstände indess, gegen welche hier der Gottesfriede als Rettungsmittel gefunden wurde, treten uns, obwohl nicht überall in so unerfreulicher Weise, auch in den umliegenden Ländern entgegen. Jener rohe unbändige Sinn, der, in die engen Schranken des Rechts sich nicht fügend, so leicht in Willkür und Gewaltthätigkeit ausartete, war ja allen Völkern des Mittelalters eigen; mit ihm aber auch jenes lebendige religiöse Bewusstsein, das den Geboten der Kirche einen so grossen Einfluss auf die Gemüther der Menschen verschaffte.

Es war demnach sowohl dem Charakter der Zeit als dem Wesen des Gottesfriedens selbst angemessen, wenn derselbe alsbald fern von dem Boden, wo er entsprang, Aufnahme und Geltung gewann. Hatte sich doch diese Tendenz schon in dem ältesten Denkmal desselben auf bedeutungsvolle Weise ausgesprochen, da, wie wir sahen, die französischen Bischöfe die eben erst bei ihnen eingeführte Institution aufs Angelegenlichste den italienischen Geistlichen zur Annahme empfahlen.

Indem wir aber die Verbreitung der treuga Dei über die Frankreich benachbarten Länder verfolgen, wenden wir uns billig zunächst unserm Vaterlande zu; hier bietet sich sowohl das reichhaltigere als interessantere Material für unsere Untersuchungen dar.

Seitdem Mascov in seinen Commentarien die Behauptung, dass der Gottesfrieden durch die Bemühungen Konrads II. in Deutschland eingeführt worden sei, quellenmässig zu begründen schien [2]), ging diese Annahme für lange in die Lehrbücher unserer Geschichte über, bis sie sich vor einer bessern Forschung als unwahr erwies. Stenzel war es, der zuerst den Irrthum beseitigte und nachwies, dass die treuga Dei zu Konrads II. Zeit selbst in

2) Mascov. Commentarii de rebus imperii a Conrado I. usque ad obitum Henrici III. libr. V. p. 305 (Leipziger Ausg. von 1757).

Frankreich noch nicht vorhanden war und dass die für ihre frühe Einführung in Deutschland angeführten Quellen Nichts beweisen könnten [3]). Aber eben dieser verdienstvolle Geschichtschreiber hat dafür einem ähnlichen Irrthum selbst bei unsern besten Historikern Eingang verschafft, dass es nämlich Heinrich III. gewesen sei, welcher die Konrad II. zugeschriebene Rolle übernommen und durchgeführt *habe*, eine Behauptung, für die man sich auf das Zeugniss der namhaftesten Chronisten jener Zeit beruft, und welche noch dadurch in einem besondern Lichte erscheint, dass man den unter Heinrich IV. wirklich eingeführten und uns in einer unschätzbaren Urkunde überlieferten Gottesfrie*den* nicht nur unrichtig mit der vermeinten treuga Heinrichs III. verglichen, sondern ihr selbst gleichgestellt hat [4]).

Heinrich III., so erzählt man nach glaubwürdiger Ueberlieferung [5]), kehrte im Jahre 1043 von einem schweren

3) Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den fränk. Kaisern I. S. 92 ff. Jene frühere Behauptung stützte sich aber nicht, wie Stenzel andeutet, auf die von Schlosser (Weltgesch. II. 2. S. 571) aus Martene Thesaurus Thl. I. p. 161 aufgenommene Urkunde, sondern vorzüglich auf folgende Stelle bei Wipo (Pertz Scr. XV. p. 273): Eiusdem anni autumno Burgundiam adiit et convocatis cunctis principibus regni generale colloquium habuit cum eis et diu assuetam ac paene oboletam legem tunc primum Burgundiam praelibare fecerat. Damit brachte man zunächst Rodulph. Glaber II. 5, und weiterhin das oft besprochene Schreiben des gallischen Clerus, das Schlosser a. a. O. aus Martene Thesaurus l. c. mittheilt, in Verbindung.

4) Aus der Einleitung zu der Synod. Moguntina bei Pertz Leg. II. p. 54 geht dies weniger deutlich hervor, wohl aber aus Pertz Archiv VII. p. 796, und Eichhorn z. B. (Rechtsgeschichte II. S. 504 Not. e) sagt geradezu, der Inhalt der beiden Gesetze (Heinrichs III. und IV.) sei wahrscheinlich derselbe gewesen. Ueber die Ausnahme, welche von den neusten Historikern allein Stälin, Wirtemberg. Geschichte I. S. 486 macht, vergl. u. Anm. 9.

5) Annal. S. Gall. maj. (Pertz Scr. I. p. 85): Ulme generale

aber glücklich beendigten Feldzuge gegen die Ungarn über Ulm, wo er eine allgemeine Versammlung der Fürsten hielt, nach Alamannien zurück und wohnte in Constanz einer Synode der Bischöfe bei. Hier nahm er drei Tage lang an den öffentlichen Verhandlungen den eifrigsten Antheil; am vierten aber, gerade am Vorabend des grünen Donnerstages, wo herkömmlich der Ablass verkündet wurde, bestieg der Kaiser gemeinschaftlich mit dem Bischof die Rednerbühne, ermahnte alles Volk in beredtem Vortrag zum Frieden und schloss seine Ansprache damit, dass er seinen Beleidigern verzieh und allen Anwesenden durch Bit-

colloquium habuit, ac Constantiam tempore synodi venit, ubi cum episcopis quam plurimis ceterisque regni optimatibus intrans conventum resedit sedulus et publicus cognitor omnium illic gerendorum. In quarto autem die, qui vulgo indulgentiae dicitur, ipse gradum cum pontifice facundus orator ascedit, et luculento sermone populum ad pacem cohortari coepit; ad ultimum vero sententiam suam ita conclusit, ut cunctis sibi obnoxiis ipse dimitteret, omnesque qui illic aderant tum precibus tum pro potestate id ipsum facere cogeret. Hoc igitur salubriter inibi inceptum dilatari praecepit per omne regnum suum.

Bei Hermann. Contract. (Pertz Scr. V. 124) heisst es ähnlich: Inde in Alamanniam veniens in synodo Constantiniensi cunctis qui contra se deliquerant primum ipse debitum omne dimisit. Deinde precibus et adhortationibus omnes praesentes Suevigenas, postea in aliis regni sui provinciis idem actum iri satagens, dimissis debitis et inimicitiis sibi invicem reconciliavit pacemque multis saeculis inauditam efficiens per edictum confirmavit.

Nach Herm. Contract. erzählen fast wörtlich die Annal. Wirzburg. (Pertz Scr. II. 243), aber irrig zum Jahre 1044.

In den Annal. Augustan. ad ann. 1043 (Pertz Scr. III. 126) heisst es im Allgemeinen: Magnam in regno suo pacificationem habuit.

Lambert. bemerkt ad ann. 1044 (Pertz Scr. V. 153): Rex natalem Domini Treviris celebravit ibique omnes, qui in regiam maiestatem deliquerant, crimine absolevit, eandemque legem per totum regnum promulgavit, ut omnes sibi invicem delicta condonarent.

ten und Befehl bedeutete, seinem Vorgange zu folgen. Dasselbe bewirkte er im ganzen Reich und richtete auf diese Weise durch ein königliches Gebot — so setzen andere hinzu — einen innern Frieden in Deutschland ein, wie er seit Jahrhunderten unerhört war.

Dieser Friede nun soll nach allgemeiner Annahme der Gottesfriede gewesen sein. Aber schon jene quellenmässige Erzählung der Vorgänge in Constanz allein möchte genügen, um den aufmerksamen Leser zu überzeugen, dass es sich hier um keinen Gottesfrieden handeln kann. Da indess die irrige Behauptung, die wir bestreiten, sich auf die Namen berühmter Forscher stützt, so ist es billig, dass wir bei der Widerlegung möglichst gründlich zu verfahren suchen.

Wir kehren also noch einmal zu unsern Quellen zurück und fragen, mit welchem Ausdruck hier der vermeinte Gottesfriede bezeichnet sein könnte. Die Worte pax oder treuga Dei finden sich nun freilich nicht, aber könnte nicht der Ausdruck „ein seither unerhörter“ oder „ein seit Jahrhunderten unerhörter Friede““ eben dasselbe bedeuten? Wie kühn diese Auslegung an sich schon ist, leuchtet ein, indem man nicht begreift, warum gut unterrichtete Schriftsteller eine so merkwürdige Institution, welche jetzt zuerst nach Deutschland gekommen wäre, nicht mit dem richtigen Wort bezeichnen sollten. Aber noch auffallender muss dies erscheinen, wenn wir daran erinnern, dass einer jener Chronisten 40 Jahre später den Gottesfrieden ausdrücklich als pax Dei anführt und sich so oft dieses Ausdrucks bedient, als er überhaupt von der treuga zu reden Gelegenheit nimmt [6]). Fügen wir endlich noch hinzu, dass auch Rodulphus Glaber, die Hauptquelle für unsern Gegenstand in Frankreich, von der zu seiner Zeit in Constanz gehaltenen

6) Annal. Sax. ad ann. 1083 (Pertz VI. 721): Pax Dei orta est. S. ebendenselben zu den Jahren 1085 und 1105.

Synode viel zu erzählen weiss, ohne nur mit einem Wort an den Gottesfrieden zu erinnern [7]), so wird man sich überzeugen, dass die Annahme von einer Verkündigung desselben durch Heinrich III. sich nicht nur auf kein directes Zeugniss der Quellen stützt, sondern dureh diese selbst in mehr als gerechten Zweifel gezogen wird.

Dass gleichwohl jene Behauptung von einem bewährten Forscher aufgestellt und von Andern in gutem Glauben aufgenommen worden, ist, wie ich glaube, nur aus folgender Combination erklärlich: Wie in Frankreich zur Zeit des Ursprungs der treuga vielfach Jammer und Elend herrschte, so fand man, dass auch Deutschland im Jahre 1043 von einer schweren Hungersnoth heimgesucht wurde [8]), und wie sich in den französischen Friedenseinigungen der Gedanke der Sühnung lebhaft aussprach, so ging, sah man, auch in Constanz ein Akt allgemeiner Versöhnung vor sich. Dazu kommt endlich, dass Heinrich III., wie bekannt ist, mit Männern in genauer Beziehung stand, die sich um die Einführung und Verbreitung des Gottesfriedens in Frankreich verdient gemacht haben. Konnten diese ihn nicht leicht veranlassen, auch die treuga in seinem Reich zu verkünden? und was hinderte, dass es in Constanz geschah?

Dem gegenüber wird es genügen, mit einem Wort an die innern Zustände Deutschlands, wie sie damals waren, so wie an die Stellung und den Charakter seines Beherrschers zu erinnern.

Wer möchte in der That die Geschichte Deutschlands im 10. und in der grössern Hälfte des 11. Jahrhunderts mit der gleichzeitigen französischen vergleichen wollen? Hier das Königthum in tiefster Erniedrigung und alle Lebensverhältnisse in Auflösung und Verwirrung, dort das Kaiserthum, wenigstens unter den sächsischen Fürsten, in höch-

7) Rodulph. Glab. V. 5.

8) Stenzel a. a. O. S. 92. 93.

ster Blüthe und mit dem äussern Glanze die Segnungen des innern Friedens. Freilich hören wir auch unter den Ottonen von mancherlei Fehden und Kämpfen, und von Heinrich II. ist es bekannt, dass es ihn bedeutende Anstrengungen kostete, um die Ruhe im Reich aufrecht zu erhalten; aber er erhielt sie doch aufrecht, bis Konrad II. ein noch kräftigeres Regiment einführte. Unmöglich konnten also zu Heinrichs III. Zeit, selbst wenn seine Feldzüge nach Ungarn, Misswachs und Hungersnoth vielfache Friedensstörungen möglich machten, die Verfassungszustände so tief gesunken sein, dass die weltliche Gewalt des Kaisers Recht und Gerechtigkeit nicht hätte handhaben können. Nun denke man sich vollends eine Persönlichkeit, wie Heinrich III. war, mit dem stolzen Bewusstsein seiner Herrschergaben, voll Energie und Thatkraft — und gerade ihm sollten wir zutrauen, dass er seine hohe Aufgabe als Schirmherr des Friedens und Wahrer des Rechts hätte lösen wollen, indem er durch die Constitution des Gottesfriedens aufs Dürftigste für die Ordnung im Reich sorgte? Durch die Einführung der treuga mochten sich die französischen Bischöfe ein Verdienst erwerben und unkräftige Fürsten zerrütteter Länder mit Recht ihrem Beispiele folgen: für einen deutschen Kaiser wäre es ein Zeichen politischer Ohnmacht und Unfähigkeit gewesen.

Was Heinrich den Quellen nach wirklich in Constanz that, widerstrebt einer würdigern Auffassung nicht; vielmehr zeigt er sich hier im vollsten Glanze des christlichen Königthums, und ich weiss nicht, ob er sich in seiner Heldenlaufbahn jemals grösser bewiesen hat. Statt strenges Gericht zu halten, verkündet er am Vorabend eines christlichen Busstages allgemeine Verzeihung, er ermahnt das Volk zum Frieden, er bittet, aber fügt auch den Bitten Befehle bei, und weiss das durch das ganze Reich erlassene Friedensgebot zu allgemeiner Geltung zu brin-

gen [9]). Anders waren die Verhältnisse unter Heinrich IV., seinem Nachfolger, auf dessen Regierungszeit wir hier sogleich übergehen, da wir auf frühere Friedensveranstaltungen in einem andern Zusammenhange zurückkommen.

Es war unter den ältern Historikern Sitte, die Unordnung in Deutschland, das Faustrecht im schlimmsten Sinne des Worts, auf den Kampf Heinrichs IV. mit dem Papstthum zurückzuführen, und Datt z. B. macht mit aller Entschiedenheit Gregor VII. den Vorwurf, durch seinen Bannstrahl die Majestät der deutschen Kaiser, Recht und Gesetz vernichtet, Aufruhr und Zwietracht gepredigt und den Zustand schlimmster Verwirrung und Verwilderung herbeigeführt zu haben [10]). Diese Behauptungen sind übertrieben und, so weit sie Vorwürfe gegen die Person Gregors enthalten, ungerecht; nur das ist nicht zu leugnen, dass in jenem unheilvollen Kampfe, den die Macht der Verhältnisse nicht minder als die Leidenschaft der Menschen entzündete, Deutschlands innern Zuständen die tiefsten Wunden geschlagen wurden. Ein fürchterlicher Bürgerkrieg verheerte das Land; Nichts blieb dem Parteihass heilig, Raub und Mord wütheten. Wenn man hier zu einem ausserordentlichen Rettungsmittel griff, wie es sich den Bischöfen, deren Diöcesen besonders litten, in der treuga darbot, so finden wir dies den Verhältnissen ganz entsprechend.

Dem Erzbischof Sigiwin von Köln gebührt das Verdienst,

9) Die Ausländer haben hier richtiger gesehen als wir. In der Art de vérifier les dates I. p. 176 heisst es sehr wahr: Il établit dans toute l'Allemagne une paix publique et universelle qu'il eut soin de maintenir.

Auch Stälin, Wirtemberg. Gesch. I. S. 486 nennt, in genauem Anschluss an die Quellen, das Friedensgebot Heinrichs einen allgemein verkündeten Landfrieden, wenn er auch, wie sich später ergibt, den Begriff des Gottesfriedens weiter ausdehnt, als es in unserer Darstellung geschehen ist.

10) Datt de pace imperii publica p. 17.

die treuga Dei im Jahre 1083 zuerst in Deutschland verbreitet zu haben; uns ist die merkwürdige Urkunde überliefert, die er über den in seiner Diöcese eingeführten Gottesfrieden abfassen und dem Bischof Friedrich von Münster zur Beachtung mittheilen liess. Als Vorbild zu den hier erlassenen Bestimmungen dürfen wir den Gottesfrieden betrachten, welchen der Bischof Heinrich von Lüttich zwei Jahre früher in seiner Diöcese einführte [11]).

11) Aegidius Monachus Aureaevallis c. 12 bei Chapeavilli Script. Leodiens. T. II. p. 37 sqq. Quia vero disciplinae freno caruerunt, non modo tot hominum caedes sed incendia quoque et praedas continuas atque rapinas palam fecerunt, et ex magnis divitiis multos ad rapinam et usque ad mendicitatem redegerunt. — — Haec autem rabies natali Domini sive quadragesima appropinquante plurimum desaeviebat. Unde maximo dolore commotus Henricus episcopus saepe convenit et multum institit, ut principes terrae legem aliquam ponerent, cuius timore cessarent tot illa homicidia, et cetera mala intolerabilia.

Horum omnium petitione, consilio et voluntate decretum est, ut a primo die adventus Domini usque ad exactum diem Epiphaniae et ab intrante septuagesima usque ad octavas Pentecostas infra Episcopatum Leodiensem nemo arma ferat nisi forte inde exiens ad alia loca aut aliunde domum revertens. Incendia, praedas, assultus nemo faciat, nemo fuste aut gladio aut aliquo armorum genere usque ad collisionem membrorum aut internecionem in quemquam desaeviat: quodsi hoc fecerit homo liber, hereditatem perdat, beneficio privetur, ab episcopatu pellatur; servus autem amittat omne quod habet et dextram perdat. Quodsi culpati fuerint contra pactionem hanc, liber iuret cum duodecim: qui vero liber non est, iudicio se purget, si tamen signa fuerint manifesta alioqui cum septem se immunem esse probet. Incipiet autem observatio huius pacis sexta feria, statim illuscente aurora, et durabit usque exordium diei qui vocatur dies Lunae, et observabitur per omnes festivitates quae proprie in hoc episcopatu celebres habentur, et similiter per omnes illas quas ubique universalis celebrat ecclesia et maxime in festivitate St. Lamberti et in dedicatione et duobus diebus ante et duobus post in utraque festivitate propter adventum

Als nämlich das Bisthum Lüttich von Raub, Mord und Brand erfüllt und alle Bande der Zucht gelöst waren, gelang es, wie erzählt wird, dem Bischof Heinrich, die Grossen der Gegend zu veranlassen, dass sie sich zu einem Gesetz vereinigten, wodurch jenen unheilvollen Zuständen ein Ende gemacht werden könnte. Es wurde also nach gemeinsamem Beschluss verordnet, dass vom ersten Tage der Adventszeit bis nach Weihnachten und vom Beginn der Fasten bis acht Tage nach Pfingsten innerhalb des Bisthums Lüttich Niemand Waffen tragen, Niemand Mordbrennerei, Raub oder andere Gewaltthaten verüben, Niemand mit dem Schwert oder einer andern Waffe Jemanden tödten oder verletzen solle. Wer als freier Mann sich eines solchen Verbrechens schuldig macht, soll sein Erbe verlieren, seines Lehens beraubt und aus dem Bisthum vertrieben, der Knecht aber mit dem Verlust alles dessen, was er besitzt, bestraft und seiner rechten Hand beraubt werden. Gegen eine ungerechte Beschuldigung kann sich der Freie mit 12 Eides-

et reditum ceteraque impedimenta. Denique etiam in ieiuniis quatuor temporum et in vigiliis praedictarum festivitatum eadem lex et pactio tenebitur, excepto quod in illis arma licebit ferre, ea tamen condicione, ne alicui noceatur. Hanc pactionem si quis violaverit, noverit se excommunicationi subiacere.

Das Magnum Chronic. Belgic. (Rer. Germ. Scr. ed. Pistorius VI. p. 126) gibt den Inhalt des Friedens also an: Unde per eos ordinatum est, ut in festo et sacro tempore in Leodiensi episcopatu nemo arma ferat, nemo praedas vel incendia faciat; quodsi fecerit homo liber, hereditatem perdat et ab episcopatu pellatur; servus autem amittat omne quod habet cum dextra et excommunicetur.

Bei Foullon hist. Leodiens, I. lib. 4. p. 245 findet sich folgende Nachricht: Civitatis Leodiensis tabularia longe explicatiorem legem exhibent. — — Episcopum Leodiensium causarum omnium de vi aut iniuria iudicem lectum fuisse; tribunal istius iudicii designatum in aede virginis ad fontes; reum si ad septimam denunciationem adesse recusaret, sacris et patria proscribendum; reo liberum fore vel armis vel iure agere.

helfern rechtfertigen, der Unfreie muss sich durch die Wasserprobe reinigen. Die Beobachtung dieses heiligen Friedens beginnt mit dem sechsten Wochentage, sobald der Morgen anbricht, und dauert bis zum Sonnenaufgang am folgenden Montag, und ausserdem herrscht diese Friedensfeier an allen Festtagen, welche besonders im Bisthum Lüttich gefeiert werden, und ebenso an den Heiligentagen der Kirche sowie zwei Tage vor und nach jedem Feste, damit Jeder ungehindert kommen und gehen könne. Endlich wird noch der Friedensstörer mit der Excommunication als der Hauptstrafe bedroht.

Diese Vereinbarung vom Jahre 1081 wurde von Heinrich IV. und den Fürsten des Reichs, wie überliefert ist, auf einem Römerzuge bestätigt und verschaffte dem verdienstvollen Bischof den Namen des Friedensstifters [12]).

Wenn wir nun die angedeuteten Bestimmungen des Lütticher Gottesfriedens im Wesentlichen in der Treuga wiederfinden, welche der genannte Bischof Sigiwin von Köln zwei Jahre später in seiner Diöcese einführte, so können wir nur insofern dem Chronisten, welcher zum Jahr 1083 bemerkt, dass damals der Gottesfriede entstanden sei, beistimmen, als erst jetzt diese Institution in das Innere Deutschlands drang [13]).

12) Magn. Chronic. Belgic. l. c. Quae pax anno pontificatus Henrici XIV. in expeditione romana per Henricum regem IV. et principes confirmata, et episcopo Henrico datae literae: sed comes se et suam terram exemit ex hac pace: et ideo hic episcopus deinceps pacificus vocatus est. Uebrigens ist diese Zeitangabe, wonach der Friede in das Jahr 1088, das auch Foullon l. c. annimmt, fallen würde, schon aus dem Grunde unrichtig, weil damals gar kein Römerzug stattfand, wohl aber im Jahre 1081, welches wir nach dem zuverlässigern Aegidius festhalten. Dass in dessen Text blos durch ein Versehen 1071, statt 1081 gekommen ist, hat schon die histoire litt. de France VIII, p. 353 bemerkt.

13) Annal. Saxo ad an. 1083 (Pertz Scr. VI, 721): Pax Dei orta est.

Die umfangreiche Friedensurkunde aber, die, wie bemerkt, in die Form eines Schreibens des Erzbischofs Sigiwin an den Bischof von Münster eingekleidet ist, verdient schon als Denkmal des Rechts und der Sitte jener Zeit dem Hauptinhalt nach hier mitgetheilt zu werden [14]).

Um gegen die unsäglichen Drangsale und Gefahren — so etwa wird die Einführung des Gottesfriedens motivirt — von denen jetzt die Kirche und ihre Glieder in beispielloser Weise heimgesucht werden, wenigstens für einzelne Tage und bestimmte Zeiträume ein Linderungsmittel zu finden, da die Sündhaftigkeit der Menschen einen dauernden Frieden unmöglich mache, so habe er, der Erzbischof, seine Diöcesanmitglieder zu einer Synode in Köln versammelt und hier nach reiflicher Berathung unter allgemeiner Zustimmung des Clerus und des Volks den Gottesfrieden angeordnet, der auch hier, wie in Lüttich, abweichend von der gewöhnlichen Bestimmung nur drei Tage der Woche, Freitag, Sonnabend und Sonntag, umfassen, übrigens an allen Fest- und Heiligentagen, so wie während der Advents- und Fastenzeit bis acht Tage nach Pfingsten herrschen soll.

So lange dieser heilige Friede waltet, sollen Alle, sowohl in als ausser dem Hause, vollkommene Ruhe und Sicherheit geniessen, Niemand einen Mord oder eine Brandstiftung, einen Raub oder irgend eine Gewaltthat begehen,

Die Angabe bei Ducange s. v. treuga, dass schon zur Zeit des Papstes Leo IX. von den Grossen des Elsass der Gottesfriede angenommen worden sei, habe ich nach dem dort gegebenen Citat (Glareanus L. II. rer. germ. p. 101) nicht verfolgen können. Die angeblich darüber ausgestellte Urkunde aber, welche Goldast. Constit. Imp. II. f. p. 47 mittheilt und auch von Datt a. a. O. S. 13 besprochen wird, scheint mir aus innern Gründen unecht zu sein. Das Jahr 1051 hat Goldast selbst nur als ein muthmassliches bezeichnet und ist auch von Datt schon angezweifelt worden.

14) Pertz Leg. II. p. 55 ff.

Niemand mit dem Schwert oder einer andern Waffe, selbst nicht mit dem Stock Jemanden verletzen. Durch welche That auch Jemand der Racheübung verfallen und der Fehde ausgesetzt sein mag, während der Advents- und Fastenzeit darf er nicht zu Schild, Schwert und Lanze greifen [15]). An den drei gefriedeten Wochentagen, an den Vigilien der Apostel und an allen zum Fasten bestimmten Tagen soll es zwar gestattet sein, Waffen zu tragen, aber nur unter der Bedingung, dass man Niemanden Schaden zufüge. Auch derjenige, welcher während der heiligen Friedenszeit das Bisthum verlässt, um in eine Gegend zu gehen, wo der Gottesfriede nicht herrscht, darf Waffen bei sich führen, sie indess nicht anders als zur Vertheidigung gebrauchen und muss dieselben nach seiner Rückkehr ins Bisthum sofort ablegen. Wer eine Burg belagert, heisst es weiter, soll an den Tagen der Treuga von der Belagerung abstehen und sich während dieser Zeit blos gegen einen Angriff der Belagerten vertheidigen dürfen.

Die Strafen, durch welche man das Gebot des Gottesfriedens zur Geltung zu bringen sucht, sind auch hier zunächst kirchlicher Art, und schon im Voraus wird unwiderruflich die Excommunication über den verhängt, welcher die heilige Institution, die für ewige Zeiten festgesetzt ist, zu stören oder zu verletzen wagt. Aber zu den geistlichen Strafen treten weltliche in besonderer Schärfe hinzu.

Der Freie, welcher während des Gottesfriedens einen andern tödtet, verwundet oder verstümmelt, soll, ohne dass irgend eine Busszahlung oder die Dazwischenkunft der Verwandten ihn retten könnte, aus seiner Heimath vertrieben werden, indem er sein Eigen an die Erben, sein Lehn an den Lehnsherrn verliert. Wenn aber die Erben demVer-

15) Pertz l. c. p. 55 und 56. Ut nemo quavis culpa faicosus ab adventu Domini etc. Ueber den Begriff des faicosus s. Hälschner Gesch. des brandenburg.-preussisch. Strafrechts S. 19.

bannten noch irgend Unterstützung gewähren, so soll ihr Erbe der Confiscation durch den König verfallen sein. Ungegründete Beschuldigungen des Friedensbruchs mag der freie Mann mit zwölf Eideshelfern abschwören.

Strenger lautet das Gesetz gegen den unfreien Mann. Denn für einen Todtschlag, den er während der heiligen Friedenszeit begeht, wird er enthauptet; für eine Wunde, die er einem Andern beibringt, verliert er die Hand; verletzt er Jemanden mit einem Stock oder Stein, so muss er körperliche Züchtigung erdulden. Des Friedensbruchs angeschuldigt aber soll er sich durch die kalte Wasserprobe reinigen, so jedoch, wird hinzugesetzt, dass er selbst und kein anderer für ihn ins Wasser geworfen wird.

Wer durch Flucht der Strafe zu entgehen sucht, soll einer ewigen Excommunication unterliegen und von Bannbriefen überall hin verfolgt werden. Mildernd fährt man dann fort, dass an Knaben unter zwölf Jahren, die Strafe des Verlustes der Hand nicht vollzogen zu werden brauche, dass sie vielmehr, wenn sie sich schlagen, körperlich gezüchtigt werden sollen. Auch ungehorsame Knechte, Zöglinge und andere Untergebene darf man während des Gottesfriedens mit Stockschlägen bestrafen, ohne dass man dadurch den gelobten Frieden störte. Noch weniger wird die Treuga dadurch verletzt, wenn der König auszuziehen gebietet, um die Feinde des Reichs zu bekämpfen, oder eine Versammlung veranstaltet, um über Verbrecher zu richten. Endlich sollen auch die Herzoge, Grafen und andere Beamte während der Treuga ihre richterlichen Functionen keineswegs einstellen, sondern gegen Räuber und Uebelthäter nach dem Gesetz verfahren. Denn diese sind, wie jedes Friedens, so auch dieses heiligen untheilhaftig, und während sonst bei der Einführung des Gottesfriedens die Annahme nahe liegt oder geradezu ausgesprochen wird, dass in den nicht gefriedeten Zeiten Raub und Gewaltthat,

wo nicht gestattet, doch weniger streng zu ahnden sei [16]), so wird hier mit Nachdruck hervorgehoben, dass der Gottesfriede freilich zunächst gegen die Gewaltthaten verbrecherischer Menschen einen zeitweiligen Schutz gewähren solle, dass dies indess nicht so aufzufassen sei, als ob nach Ablaub der Friedenszeit zu rauben und zu plündern erlaubt wäre, sondern dass vielmehr gegen Räuber und Mordbrenner die alten Strafgesetze in aller Schärfe zu vollziehen seien [17]). Und nicht blos die Grafen und andern Beamten, sondern das gesammte Volk soll darüber wachen, dass Jeder, welcher den Frieden stört, die ihm angedrohte Strafe unnachsichtlich erdulde; dabei soll man — und dies mochte bei der herrschenden Parteiwuth besonders einzuschärfen sein — jede äussere Rücksicht auf Freund oder Feind bei Seite setzen, noch sich durch Bestechlichkeit zu einem ungerechten Urtheil verleiten lassen, indem man stets dessen eingedenk bleibt, dass man nicht Menschen sondern Gott das heilige Friedensgelübde geschworen und es desto unverbrüchlicher zu halten habe. Indess

16) Der von dem Grafen Fulco von Anjou und den Grossen des Landes errichtete und auf dem Concil zu Clairmont bestätigte Gottesfriede (Bouquet XIV, 391, Mansi XX, 912) beginnt also: Inprimis fuit constitutum ut pax Domini teneretur ab occasu solis die mercurii usque ad ortum solis die lunae; et quicumque iret praedari, aut hominem rapere, aut aliquod aliud facere ante solis ortum die lunae, quia movebit se in pace Domini, omnia reddere oportebit. Si in die mercurii ibit similiter praedari, aut aliud malum facere, et non poterit pervenire ad receptaculum suum ante solis occasum, omnia reddet.

17) Pertz l. c. p. 57. Securitatis gratia omnibus praecipue faicosis hujus dominicae pacis statuta traditio est; sed non ut post expletam pacem rapere et praedari per villas et per domos auderent, quia quae in illos antequam ista pax statueretur lex et sententia dictata est, legitime tenebitur, ut ab iniquitate prohibeantur, quia praedatores et grassatores ab hac divina et ab omni prorsus pace excipiuntur.

darf man Diebe und Räuber, welche sich in Kirchen und Friedhöfe flüchten, hier aus religiöser Scheu nicht tödten, sondern sie blos einschliessen, bis sie durch Hunger zur Uebergabe genöthigt werden. Wer aber dem Schuldigen Waffen oder Lebensmittel verschafft, oder ihm zur Flucht behülflich ist, hat dieselbe Strafe wie der Uebelthäter zu leiden. Nur bei dem geistlichen Stande soll überall eine Ausnahme gemacht und das Vergehen nicht mit weltlicher Strafe geahndet werden; hier soll der Bischof richten und den Geistlichen degradiren, wo er den Laien enthaupten, Jenen seines Amts entsetzen, wo er Diesen verstümmeln würde, und durch häufiges Fasten und körperliche Züchtigung den widerspenstigen Geistlichen zwingen, die schuldige Genugthuung zu leisten.

Auch die Eidesformel, durch welche sich alle Diöcesanmitglieder zur Beobachtung des Gottesfriedens verpflichten mussten, ist uns überliefert und bietet ein besonderes Interesse dar, weil hier eine Reihe altehrwürdiger Friedenssatzungen in Erinnerung gebracht werden, deren Heilighaltung zugleich mit der Treuga beschworen wird und die durch ihre eigenthümliche Verbindung mit dieser uns die Bedeutung erkennen lassen, welche man dem Gottesfrieden bei seiner Einführung in Deutschland beilegte.

So gelobt man nicht nur für die Zeiten der Treuga einen unverbrüchlichen Frieden, sondern man schwört auch zugleich jene heilige Satzung streng zu bewahren, welche dem Germanen im Haus und Hof einen besondern Friedensschutz verlieh. Niemand soll in diese gefriedeten Räume eindringen, Niemand dort einbrechen und eine Gewaltthat verüben; der Frevler, wes Standes er auch sei, büsst mit dem Leben, und die Hand des Rächers, der es nur wagt, dem in den Hofraum geflüchteten Feind die Lanze nachzuwerfen, ist dem Beil verfallen. Ein weiterer Satz desselben Friedensgelöbnisses verbietet Jedermann, den ex-

communicirten Friedensstörer bei sich aufzunehmen, verpflichtet ihn aber zugleich — denn so war im Recht der Väter mit harter Strenge milder menschlicher Sinn gepaart — gegen jeden Fremden das heilige Gastrecht treu zu wahren, ihn und seinen Tross mit der nöthigen Nahrung zu versehen und ihn Korn, Gras und Obst, das am Wege wächst, nehmen zu lassen. Um jeden Anlass zu Hader und Zank zu vermeiden, gelobt man endlich Niemanden zu schmähen oder es mit körperlicher Züchtigung abzubüssen.

So weit die Urkunde, aus deren reichem Inhalt sich leicht die Momente ergeben, welche für die Auffassung des Gottesfriedens und das Verständniss jenes merkwürdigen Rechtsdenkmals besonders in Betracht kommen. Zunächst sehen wir auch hier, was uns überall in der Geschichte unsrer Institution entgegentritt: Man ruft den Einfluss, den die Religion auf die Gemüther der Menschen hat, zu Hülfe, um für bestimmte Tage und Zeiten einen Frieden herbeizuführen, welcher die Heiligkeit eines göttlichen, nicht menschlichen Gebotes für sich in Anspruch nimmt. Um indess dieser religiösen Forderung auch durch weltliche Strafgewalt Nachdruck zu geben, entlehnt man dem Recht und der Sitte der Zeit eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen, welche zur Aufrechthaltung des göttlichen Friedens dienen sollen. Aber wie wir schon in den französischen Concilienbeschlüssen mit der Treuga zahlreiche Friedensordnungen andrer Art verbunden fanden, so in erhöhtem Masse in Deutschland. Denn hier zeigt sich die Zerrüttung der rechtlichen Verhältnisse noch immer nicht so gross, als sie zur Zeit des Ursprungs der Treuga in Frankreich war, und im Bewusstsein des Volks leben noch die heiligen Satzungen des alten Rechts, wenn sie gleich unter den gegenwärigen Wirren keine Geltung gewinnen, fort. Dass man sie jetzt in die Vereinbarung über den Gottesfrieden mit einschliesst, ihre Beobachtung mit demselben

Eidschwur gelobt, wird uns nicht zufällig erscheinen, sondern seine Erklärung darin finden, dass man jenen verschiedenartigen Rechtsbestimmungen um so grössere Wirksamkeit beilegte, wenn sie in Verbindung mit dem göttlichen Friedensgebote auftreten. Die besondere Heiligkeit, welche diesem beiwohnt, dehnt man auch auf jene aus und ersetzt die höhere Weihe, welche ihnen das Verhältniss zur Religion nicht leiht, durch die Beziehung zum Gottesfrieden.

Indess ist das Denkmal, welches uns so interessante Erscheinungen darbietet, das einzige in seiner Art. Die übrigen Urkunden nebst den Nachrichten der Chronisten, die uns von den Friedensinstitutionen dieses und des nächstfolgenden Zeitraums berichten, zeigen ein wesentlich anderes Verhältniss des Gottesfriedens zu ähnlichen Einrichtungen.

Siebentes Kapitel.

Verhältniss von Gottes- und Landfrieden in Deutschland.

Wenn man liest, dass der Gottesfriede in derselben oder einer ähnlichen Form, wie sie die Friedensconstitution des Erzbischofs Sigiwin zeigt, von dem Kaiser Heinrich III. oder noch unzweifelhafter von Heinrich IV. zum Reichsgesetz erhoben und von seinem Nachfolger Heinrich V. als solches bestätigt worden sei, und wenn man ferner Bestimmungen, welche uns in der Kölner Friedensurkunde entgegentreten, in zahlreichen Landfriedensgesetzen dieser und der folgenden Zeit wiederfindet, so kann man leicht zu der Annahme verleitet werden, als ob in dem von Frankreich hergenommenen Gottesfrieden die Keime und das Vorbild zu den späteren Landfriedensordnungen lägen, und als ob diese, stets von der Treuga als ihrer Voraussetzung ausgehend und nur neue Strafbestimmungen zu den älteren Friedensordnungen hinzufügend, blos als eine Weiterbildung des Gottesfriedens zu betrachten seien.

Was indess zunächst die Bemühungen der Kaiser um die Einführung oder Aufrechterhaltung der Treuga anlangt, so ist, glaube ich, zur Genüge nachgewiesen, dass Heinrich III. den Gottesfrieden weder gepredigt noch ihn zum Reichsgesetz erhoben hat. Zweifelhafter könnte das Letztere bei Heinrich IV. ercheinen, indem hier manche der

Gründe, welche der gewöhnlichen Annahme in Betreff Heinrichs III. widerstreiten, wegfallen. Bei der Verwirrung und Verwilderung, die unter Heinrich IV. einzureissen drohte, und bei der oft ohnmächtigen Stellung, in welcher sich dieser befand, könnte man vielleicht glauben, dass der Kaiser, um die Wunden des Bürgerkriegs einigermassen zu heilen und gegen die Leiden der Zeit eine wenn auch nur zeitweilige Abhülfe zu gewähren, die vermeinte oder wirkliche Auctorität, die ihm noch beiwohnte, aufgeboten habe, um das Gebot des göttlichen Friedens mit Hülfe der Bischöfe zur Geltung zu bringen. Aber die Zeugnisse, welche man dafür anführt, dass Heinrich IV. in der That den Gottesfrieden zum Reichsgesetz erhoben habe, beweisen dies nicht, und Anderes steht jener Annahme geradezu entgegen.

Im Jahre 1085 nämlich wohnte der Kaiser einer Synode in Mainz bei, wo man in Gegenwart römischer Legaten zunächst der Noth der Kirche, die durch die herrschende Zwietracht am meisten litt, abzuhelfen suchte; man entsetzte die gegen den Kaiser aufrührerischen Bischöfe ihres Amts und belegte Andere mit dem Bannfluch. Hier wurde nun ebenfalls nach gemeinsamem Rath und unter allgemeiner Zustimmung, wie es heisst, der Gottesfriede aufgerichtet [1]). Auch die darüber ausgestellte Urkunde, welche meist wörtlich mit dem Kölner Friedensdenkmale übereinstimmt, ist uns glücklich erhalten; aber darin, glaube ich, irrt man, dass man dieselbe dem Kaiser zuschreibt und sie als Con-

1) Eckehard Chron. Univ. (Pertz Scr. VI, 205). Synodus Mogontiae habetur, cui interfuit Imperator, ubi praesentibus legatis Romanorum omnes episcopi rebelles imperatori deponendi iudicantur, ceteri vero anathemate, ut videbatur, condempnantur. Ibi etiam communi consensu atque consilio constituta est Pax Dei. — Vgl. auch das Einladungsschreiben des Kaisers zu der Versammlung bei Pertz Leg. II, p. 54.

stitution Heinrichs IV. bezeichnet, als ob dieser dem Gottesfrieden damit die Gestalt eines Reichgesetzes habe geben wollen [2]). Denn es ist nicht der Kaiser, welcher hier spricht [3]), sondern, wie aus dem Ganzen zur Genüge hervorgeht, die Bischöfe; sie erscheinen auch dieses Mal als die Urheber und Hüter des göttlichen Friedens, der durch eine allgemeine Vereinbarung zu Stande kam [4]) und hiermit für das ganze Reich Geltung erhielt, ohne dass der Kaiser

2) Henrici IV. imperatoris constitutio pacis dei bei Pertz l. c. p. 55. Eine bemerkenswerthe Abweichung von dem Kölner Gottesfrieden findet sich hier hinsichtlich der befriedeten Wochentage, indem nicht drei sondern wieder vier Tage in der Treuga begriffen sind, womit dann freilich das iuramentum pacis dei, p. 58, wo nur drei Tage vorkommen, nicht übereinstimmt. Ausserdem wäre noch anzuführen, dass, während nach der ersten Friedensordnung nur in der Advents- und Fastenzeit überhaupt keine Waffe getragen werden sollte, wohl aber an den übrigen geheiligten Tagen, nach dem Mainzer Gottesfrieden das Verbot jeder Bewaffnung sich auf die ganze Dauer der Treuga erstreckt, jedoch auf diejenigen, welche sich weithin zu begeben haben, so wie vollends auf die, welche das Gebiet, wo der Gottesfriede herrscht, verlassen, keine Anwendung erleidet. Endlich gedenkt die Mainzer Urkunde, was ich in der früheren vermisse, noch des beständigen Friedens, den bestimmte Personen geniessen sollen, indem es heisst: Mercatores in itinere quo negotiantur, rustici dum rusticali operi, arando, fodiendo, metendo, et aliis huiusmodi operam dant, omni die pacem habeant. Mulieres autem et omnes sacris ordinibus adtitulati perpetua pace fruantur.

3) Ihm würden wir z. B. folgende Worte, die ganz der Kölner Friedensurkunde entnommen sind, nicht leicht beilegen können: Excipitur etiam ab hac pacis constitutione, si dominus imperator publice expeditionem fieri jusserit etc. S. Pertz l. c. p. 57. Das Banno nostro interdicimus (ibid.), welches man allenfalls für den Kaiser geltend machen könnte, findet sich auch daneben in dem Kölner Frieden und passt auf die Gerichtsgewalt des Bischofs ganz wohl.

4) Daher im Eingange der Urkunde die Worte: Deo me-

sich besonders dabei betheiligt oder auch nur dem ihm fertig vorgelegten Friedensgebote seine Bestätigung ertheilt hätte. Wäre dieses geschehen, so hätte es ausdrücklich bezeugt werden müssen. Endlich dürften wir dann auch mit Recht erwarten, dass der Kaiser in späteren Friedensanordnungen, auf die wir zurückkommen, die einmal zum Gesetz erhobene Treuga wieder in Erinnerung gebracht haben würde, zumal diese weit schwieriger aufrecht zu erhalten war als andere dort wiederholte Bestimmungen, welche sich auf den öffentlichen Frieden beziehen.

Um endlich noch Heinrich V. zu erwähnen, so finden wir auch seiner Theilnahme an der Aufrechthaltung des Gottesfriedens nirgends gedacht. Freilich wurde derselbe bald nach dem Regierungsantritt des neuen Königs, im Jahre 1105, auf einer Synode zu Nordhausen aufs Neue bestätigt; aber es verdient hervorgehoben zu werden, dass hier keine Reichsversammlung unter den Auspicien des Kaisers, sondern eine bischöfliche Synode, berufen von einem päpstlichen Legaten und mit der ausgesprochenen Absicht gehalten wurde, die kirchliche Disciplin in Deutschland wieder herzustellen [5]). Es wurde in Nordhausen die Beobachtung der Treuga nicht als eines Reichsgesetzes sondern als kirchlicher Institution anbefohlen.

diante tam clero quam populo pari consentientibus voto, constitutum est etc.

5) Eckehard. Chronic. Univ. (Pertz Scr. VI, p. 227). Episcopis vero atque clericis conventum generalem in villam regiam, quae Northusum dicitur, IV. Kal. Junii, ubi super ecclesiasticae institutionis iam depravata disciplina tractaretur indixit. In quo concilio super sententiis instantibus patrum decretis primum relictis, quaeque poterant ad praesens laudabiliter corrigebantur; quaedam vero quae et graviora videbantur ad apostolicam audientiam differebantur. Simoniaca quippe haeresis patrum consuetudine condemnata. Ferner heisst es vom Fasten nach römischer Weise: A praescriptis praesulibus apostolica auctoritate indicitur et pax Dei confirmatur.

Ueberall dagegen, wo wir im 11. und in den folgenden Jahrhunderten die deutschen Herrscher oder auch einzelne Fürsten für die Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung thätig und zur Verbesserung des öffentlichen Rechtszustandes besondere Vereinbarungen treffen sehen, haben wir nicht Verbindungen zum Zweck des Gottesfriedens, sondern Landfriedenseinigungen zu suchen. Auf letztere müssen wir, um das Verhältniss beider Institutionen zu einander kurz zu erörtern, einen Augenblick näher eingehen.

Als wir die Entstehung der treuga dei in Frankreich verfolgten und noch vor dem Ursprung derselben eine Reihe von Vereinigungen kennen lernten, wodurch man der allgemein herrschenden Unordnung, der Raub- und Fehdelust eine Grenze zu setzen suchte, haben wir bereits darauf hingewiesen, dass uns zahlreiche ähnliche Erscheinungen, nur lebensfähiger und wirksamer, in der deutschen Geschichte begegnen. Aus dem spätern Mittelalter, dem 13. und noch mehr dem 14. Jahrhundert, sind die angedeuteten Vereinigungen bekannt genug, und Jeder, der mit der damaligen Geschichte einigermassen vertraut ist, weiss, welche hohe Bedeutung in jenen Jahrhunderten das Einigungswesen, gewiss das wichtigste Moment in dem öffentlichen Leben, erlangte. Aber wenig beachtet sind bisher die Anfänge jener Entwicklung, die bis ins 11. Jahrhundert hinaufreichen. Denn in diese Zeit, der auch die französischen Friedensvereinigungen angehören, fallen die ersten Vereinbarungen, welche auf Wiederherstellung oder Sicherung des öffentlichen Friedens in Deutschland gerichtet sind, und die wir hier um so weniger übersehen dürfen, als man sie häufig mit dem Gottesfrieden vermengt oder wenigstens in zu nahe Beziehung zu diesem gesetzt hat.

Das älteste mir bekannt gewordene Beispiel einer derartigen Vereinbarung ist uns aus der Regierungszeit Hein-

richs II. überliefert, unter dem die innere Ruhe des Reichs mancherlei Störungen erlitt und namentlich aus Alamannien und Süd-Deutschland überhaupt zu Anfang des 11. Jahrhunderts viel von Fehden und Kämpfen berichtet wird [6]). Heinrich, nicht im Stande, durch ein kaiserliches Machtgebot die Unordnungen dauernd zu beseitigen und durch strenge Handhabung der Gerichtsbarkeit den bedrohten Rechtszustand zu sichern, suchte Ruhe und Friede dadurch aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen, dass er auf einem Landtage zu Zürich im Jahre 1004 alle Anwesenden vom Geringsten bis zum Grössten, wie es heisst, schwören liess, sie wollten den Frieden schützen, Räubereien nicht begünstigen [7]). In einer ähnlichen Weise sehen wir den Kaiser später in Sachsen thätig, wo er 1011 zu Merseburg einen allgemeinen Frieden für 5 Jahre aufrichtete [8]).

Was Heinrich II. nur auf dem Wege besonderer ver-

6) Stälin, Wirtemberg. Gesch. I. S. 472 ff.

7) Adalboldi vita Henrici II. c. 42, (bei Pertz Scr. IV, p. 694). In loco ergo qui Turegum dicitur rex colloquium tenuit omnesque pro pace tuenda, pro latrociniis non consentiendis a minimo usque ad maximum iurare compulit.

8) Thietmari Chronic. VI, 39 (bei Pertz Scr. V, p. 823). Tractatis tunc patriae laborantis necessitatibus plurimis, rex iterum occidentales invisit regiones, et fluctivagos habitatorum animos sapientiae freno edomans, natale domini festiva iucunditate in Palithi celebravit. Tunc iterum sibi praecaram Merseburg invisit et firmata ibi ad V annos mutua pace, cum consilio paucorum urbem Liubusuam dictam aedificari et confirmari praecepit. — Wachler, im Artikel Faustrecht, bei Ersch und Gruber allgem. Encyclopädie Sect. I. Thl. 42, S. 123 ist geneigt, die pax mutua für einen Frieden mit den Slaven und nicht für einen Landfrieden zu halten, was indess nicht anzunehmen ist.

Erst nachträglich habe ich über die Bemühungen Heinrichs II. um den innern Frieden Giesebrechts Gesch. der deutsch. Kaiserzeit Bd. II. Abth. 1 vergleichen können; hier wird S. 66 das von uns Angeführte besonders hervorgehoben.

tragsmässiger Einigungen, die durch den Eidschwur bekräftigt, zunächst für einige Jahre Geltung hatten, erreichte, haben seine Nachfolger Konrad II. und Heinrich III. durch ihre gesetzgeberische und richterliche Thätigkeit bewirkt, indem an die Stelle des Eides, der die Reichsglieder für die Dauer des vereinbarten Friedens band, das für immer gültige, streng vollzogene Gesetz des Herrschers trat [9]).

Eine Friedensvereinigung dagegen, die vollständig unabhängig vom Kaiser zwischen einzelnen Grossen geschlossen wurde, finden wir zuerst unter Heinrich IV. Denn im Jahre 1093 vereinigten sich die meisten alamannischen Fürsten zu einem unverbrüchlichen Frieden, welcher vom November des Jahres bis zum nächsten Osterfest und von diesem an wieder zwei Jahre lang unter den durch einen Eidschwur Verbundenen gelten sollte [10]). Von einer Waffenruhe für einzelne Tage ist hier natürlich keine Rede; aber auch darauf ist nicht Gewicht zu legen, dass Mönche und Geistliche, Kirchen und Friedhöfe besondern Friedensschutz geniessen, vielmehr darauf, dass unter den Verbrü-

9) Dafür spricht sowohl das strenge Regiment dieser Fürsten im Allgemeinen als es auch aus den Angaben der Chronisten deutlich genug hervorgeht. In Betreff Konrads II. erinnere ich nur an die bekannten Worte Wipos bei Pertz Scr. XI, 273. Reversus imperator Basileam descendens Franciam orientalem et Saxoniam atque Frisiam pacem firmando, legem faciendo revisit. Ueber Heinrich II. vgl. was wir bei Gelegenheit der Synode zu Constanz im vorigen Kapitel erzählten.

10) Bernoldi Chronic. (Pertz Scr. V, p. 437). Deinde firmissimam pacem tam duces quam comites, tam maiores quam minores se observaturos a VII. Kal. Decemb. usque in Pascha et a Pascha in duos annos iuraverunt: videlicet omnibus monachis sive conversis et clericis catholico episcopo subiectis, ecclesiis et earum atreis et doti earum, mercatoribus et omnibus eodem iuramento obligatis, excepto Arnoldo invasore Constantiensis ecclesiae et omnibus eius fautoribus.

derten ein allgemeiner Friede herrschen soll [11]). Nicht die Geistlichkeit überwachte ihn etwa unter Androhung kirchlicher Strafen, sondern die strenge Gerechtigkeitspflege der Fürsten, und der Chronist, welcher von der Ausbreitung dieses Friedens (den er keineswegs Gottesfrieden nennt) über Baiern und Ungarn, über Franken und Elsass berichtet, hebt besonders seine Wirksamkeit in Alamannien hervor, weil hier nicht, wie in andern Gegenden, die Fürsten aufgehört hatten, die Gerichtsbarkeit zu handhaben [12]).

Wie einmal die Zustände Deutschlands durch die langwierigen innern Kämpfe geworden, war dieses Aneinanderschliessen der Beamten und Grossen des Landes zum gemeinsamen Schutz des Friedens das natürlichste Mittel, um der herrschenden Unordnung, wo nicht allgemein und dauernd, so doch in kleineren Kreisen und für bestimmte Zeiträume eine Grenze zu setzen. Dem Kaiser aber blieb bei der ohnmächtigen Stellung, in der er sich den geistlichen und weltlichen Grossen gegenüber befand, und die es ihm unmöglich machte, durchgreifende Massregeln im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ruhe zu treffen, kaum ein besserer Weg, als dass er sich an die Spitze derartiger Vereinigungen stellte und so die zahlreichen

11) Stälin a. a. O. II. S. 32, durch den ich auf diese Vereinigung geführt bin, bezeichnet sie daher mit Unrecht als Gottesfrieden.

12) Bernold zum Jahre 1094: Welfo dux Boioariae firmissimam pacem quam dudum cum Alemannico duce Bertholdo et reliquis Alemanniae principibus initiavit, aeque Boioariam immo usque Ungariam propagavit. Francia quoque Teutonica et Alsatia eandem pacem in suis partibus se observaturos iuramento decreverunt. Haec tamen pax in Alemannia maxime invaluit, eo quod principes eius quisque in sua potestate iustitiam facere non cessaverit, quod reliquae provinciae nondum facere decreverint.

Die Annal. August. ad ann. 1094 (Pertz Scr. III, 164) bemerken kurz: Alemannia aliaeque provinciae pacificantur.

Gewalten im Reich, die ihm nicht aus schuldigem Gehorsam dienten, zur Herbeiführung eines gesetzlichen Zustandes mit sich verband.

In dieser Weise mochte Heinrich IV. im Jahre 1097 zu Mainz thätig sein, als er hier mit den Grossen des Reichs, wie ein Chronist es ausdrückt, eine Unterredung über den öffentlichen Frieden hielt [13]). Eine andere Friedensvereinbarung, die er 1103 wieder in Mainz zu Stande brachte, liegt uns wenigstens bruchstückweise in einer Urkunde vor [14]). Danach verpflichtet sich der Kaiser durch Handschlag zur Ueberwachung des Friedens, und auch die Erzbischöfe und Bischöfe bekräftigen ihr Friedensgelöbniss mit der Hand, die weltlichen Fürsten dagegen, die Herzoge, Markgrafen, Grafen und viele Andere, der Sohn des Kaisers an der Spitze, mit einem Eide. Der Friede aber soll bis Pfingsten und weiter vier Jahre gelten und besonders Kirchen, Geistliche, Mönche, Laien (Laienpriester), Kaufleute, Frauen und Juden schirmen. In der Eidesformel begegnen wir neben der Strafe des Verlusts der einen Hand, welche den Friedensstörer trifft, der sonst seltenen Bestimmung, wonach er dieselben Verbrechen auch mit dem Verlust seiner Augen büssen kann. Zu den so streng bestraften Vergehen aber gehören vor allen Verletzung des Hausfriedens, Brandstiftung, Verwundung oder Todtschlag eines Menschen, wiederholter schwerer Diebstahl und Raub. Gestattet dagegen ist, seinem Feinde auf offener Strasse zu schaden; nur hören wir nicht, dass man dabei gewisse Tage oder heilige Zeiträume einhalten soll, wie überhaupt keine der

13) Eckeh. Chron. Univers. (Pertz Scr. VI, p. 209): Henricus imperator cum principibus colloquium de pace habuit circa Kal. Decembr.

14) Pertz Leg. II. p. 60. Vergl. Sigebert. Gemblac. chron. (Pertz Scr. VI, 368: pacem in quadriennium constituit) und Eckehard l. c.

hier gegebenen Bestimmungen an den Gottesfrieden erinnert. Eben so wenig finden wir Spuren dieses in einer besondern Friedensvereinigung, die um dieselbe Zeit, aber nur auf Ein Jahr, zahlreiche Grosse des südlichen Deutschlands schlossen und an deren Spitze der Schwabenherzog Friedrich mit den Bischöfen von Augsburg und Eichstädt trat [15]).

Eher könnten wir den Charakter eines Gottesfriedens dem vindiciren, was in demselben Jahre zu Constanz in Beisein eines päpstlichen Legaten zunächst durch den Bischof angeordnet wurde [16]). Denn hier wird bis Pfingsten, allenfalls also mit Rücksicht auf die auch sonst in der Treuga begriffenen heiligern Zeiträume, unter allgemeiner Zustimmung, ein Friede geboten, dessen Aufrechthaltung den Segen der Kirche und ihre Fürbitte zum Lohne hat. Gleichwohl haben wir auch diese Vereinbarung, die in der Urkunde selbst als öffentlicher, nicht als Gottesfriede bezeichnet wird, in die Klasse der bisher betrachteten Friedenseinigungen zu setzen.

Endlich gedenken wir hier noch einer Vereinigung, die wahrscheinlich der Zeit Heinrichs V., etwa dem Jahre 1122 oder richtiger wohl 1121, angehört [17]). Der den

15) Pertz l. c. p. 61. Constitutio pacis provincialis.

16) Pertz l. c. p. 61, 62. Constitutio pacis in diocesi Constantiensi.

17) Die darüber aufgestellte und spät wiederentdeckte Urkunde ist von Pertz im Archiv Bd. VII. S. 796 mitgetheilt, mag aber, da sie Wenigen zur Hand sein möchte, auch hier ihre Stelle finden:

Omnibus ecclesiis earumque atriis, monachis, clericis, conversis mercatoribus, exceptis his qui equos extra regnum nostrum vendunt, pacem iuravimus et his qui etiam eandem pacem nobis iurant vel iuraverunt vel iuraturi sunt; et hoc sacramentum servaturi sumus hinc ad pascha et inde ad duos annos. Confirmatum est etiam iureiurando, ut si quis furtum fecerit in pretio unius solidi verberibus et dupliciter solvat. Si quis ultra pretium quinque solidorum furetur aut pacem violare

frühern Vereinbarungen im Ganzen sehr ähnliche Friede wird bis Ostern und dann weiter auf zwei Jahre beschworen, aber merkwürdig ist, dass der König selbst hier unter den Schwörenden erscheint und sich in Beziehung auf die Eidesleistung den weltlichen Grossen gleich stellt. Ein auffallendes Beispiel von der damaligen Schwäche der königlichen Gewalt, die bei der Aufrechthaltung des Friedens weniger gebietend als vermittelnd auftritt!

Wollen wir die bisher betrachteten Vereinigungen mit einer gemeinsamen Benennung von den Vereinbarungen zum Zweck des Gottesfriedens unterscheiden, so können wir sie als Landfrieden bezeichnen, ein Ausdruck, den man freilich oft auf die zur Herbeiführung oder Sicherung eines geordneten Rechtszustandes gegebenen Reichsgesetze beschränkt, den wir aber mit demselben Recht auch von den Friedenseinigungen, mögen sie das ganze Reich oder einzelne Provinzen umfassen und auf Veranlassung des Kaisers oder unabhängig von diesem sich bilden, gebrauchen können. Denn abgesehen davon, dass wir auch diejenigen Friedens-

praesumpserit aut virginem rapuerit, oculi eius eruantur aut pes aut manus abscindantur. Qui virginem rapuerit, si in aliquo castro obsideatur, castrum diruatur, perfuga diffinitum patiatur. Sicut coniuratores nostri aliquem de supradictis causis reum insequentur, vel noster exercitus pro communi causa aliquo ierit, tantum quis accipiat, quantum sibi et equo suo sufficiat, cetera ibidem relinquat. In omni itinere foenum, herba ac lignum aedificiis non adaptatum licenter aufertur. Si qua conquestio de praediis et beneficiis oriatur, apud rectores nostros discutiatur. —

Pertz setzt diese Urkunde, welche keine Zeitbestimmung enthält, ins Jahr 1022 und zwar nach Speyer (mit Beziehung auf Leg. II, 77); ich möchte das Jahr 1021 wahrscheinlicher finden, gestützt auf Eckehard ad h. an., der von einer Reichsversammlung in Würzburg berichtet: Ad haec praedones furesque edictis imperialibus persequendos sive legibus antiquitus constitutis coercendos, unanimi conjuratione confirmatum est.

ordnungen, welche wir als kaiserliche Landfriedensgesetze zu benennen gewohnt sind, seltener als Ausfluss der gesetzgebenden Gewalt des Kaisers zu betrachten haben, als sie vielmehr auf dem Wege besonderer Vereinbarung mit den Fürsten entstanden, werden in der Sprache des spätern Mittelalters jene zahlreichen auf Herstellung oder Befestigung des öffentlichen Friedens gerichteten Einigungen, die durchaus keine reichsgesetzlichen Bestimmungen enthalten, als Landfrieden bezeichnet [18]).

Wie sich aber die Landfrieden in diesem weitern Sinne zu dem Gottesfrieden verhalten, ergibt sich aus unsrer bisherigen Darstellung von selbst, die zunächst das als unhaltbar erscheinen lässt, was Einzelne über das Verhältniss beider Institutionen aufgestellt haben. Denn wenn man den Landfrieden als eine Nachbildung des Gottesfriedens betrachtet [19]), so übersieht man, dass jener ältern Ursprungs als dieser ist, und wer ein Uebergehen des letztern in jenen annimmt [20]), vergisst, dass beide Institutionen noch lange getrennt neben einander in Deutschland bestanden. Der Gottesfriede war und blieb hier — zu welchen Bildungen er in Frankreich führte, werden wir später sehen —

18) Anfangs heisst sowohl der vertragsmässige als gesetzliche Landfriede pax, pax publica, eine kaiserliche Landfriedensordnung auch wohl litterae pacis, Friedensbrief (vergl. Wilda in Weiske's Rechtslexicon V, S. 252). Das Wort Landfriede kommt erst seit dem 13. Jahrhundert vor, zuerst in der Friedensconstitution Rudolphs vom Jahre 1281 (Pertz Leg. II. p. 452 ff.); dass es später auch von Friedenseinigungen gebraucht wurde, lehrt ein Blick in die zahlreichen Urkunden z. B. bei Datt.

19) So scheint z. B. Walter die Sache aufzufassen, wenn er (Rechtsgesch. S. 280), nachdem er von dem durch die Geistlichkeit verkündeten Gottesfrieden gesprochen hat, fortfährt: „Die Könige ahmten dieses nach, indem sie ebenfalls den Gottesfrieden promulgirten oder mit den Fürsten beschworene Landfrieden aufrichteten".

20) Küster l. c. p. 31.

eine kirchliche Einrichtung, von der wir erst nach einem Jahrhundert vorübergehend eine Spur der Einwirkung auf die Landfriedensordnungen finden. Aber während diese regelmässig nur für bestimmte Jahre aufgestellt wurden und auf Grund der vereinbarten Gesetze für diesen Zeitraum einen allgemein herrschenden Rechtszustand herbeiführen sollten, hielt der Gottesfriede, indem er sich nur auf einzelne Tage und Zeiten erstreckte, den Charakter eines ewig gültigen kirchlichen Gebotes fest, dem alsbald das Oberhaupt der Christenheit seine Sanction ertheilte. Dies letztere Moment, die Bemühungen des Papstthums um die Aufrechthaltung des Gottesfriedens, ist es, was der weitern Geschichte desselben ein besonderes Interesse verleiht. Aber ehe wir auf dies Moment näher eingehen, haben wir noch die Verbreitung der Treuga über die andern, Frankreich benachbarten Länder zu verfolgen.

Achtes Kapitel.

Die Einführung des Gottesfriedens in Italien, Spanien und England.

Indem wir die Aufnahme zu ermitteln suchen, welche der Gottesfriede in den genannten Ländern fand, sind wir theils über die Verhältnisse, welche hierbei etwa in Betracht kommen könnten, zu mangelhaft unterrichtet, theils liegen sie auch unserm Interesse zu fern, als dass wir uns nicht begnügen sollten, die dürftigen Nachrichten, die unsere Quellen geben, einfach neben einander zu stellen. Wir liefern dann freilich in diesen zerstreuten Bemerkungen wenig mehr als den Beweis, dass der Gottesfriede weder an den französischen noch an den deutschen Boden gebunden war, sondern sich in der That über den grössten Theil der abendländischen Christenheit verbreitete.

Wie wir uns erinnern, suchten die Urheber der Treuga in Frankreich alsbald für dieselbe auch unter dem italienischen Clerus Propaganda zu machen. Ob ihre Aufforderung wirkte und ihr Beispiel von den Bischöfen Italiens nachgeahmt wurde, ist uns freilich nicht überliefert; indess weist die Nachricht, die ein Chronist Mailands zu jener Zeit über den Ursprung des Gottesfriedens, vielleicht mit Beziehung auf das Schreiben des gallischen Clerus, mittheilt, darauf hin, dass derselbe früh auch in Italien nicht unbeachtet blieb. Er wird hier als ein heiliges vom Him-

mel gekommenes Gesetz bezeichnet, das allen Christen, gläubigen wie ungläubigen, gegeben sei [1]).

Urkundlich bezeugt ist die Einführung oder Bestätigung des Gottesfriedens namentlich in Unteritalien, erst um das Jahr 1089, nach einem gemeinsamen Beschluss aller Bischöfe Apuliens, Calabriens und anderer Provinzen. Von den Normannen wurde die Treuga u. a. im Jahre 1091 beschworen [2]). Doch muss sie grade hier schon früher bekannt gewesen sein, wie aus einer nicht uninteressanten Nachricht hervorgeht, die mit der Geschichte Gregors VII. in Verbindung steht. Denn als dieser im Jahre 1081 von einem Heereszuge Heinrichs IV. bedroht sich an den Normannenherzog Robert Guiscard um Hülfe wandte, entschuldigte sich der mit einem Mal fromm gewordene Fürst damit, dass die Normannen während der Fastenzeit nicht Krieg führen könnten. Da sich nun der Papst, welcher hiergegen nichts einzuwenden wusste, aufs Angelegentlichste erkundigte, ob er ihm nach Ablauf des heiligen Zeitraums Beistand leisten werde, stellte sich freilich heraus, dass Robert blos einen Vorwand gesucht hatte, um den Bitten Gregors ausweichen zu können [3]).

1) Landulphi hist. Mediol. II. 30. S. o. Kap. 4, Anm. 3.

2) Lupi Protospatae Chronic. (Pertz Scr. VI, p. 62). Anno 1089 facta est synodus omnium Apuliensium, Calabrorum, ac Bruziorum episcoporum in civitate Malfiae, ubi affuit etiam dux Rogerius, et universi comites Apuliae et Calabriae aliarumque provinciarum. Qua statutum est, ut sancta Treuva Dei teneretur ab omnibus sibi subiectis. — Anno 1091 iurata est Treuva Dei a Normannis.

3) S. den Brief Gregors VII. an den Abt Desiderius von Monte Casino bei Mansi XX, 344. Hoc etiam solerter procures advertere, an illos dies, videlicet quadragesimales, quibus Normanni solent pugna vacare, praefatus dux assentiat hoc pacto Deo offerre, ut una vel nobiscum vel cum nostro legato, ad aliquas terras beati Petri, quo invitatus fuerit, competenter instructus accedat. Vergl.

Nicht besser sind wir über die Einführung des Gottesfriedens in Spanien unterrichtet. Hier wurde dessen Beobachtung im Jahre 1066 vom Grafen Raimund Berengar von Barcelona auf den Rath und unter dem Beistande der Bischöfe angeordnet. Indess trat hier die treuga Dei jetzt nicht zum ersten Male auf, indem es in jenem Beschlusse u. a. heisst, dass die Uebertretung des göttlichen Friedens auf die Weise gesühnt werden solle, wie es einmal in den einzelnen Diöcesen festgesetzt sei [4]). Bestätigt und erweitert wurde dieser Gottesfriede zwei Jahre später durch einen päpstlichen Legaten auf dem Concil zu Gerona [5]).

Epist. 11. ibid. 349. — Schlosser, Weltgeschichte II, 2, 761, sagt charakteristisch: „Wer könnte sich dabei des Lächelns enthalten, wenn er das Gewissen der grausamen Räuber und Mörder auf einmal so fromm sieht?“ Vergl. auch Stenzel a. a. O. S. 473.

4) Ducange gloss. s. v. treuga. Raimundus Berengarius Barcinonensis Comes et Almodis uxor pacem et treugam Domini in suis dominiis observari praeceperunt. — Denique apud Barcinonem commorantes, in ecclesia sanctae crucis sanctaeque Martyris Eulaliae una cum consilio et auxilio episcoporum suorum, assensione etiam et acclamatione illorum terrae magnatum ceterorumque christianorum confirmaverunt pacem et treugam Domini et statuerunt illam teneri in illorum patria omni tempore: et si ullo modo fracta fuerit, sit redirecta et emendata, ita quemadmodum scriptum habebatur illo tempore, in unaquaque sede, vel in unoquoque episcopatu.

5) Concil. Gerundense bei Bouquet XI, 513 und Mansi XIX, 1070: Item Hugo Candidus Cardinalis Romanus in Concilio Gerundensi cum Episcopis et Abbatibus sive Principibus ac totius terrae Magnatibus et auctoritate Romani Papae, cujus legatione fungebatur, confirmavit et laudavit pacem et treugam sicut erat apprehensa in Episcopatu Gerundensi. Et addidit in eadem treuga consensu omnium atque iussit auctoritate Domini Papae ut pari modo teneretur a Dominica octavarum Paschae usque ad octo dies post Pentecosten sicut quadragesimali tempore.

Ob der Gottesfriede um dieselbe Zeit schon in den zwei christlichen Königreichen Kastilien und Aragonien Beachtung fand, wissen wir nicht; und auf die wenigen urkundlichen Ueberlieferungen, die uns darüber aus einer spätern Zeit vorliegen, kommen wir noch in einem andern Zusammenhange zurück.

Von der Normandie, wo der Gottesfriede schon im Jahre 1042 in ausgedehnter Weise eingeführt, mehrere Male bestätigt [6]) und sogar von einem Poeten des zwölften Jahrhunderts besungen wurde [7]), mag derselbe ziemlich

6) Decretum synodale Guilelmi etc. bei Mansi XIX, 589 und ferner Conc. Juliobonense (1080) bei Mansi XX, 550. — Ducange l. c. hat über einen anfänglichen Widerstand, den die kriegslustigen Normannen der Einführung des Gottesfriedens entgegengesetzt hätten, eine Nachricht, von der ich nicht weiss, woher dieselbe geschöpft ist, die aber bemerkenswerth genug erscheint, um hier gelegentlich mitgetheilt zu werden: Pacem hanc videlicet Normannici Proceres recipere abnuebant, quod belli indicendi ius, atque adeo regiam quodammodo, quam a primis Monarchiae Franciae incunabulis, et ab ipsis Danicis, a quibus processerant, gentibus, praerogativam hauserant, si non omnino abrogaret, saltem enervaret.

7) Wace im Roman de Rou (herausgeg. v. Pluquet) II, p. 97 ff.

Ço fist li Dus ke jo ne crois
K'altre féist avant ne pois:
Sez Eveskes fist tux mander,
Et à Caem tuz assembler;
Cuntes et Abez é Priors,
Barunz é riches vavassors
Fist à Caem trestuit venir
Por sun comandement oïr.
Li cors sainz i fist aporter
U k'il unkes les pout trover,
Fust d'Eveskie, fust d'Abéie
Dunc il avait la seignorie.
Li cors Saint-Oain de Roem
Fist porter eu chasse à Caem.
Quant li clergié è li cors saint

früh nach England gekommen sein. Wenn eine lange geglaubte Ueberlieferung zuverlässig wäre, so würde es mit Bestimmtheit unter der Regierung Eduard des Bekenners (1042—1066) geschehen sein, der, obwohl ein angelsächsischer Fürst, zu den Normannen in genauer Beziehung stand und allenfalls auch die Institution der Treuga schon bald nach ihrer Entstehung von ihnen entlehnen konnte. Da indess die nach Eduard benannten kirchlichen Gesetze, welche den Gottesfrieden obenan stellen, wahrscheinlich spätern Ursprungs sind, wenigstens, wie sie selbst angeben, erst vier Jahre nach der Eroberung Englands durch Wilhelm redigirt wurden, so lässt sich ebensowohl vermuthen, dass auch die treuga Dei erst mit den Normannen nach England kam, als dass sie schon von Eduard dem Bekenner eingeführt worden wäre [8]). Aber während sie wie in

E li Barunz dont il out maint,
A Caem furent assemblé
El jor k'il lor a comandé,
Sor li cors sainz lor fist jurer
Paiz à tenir, paiz à garder
Del mercredi soleil cochant,
Tresk'al lundi soleil levant.
Triève l'appellent, ço m'est vis
K'il ne est tale en nul pais.
Ki altrui batreit entretant,
U mal li fist apareissant,
E ki nient de l'atrui prendreit,
Escumengié estre debveit,
E de noef livres en merci
Verz l'Eveske; Ço establit,
E jura li Dus haltement
Et tuit li Barunz ensement,
Ço jurerent ke paiz tiendreient,
Et li trièves bien gardereint.

8) S. die leges Eccles. St. Eduardi Regis bei Mansi XIX, 715, und bei Thorpe, ancient laws and institutes of England p. 150.

der Normandie alle Fest- und Heiligentage in ausgedehntester Weise umfassen soll, erstreckt sie sich statt über vier Tage jeder Woche nur über den Sonnabend und Sonntag [9]). Der Bischof soll Richter in Friedensbruchsachen sein, unterstützt vom Arm des Königs, der mit besonderer Strenge gegen die verfahren will, die sich der bischöflichen Gerichtsbarkeit nicht unterwerfen.

Ueber die Zeit ihrer Entstehung vergl. die Noten bei Mansi l. c. 715, Thorpe Preface p. V. und Waitz Verfassungsgeschichte I. S. 251 Anm. 1. — Dass Ducange l. c., Laurrières l. c. und Küster p. 27 für die Einführung des Gottesfriedens in England mit Bestimmtheit (nur Ducange erhebt nachher einigen Zweifel) das Jahr 1042 annehmen, hat, so viel ich sehe, der hierfür nichts beweisende Umstand veranlasst, dass Eduard in diesem Jahre seine Regierung antrat.

9) Die treuga Dei soll gelten — — item omnibus sabbatis ab hora nona et tota die sequenti usque ad diem Lunae — — — item in parochiis, in quibus dedicationis dies observatur, item in parochiis ecclesiarum, ubi propria festivitas Sancti celebratur. Et si quis devote ad celebrationem sancti adveniat, pacem habeat eundo et redeundo. Etiam in omnibus christianis ad ecclesiam causa orationis venientibus pax in eundo et redeundo sit eis. Similiter ad dedicationes, ad synodos, ad capitula venientibus, sive submoniti sint, sive per se quid agendum habuerint, sit summa pax. Etiam si excommunicatus aliquis absolvendi causa ad episcopum confugerit, absolutus, eundo et redeundo pacem Dei et St. Ecclesiae habeat. Quod si aliquis ei foris fecerit, episcopus inde iustitiam faciat. Veruntamen si quis arrogans pro episcopi iustitia emendare noluerit, episcopus Regi notum faciat. Rex autem contringat malefactorem, ut emendet cui foris fecerit, scilicet primo episcopo deinde sibi: et sic erunt duo gladii et gladius gladium iuvabit.

Neuntes Kapitel.

Der Gottesfriede als allgemeines Gebot der Kirche.

Wir haben den Gottesfrieden in Frankreich entstehen und sich über die umliegenden Länder verbreiten sehen, ohne dass fast ein halbes Jahrhundert hindurch das Oberhaupt der Christenheit von der neuen kirchlichen Einrichtung Kenntniss zu nehmen schien. Diese anfängliche Gleichgültigkeit der Päpste gegen eine Institution, die eben so sehr den wohlthätigen Bestrebungen der Kirche für Frieden und Recht entsprach als sie auch den Einfluss und die Macht der geistlichen Gewalt hätte heben und vermehren mögen, könnte uns auffallend erscheinen, wenn wir uns nicht jener gedrückten und zerrütteten Stellung, in der sich das Papstthum zur Zeit des Ursprungs der treuga Dei befand, erinnerten.

Nachdem schon ein Nikolaus I. um die Mitte des 9. Jahrhunderts das Ansehn des römischen Stuhls auf eine bedeutende Höhe erhoben und den Bischöfen so wie den schwachen Königen des eben getheilten fränkischen Reichs gegenüber eine gebieterische Stellung behauptet hatte, war mit dem Ende des Jahrhunderts ein trauriger Verfall des Papstthums eingetreten. Denn in den unheilvollen Kämpfen, welche das zersplitterte Italien verheerten, dem Einfluss und der Willkür der jedes Mal herrschenden Partei

preisgegeben, sanken die Inhaber der päpstlichen Würde zu verachteten und verächtlichen Creaturen der gerade mächtigen Grossen herab. Vorübergehend suchten wohl die Kaiser des sächsischen Hauses Zucht und Ordnung in Rom wiederherzustellen, ohne jedoch das Papstthum, dessen Abhängigkeit von der weltlichen Gewalt dadurch nur noch mehr zu Tage trat, dauernd zu heben; auch hörte mit dem Tode Ottos III. jener wohlthätige Einfluss fast ganz auf und das frühere Verderben kehrte in erhöhtem Masse zurück. Gerade um die Zeit aber, als fromme Geistliche in Frankreich den Gottesfrieden verkündeten, wurde die päpstliche Würde durch den ruchlosen Benedict IX., der schon als Knabe auf den heiligen Stuhl erhoben war, auf empörende Weise geschändet.

Von Neuem und für dies Mal dauernd richtete sich das Papstthum an der Hand des Kaiserthums auf, da Heinrich III. durch die unter seinem Einfluss gewählten deutschen Päpste eine Reformation der Kirche einleitete. Das allgemein gefühlte Bedürfniss einer Abhülfe gegen die Schäden der Zeit erleichterte der jetzt emporkommenden strengern Richtung den Kampf gegen die Sittenlosigkeit und Verweltlichung des Clerus. Aber um dieselbe Zeit treten uns auch jene kirchlichen Bestrebungen entgegen, als deren Seele man Hildebrand zu betrachten gewohnt ist, und deren Ziel nicht allein war, die Kirche aus ihrer Dienstbarkeit zu befreien, sondern mit der Unabhängigkeit von der weltlichen Gewalt ihr auch die Herrschaft neben dieser, ja über sie zu sichern.

Gleichwohl dachten die Päpste dieser Zeit nicht sobald daran, für die Verbreitung der treuga Dei zu wirken und der ihr zu Grunde liegenden Idee allgemeine Geltung in der Christenheit zu verschaffen [1]). Selbst Gregor. VII. scheint

1) Nur von Alexander II. wird berichtet, dass während seines Pontificats im Jahre 1068 ein Concil zu Gerona in Catalonien ge-

in dieser Beziehung noch nicht thätig gewesen zu sein, so weit sich auch sonst seine ungemeine Wirksamkeit erstreckte [2]). Er drang zwar mit seinen weitgreifenden Plänen nicht überall durch, er schien am Ende sogar zu unterliegen, er starb im Exil. Desto reichlicher aber wurden die Früchte seiner grossartigen Thätigkeit von seinen Nachfolgern geerntet, unter denen schon Urban II. das Papstthum auf einer hohen Stufe der Macht und des Glanzes sah. Denn ich kenne kaum ein glänzenderes Blatt in den Annalen der päpstlichen Geschichte als das, welches von der Versammlung zu Clermont berichtet, wo Urban II. das Wort der Befreiung des heiligen Grabes verkündete und jene wunderbare Begeisterung für die Fahrt nach dem Morgenlande wach rief, die alsbald dem Leben der Menschheit neue Bahnen eröffnete.

Eben dieses Concil ist auch von besonderer Wichtigkeit für die Geschichte unserer Institution geworden, da eben hier das Papstthum zum ersten Male für die Erneuerung und Aufrechthaltung des Gottesfriedens auftrat, indem Urban II. dessen Beobachtung wenigstens in dem Theile der Christenheit, welcher auf der Versammlung vertreten war, gebot. Derjenige von den dort gefassten Beschlüssen, welcher auf die treuga Dei Bezug hat, ist uns zwar ebensowenig wie andere in vollem Umfange und in zuverlässiger Gestalt überliefert; indess ergibt sich doch aus den zusammengestellten Fragmenten und den verschiedenen Redactionen der Clermonter Beschlüsse, welche den Geschichtschreibern des Concils entnommen sind, dass hier

halten wurde, auf welchem durch einen päpstlichen Legaten die treuga Dei bestätigt ward. Vgl. Kap. 8. Anm. 5.

2) Was Gonzalez Tellez Comment. in Decretal. libr. I. tit. 34 (T. I. p. 851 der Frankf. Ausg. von 1690) über die Verkündigung des Gottesfriedens durch Gregor VII. auf einer Röm. Synode berichtet, finde ich nirgends bestätigt.

der Gottesfriede im Wesentlichen in der schon früher angenommenen Form bestätigt wurde [5]).

Theils Augenzeugen, theils spätere Bearbeiter der Geschichte des Concils haben auch versucht, die denkwürdigen Worte aufzuzeichnen, durch welche Urban jene räthselhafte Gewalt über die Gemüther seiner Hörer gewann. Obwohl diese Aufzeichnungen keinen Anspruch auf wörtliche Treue haben [4]), so sind sie für uns als Ausdruck der Anschauungsweise, mit der die Zeitgenossen oder auch Späterlebende die Vorgänge in Clermont betrachteten, nicht ohne Werth; wir werden hier namentlich auf den Zusammenhang geführt, in welchen man die Verkündigung der Treuga zur Predigt des Kreuzes setzte.

3) Ich setze die betreffenden Canones hierher, wie sie sich bei Mansi XX, 816 ff. finden:

Statutum est, ut in omni die et monachi et clerici et feminae et quae cum eis fuerint in pace permaneant; tribus autem diebus, scilicet secunda, tertia et quarta, iniuria ab aliquo alicui illata non putabitur pacis fractio: quatuor autem reliquis diebus si quis alicui iniuriam intulerit, fractionis sanctae pacis reus habeatur et prout iudicatum fuerit puniatur.

In einer andern Redaction lautet dieser Canon (l. c. col. 902, 903): Et quia pleraeque Galliarum regiones alimentorum copia laborabant, interdictum est treviam usque ad annos tres villanis et mercatoribus esse continuam (während sonst diese Personen bekanntlich in beständigem Friedensschutz stehen): milites vero a quinta feria usque ad Dominicam per singulas hebdomades observandam; clericis autem et monachis omnibus aeque temporibus ac primum peregrinis ad sacra tendentibus.

Der gewöhnlichen Form kommt endlich der folgende Beschluss (l. c. col. 904) nahe: Quod ab adventu Domini usque ad octavas Epiphaniae et a septuagesima usque ad octavas Pentecostes et a quarta feria occidente sole omni tempore usque ad secundam feriam oriente sole trevia Dei custodiatur. — Was Ducange s. v. treuga aus Orderic. Vital. hist. eccl. l. 9. (Duchesne Scr. Hist. Norman. p. 721) mittheilt, gehört dem später zu erwähnenden Concil von Rouen an.

4) H. v. Sybel, Gesch. des ersten Kreuzzugs S. 226.

„Ihr habt“ — so etwa lässt der Zeitgenosse Fulcher den Papst reden [4]) — „die Welt lange genug mit Ungerechtigkeit erfüllt und durch Raub und Gewaltthat verwirrt gesehn, indem bei der herrschenden Unsicherheit Niemand in oder ausser dem Hause vor Räubern und Uebelthätern geschützt ist. Daher thut es noth, den längst von den heiligen Vätern eingeführten Gottesfrieden wieder zu erneuen, und also bitte und befehle ich euch, dass ein jeder in seiner Diöcese streng über die genaue Beobachtung der Treuga wache; wo nicht, so sei er kraft göttlicher Autorität und nach dem heiligen Beschluss dieses Concils verflucht.“ Aber warum soll jetzt dieser göttliche Friede walten? und was ist der nächste Zweck der Erneuerung jener Institution? Die Antwort finden wir im Verlauf der Rede selbst. „Jetzt soll“ — heisst es u. a. — „ein Streiter Gottes werden, wer ehemals als Räuber lebte, und wer mit Brüdern und Verwandten haderte, soll jetzt in gerechtem Kampfe gegen die Ungläubigen streiten. Wer endlich für schnödes Gold als Söldner diente, möge nun den Lohn ewiger Seligkeit erwerben.“ Denselben Gedanken spricht Wilhelm von Tyrus aus, wenn er sagt: „Die Schwerter, die ihr auf verbrecherische Weise in gegenseitigem Morden befleckt habt, richtet jetzt gegen die Feinde des Glaubens und des christlichen Namens. Von Diebstahl, Raub und Mordbrennereien reinigt euch durch das gottwohlgefällige Werk“ [5]); oder Wilhelm von Malmesbury in den Worten: „Ihr, die ihr die Waisen bedrückt, die Wittwen beraubt, die ihr Christen mordet, Kirchen schändet und göttliches und menschliches Recht mit Füssen tretet, ... lasset ab mit euren blutigen Händen vom Brudermorde und statt der Glaubensgenossen bekämpfet die fremden Völker, in-

4) Fulcherii Carnot. hist. Hierosolym. libr. I, 1. (In der Bongarsischen Sammlung I, p. 382, bei Duchesne IV, p. 816 ff.).

5) Wilielm. Tyrius bei Bongars I, p. 640.

dem ihr als Christi heilige, unüberwindliche Schaar für Jerusalem streitet“ [6]).

Das war der Standpunkt, von welchem aus Urban den Gottesfrieden verkündete. Er will die Hadernden aussöhnen, die wilde Zwietracht bändigen, den rohen kriegerischen Sinn und die verderblichen Ausbrüche zügelloser Leidenschaft hemmen, um Alle unter dem Schutz des Friedens zum heiligen Kampfe für die Befreiung des Glaubens aufzubieten. Indem er alle Kreise des Lebens in jene ungeheure Bewegung zieht, soll Alle das Band des Friedens umschlingen und den Ungläubigen gegenüber die Christenheit sich als einträchtiges Ganzes fühlen. Desshalb hier Friede und dort Krieg.

Aber was Wunder, wenn sich der Papst jetzt bei der Erneuerung der Institution des Gottesfriedens nicht begnügte und durch einen Machtspruch unerhörter Art den Kreuzfahrern noch einen weitern Schutz der Kirche verhiess? Er stellt alle Theilnehmer des Zugs nebst ihrem Besitzthum unter die besondere Obhut des heiligen Stuhls und verbietet auf's Strengste, sie irgendwie zu beeinträchtigen oder nur zu belästigen [7]). So ungeheuer war der

6) Wilielm. Malmesburiens. de rebus Anglicis l. IV. 3, mitgetheilt bei Mansi XX, 824.

7) Wilielm. Tyrius bei Bongars p. 640. Interim vero eos qui ardore fidei ad expugnandos illos laborem istum assumserint, sub ecclesiae defensione et bb. Petri et Pauli protectione tanquam verae obedientiae filios recipimus et ab universis inquietationibus, tam in rebus quam in personis, statuimus manere securos. Si vero quisquam molestare eos interim ausu temerario praesumserit, per Episcopum loci excommunicatione feriatur et tamdiu sententia ab omnibus observetur, donec et ablata reddantur, et de illatis damnis congrue satisfaciat. Vergl. Mansi XX, 902. Can. VIII: Tunc et expeditio facta est, et constituta est, equitum et peditum ad Hierusalem et alias Asiae ecclesias a Saracenorum potestate eruendas; et in eorum bonis usque ad reditum pax continua promulgata. S. auch Guiberti Abb. hist. Hierosol. bei Bongars p. 481.

Aufschwung den die kirchliche Gewalt im Lauf des Jahrhunderts genommen hatte, dass mit der höchsten geistlichen Würde sich eine Macht verband, die so tief in die weltlichen Interessen eingreifen durfte.

Obwohl das, was in Clermont geschah, nicht nothwendig die Beschränkung auf den französischen Boden in sich trug, so zeigten sich doch die Folgen der dort gefassten Beschlüsse zunächst nur in Frankreich. Daher wird uns auch die Wirkung der Verkündigung der Treuga durch Urban II. erst in vollem Umfange entgegentreten, wenn wir die Schicksale des Gottesfriedens in Frankreich besonders verfolgen. Hier genügt es, im Allgemeinen auf die Bedeutung hingewiesen zu haben, in welcher uns jener Vorgang in Clermont erscheint.

Auch die Bemühungen der nächstfolgenden Päpste um die Aufrechthaltung des Gottesfriedens, beschränkten sich, so viel wir sehen, auf Frankreich [8]). So hielt, wie aus beiläufigen Notizen erhellt, Paschalis II. 1107 zu Troyes ein Concil, auf dem die Treuga bestätigt und als verderblichste Friedensstörung die Brandstiftung besonders verboten wurde [9]). Dann wurde zwölf Jahre später der Gottesfriede auf der grossen Synode zu Rheims von Calixt II. wieder in Erinnerung gebracht und dessen Beobachtung durch ein ausführliches päpstliches Statut eingeschärft [10]). Die hier erlassenen Bestimmungen beweisen, wie conse-

8) Der früher gewöhnliche Irrthum (den auch Küster p. 35 noch beibehalten), dass schon 1102 auf einem Concil zu Rom die Treuga verkündigt worden sei, stützte sich auf ein den Gottesfrieden betreffendes Schreiben des Erzbischofs Wilhelm von Auch (Mansi XX, 887), worin auf ein päpstliches Concil Bezug genommen wird; aber hier ist nicht das Concil von 1102, sondern von 1139 gemeint. S. Bouquet XIV, p. 392.

9) S. den dritten Canon der leges pacis Ecclesiae Morinensis bei Bqt. XIV, p. 389 und Not. e ibid.

10) Statutum Callisti Papae II. de trevia Dei bei Mansi XXI, 236.

quent die Kirche auf der einmal betretenen Bahn fortschritt und alle Mittel aufwandte, um ihren Geboten Geltung zu verschaffen. So soll kein Geistlicher in einer Burg, wo ein Raub aufbewahrt oder ein Gefangener festgehalten wird, eine gottesdienstliche Handlung verrichten, wenn er nicht seines Amts entsetzt und zu vollem Schadenersatz gegenüber dem Beeinträchtigten verurtheilt sein will. Neu ist hier auch die weitere Bestimmung, dass die besondere Friedensfeier, welche an den Tagen der Treuga herrscht, am Mittwoch Abend bei Sonnenuntergang eingeläutet werde. Wer dann innerhalb oder ausserhalb des Hauses Jemanden verwundet oder feindlicher Weise anfällt, über den wird nach dem Herkommen gerichtet werden. Wer aber während der Treuga einen Mord begeht oder zu irgend einer Zeit, auch ausserhalb der Treuga, Brand anlegt, der soll, wenn er unverehelicht ist, entweder ins Kloster gehen oder nach Jerusalem pilgern; bei dem Verehelichten aber ist es dem Bischof freigestellt, auf welche Weise er ihn büssen lassen will. Derjenige endlich, welcher aus Nothwehr Jemanden erschlägt, wird innerhalb des Vaterlandes nach dem Herkommen bestraft.

Erst im Jahre 1121 wurde der Gottesfriede auf einem allgemeinen Concil der abendländischen Christenheit, dem ersten Lateranensischen, verkündet, oder vielmehr, da die Institution schon als eingeführt und bekannt vorausgesetzt wurde, nur die Strafe gegen ihre Uebertreter hervorgehoben [11]). Der 13. Canon des Concils lautet: Wenn Jemand die Treuga verletzt hat, so werde er dreimal vom Bischof gemahnt. Verschmäht er es nach der dritten Aufforderung noch, Genugthuung zu leisten, so soll der Bischof, entweder mit Hinzuziehung des Metropoliten oder auch zweier oder eines benachbarten Bischofs, den Abtrünnigen mit dem

11) Concil. Lateran. I. Can. XIII (Mansi XXI, 284).

Kirchenbann belegen und den Bischöfen der Umgegend schriftliche Anzeige davon machen.

Von derselben Versammlung wird auch der Schutz der Kirche, den Urban II. den Kreuzfahrern und ihren Besitzthümern verliehen, von Neuem bestätigt und zugleich auf die, welche nach Spanien pilgern, ausgedehnt. Freilich findet man es nöthig dabei einzuschärfen, dass, wer das Kreuz genommen, auch wirklich innerhalb eines Jahrs ausziehen müsse [12]).

Zehn Jahre später wurde noch einmal zu Rheims ein päpstliches Concil gehalten, und merkwürdig genug sollte hier auf französischem Boden die treuga Dei die letzte Gestalt, welche ihr die Kirche überhaupt gab, empfangen. Denn der Canon, der hier festgestellt wurde, ist später auf zwei ökumenischen Concilien wörtlich wiederholt und zuletzt noch durch die Aufnahme in das Canonische Recht verewigt worden. Wir lassen seinen Inhalt hier folgen:

„Der Gottesfriede, so befehlen wir, soll unverbrüchlich von Jedermann beobachtet werden von Sonnenuntergang des ersten Wochentages bis zu Sonnenaufgang am nächsten Montag, ferner von Advent bis acht Tage nach dem Drei-Königsfeste und von Anfang der Fasten bis acht Tage nach Pfingsten. Wer aber die Treuga bricht und auf die dritte Aufforderung des Bischofs hin noch keine Genugthuung leistet, der verfällt der Excommunication, von der die benachbarten Bischöfe schriftlich in Kenntniss gesetzt werden. Keiner der Bischöfe darf dann den Excommunicirten in die christliche Gemeinschaft aufnehmen, vielmehr muss er bei Strafe der Amtsentsetzung den ausgesprochenen Bann bekräftigen. Und indem sie allein auf Gott und das Heil des Volks schauen, sollen sie ohne alle Furcht, stark durch das gemeinsame Band, und weder durch Liebe noch durch Hass bewogen, einander mit Rath und That beiste-

12) Ibid. Can. XI.

hen, um gemeinsam über die treue Wahrung des Friedens zu wachen. Wer aber bei diesem Gotteswerk lau befunden wird, ist mit Verlust seiner Würde bedroht“ [13]).

Getrennt hiervon sichert ein besonderer Canon Geistlichen, Mönchen und Fremden, Kaufleuten und Landbauern beständigen Frieden zu [14]). Zugleich erwähnen wir noch, weil es in denselben Zusammenhang gerechnet werden darf, ein geschärftes Verbot der Brandstiftungen. „Denn dieses verheerende Verderben, diese feindselige Verwüstung,“ heisst es, „übersteigt alle andern Gewaltsamkeiten“ [15]).

Der obige Beschluss über die Treuga wurde acht Jahre später (1139) von Innocenz II. auf dem zweiten Lateranensischen Concil wörtlich wiederholt [16]) und 1179 von Alexander III. auf der dritten Lateransynode noch einmal in seinem ganzen Umfange bestätigt [17]).

So schien denn der Gedanke verwirklicht zu werden,

13) Concil. Remens. (1031) Can. XI. (Mansi XXI, 460). — Treugam autem ab occasu solis in quarta feria usque ad ortum solis in secunda feria et ab Adventu Domini usque ad octavam Epiphaniae, et a Quinquagesima usque ad octavas Pentecostes ab omnibus inviolabiliter observari praecipimus. Si quis autem treugam frangere tentaverit, post tertiam commonitionem si non satisfecerit, episcopus suus in eum excommunicationis sententiam dictet, et scriptam convicinis episcopis annuntiet. Episcoporum autem nullus excommunicatum in communionem suscipiat, immo scripto susceptam sententiam quisque confirmet. Si quis autem hoc violare praesumpserit, ordinis sui periculo subiacebit. Et quoniam funiculus triplex difficile rumpitur, praecipimus ut episcopi ad solum Deum ac salutem propriam habentes respectum, tepiditate seposita, ad pacem firmiter tenendam mutuum sibi consilium et auxilium praebeant. Quo si quis in hoc Dei opere tepidus inventus fuerit, damnum propriae dignitatis incurrat.

14) Ibid. Can. X.

15) Ibid. Can. XVII.

16) Concil. Lateran. II. Can. XII. (Mansi XXI, 530).

17) Concil. Lateran. III. Can. XXI. (Mansi XXII, 229).

der schon den Urhebern des Gottesfriedens vorschwebte, dass nämlich diese Institution zu einem Gemeingut aller christlichen Völker werden möchte. In den glänzendsten Versammlungen der Welt, wo die Bischöfe des gesammten Abendlandes mit dem Oberhaupte der Kirche allgültige Rathschlüsse fassten, wurde der Gottesfriede wiederholt verkündet und dessen genaue Beobachtung mit den strengsten Massregeln durchzuführen beschlossen. Erinnert man sich dabei der vielfältigen Zerrissenheit der damaligen Welt, der Kämpfe und Gewaltthaten, welche jene Jahrhunderte erfüllen, so kann man das Imposante, das in diesem einheitlichen Auftreten der Kirche, in der rücksichtslosen Consequenz liegt, womit sie ihre Friedensgebote durchzusetzen sucht, nicht verkennen.

Aber auch einer andern Betrachtung kann man sich an dieser Stelle nicht erwehren. Es drängt sich die Frage auf, ob es denn dem Papstthum mit allen geistlichen Waffen, über die es verfügte, möglich war, die treuga Dei in der jetzt versuchten Weise zu einem allgemein anerkannten Gesetz des Abendlandes zu erheben; und ob, falls dies hätte geschehen mögen, die Institution selbst so sehr dem Bedürfniss der damaligen Welt genügte, dass die Kirche für ihre allgemeine Geltung einen so schwierigen Kampf länger unternahm.

Dass man von einem kampfgewohnten Geschlecht viel, ja Unmögliches verlangte, indem man ihm die Waffen, die es drei Tage geführt, für die vier folgenden niederzulegen gebot, und dass noch weniger die Forderung durchzusezzen war, wonach während der geheiligten Tage und Zeiten auch alle andern sonst üblichen Gewalten unterbleiben sollten, brauchen wir nicht weiter auszuführen. Aber wenn es selbst der Kirche mit Hülfe der furchtbaren Zwangsmittel, die wir kennen (die freilich nur so lange wirksam blieben, als sie mit Mässigung angewandt wurden), gelun-

gen wäre, die Idee des Gottesfriedens allgemein zu verwirklichen, würde nicht der so erzielte Friedenszustand sehr wenig dem entsprochen haben, was die Menschheit begehrte und die Kirche nach ihrer jetzigen Stellung selber, erstrebte?

Die treuga Dei war als letztes Rettungsmittel in der Noth und Bedrängniss des 11. Jahrhunderts gefunden und als einzige Schutzwehr gegen einen Zustand wilder Anarchie überall da ergriffen worden, wo man zerrüttete Verhältnisse durch menschliches Gesetz nicht zu regeln vermochte. Auch die Kirche mochte sich dieser Institution bedienen und ihr in Zeiten allgemeiner Verwirrung überall Eingang zu verschaffen suchen, ohne dass sie ihrem Wesen nach zu einem dauernden Gesetz der abendländischen Welt irgendwie geeignet gewesen wäre. Und grade seit dem Ende des 12. Jahrhunderts ging eine bedeutende Umwandlung nicht nur in der Anschauung und politischen Betrachtung, sondern in der Regelung der rechtlichen Verhältnisse selber vor sich, eine Thatsache, die sich nicht blos in der Geschichte Frankreichs, wo wir dieselbe noch in einem andern Zusammenhange hervorheben werden, sondern in der mittelalterlichen Geschichte überhaupt kund giebt, und an die wir hier nur im Allgemeinen zu erinnern brauchen, um es erklärlich zu finden, dass ihr gegenüber der Gottesfriede nicht länger mit dem Anspruch eines allgültigen Gesetzes der Kirche auftritt. Denn nur so lässt es sich begreifen, dass das Papstthum seit der dritten Lateransynode das Gebot der Treuga nicht wieder erneute und zu einer Zeit nicht erneute, wo seine Macht und seine Ansprüchen gleichmässig stiegen und die Idee einer allumfassenden Theokratie, in der das geistliche Oberhaupt der Welt als Stellvertreter Gottes waltete, sich zu verwirklichen schien [18]).

18) Auf dem von Innocenz III. veranstalteten vierten Lateran-

Wenn aber etwa fünfzig Jahre nach dem von Alexander III. gehaltenen Lateranensischen Concil die Treuga noch Aufnahme in das canonische Recht fand[19]), so ist dies, glaube ich, nicht so aufzufassen, als ob Gregor IX., welcher die Sammlung der Decretalen veranstalten liess, damit ein früheres Gesetz habe erneuen und seine allgemeine Beachtung durchführen wollen; vielmehr wurde jene Decretale Alexanders III. wohl nur aufgenommen, eben weil sie den Namen dieses Papstes trug, übrigens schon damals eine historische Antiquität und nicht geltendes Recht[20]). Daher war es wohl natürlich, wenn schon wenig Jahre nachher der Glossator zu dem Titel de treuga et pace bemerkte, dass derselbe keine Anwendung finde und der Bischof, welcher nicht auf Beobachtung dieser Constitution halte, sich keines Vergehens schuldig mache, weil die Treuga nicht in die Sitten und Gewohnheiten der Menschen eingedrungen sei[21]).

concil, das die früheren noch an Glanz übertraf, geschah der Treuga keiner Erwähnung, und doch musste, wenn irgend ein Gebot der Welt, gerade dies immer wieder in Erinnerung gebracht werden, falls es allgemeine Beachtung finden sollte.

19) Decretal. Gregor. IX. l. I. tit. 34 de treuga et pace.

20) Sonderbar ist die Stelle, welche Raymund von Pennaforte dem Titel de treuga et pace in der Sammlung der Decretalen anweist, und wenn man hieraus auf die Auffassung, welche derselbe von der Treuga hatte, schliessen dürfte, so würden wir ihm jedes Verständniss derselben absprechen müssen. Indem er nämlich die Treuga an das Ende des ersten Buchs unter die Prolegomena zum Process bringt und zwar unmittelbar hinter die Titel, die von den geistlichen Richtern handeln und vor die, welche den Vergleich und die Austräge besprechen, scheint er den Gottesfrieden fast wie einen Vertrag angesehen zu haben, der für die Dauer der heiligen Tage und Zeiten selbstverständlich alle Streitigkeiten niederschlage. Vgl. Böhmer Jus Ecclesiast. T. I. p. 870.

21) Glossa ordinar. in decretal. Greg. IX. l. I. tit. 34.
Sed quod dicit hic hodie non tenet; et episcopi non servant

Doch so sehr wir dem Glossator beistimmen, wenn er jene Decretale nicht als geltendes Recht betrachtet, so werden wir ihm doch nicht so viel zugeben, als ob die Sitte der Zeit von dem Gebot der Kirche ganz unberührt geblieben sei und diese ein Jahrhundert lang vergebens gekämpft habe. Die Wirkung der Treuga ging weiter, als sein juristischer Verstand zu entdecken vermochte. Aber auch selbst an Erneuerung der Institution in kleineren Kreisen fehlte es nicht und wir werden, wenn wir die Schicksale des Gottesfriedens in den einzelnen Ländern verfolgen,

hanc constitutionem, non dicuntur transgressus, quia non fuit moribus utentium approbata huiusmodi treuga.

Der Glossator Bernhard von Parma starb 1266, die authentische Sammlung der Decretalen aber war erst 1234 vollendet; seitdem konnte die Geltung der Treuga keine andere geworden sein. Noch weniger durfte der Glossator als allgemeine Gewohnheit hinstellen, was ihn etwa eine locale Betrachtung lehrte.

Obgleich aber dem Bernhard von Parma und noch mehr den spätern Commentatoren der Titel de treuga et pace als Antiquität galt, so haben sie doch nicht unterlassen, den juristischen Sinn desselben zu prüfen, dabei freilich gezeigt, dass sie die ursprüngliche Bedeutung der Institution gänzlich verkannten.

Der Glossator argumentirt also: die Treuga muss entweder von einem gerechten oder ungerechten Kriege gelten. Ist ein gerechter gemeint, so kann sie keine Anwendung finden, weil dieser auch an den heiligen Tagen geführt werden darf (wobei er unter einem gerechten Krieg einen nothwendigen oder Vertheidigungskrieg versteht, den die Kirche auch in der Fastenzeit erlaubte), ein ungerechter aber ist niemals gestattet; warum ihn also für gewisse Zeiten besonders verbieten? Dann fasst er, wie es scheint, die Sache doch schliesslich so, als ob die Treuga sich allerdings auf die ungerechten Kriege beziehe, die freilich niemals, am wenigsten aber an den gefeierten Tagen und Zeiten erlaubt wären. Ein Anderer, Cironius (s. Gonzalez Tellez Comment. in decretal. T. I. p. 854. 855) nimmt statt des Kriegs den Zweikampf und meint, dass sich auf diesen die Treuga beziehe. Dem hält aber der Gelehrteste von Allen, Gonzalez Tellez l. c. entgegen, dass der Zweikampf niemals

sogar finden, dass derselbe noch im 14. Jahrhundert vorübergehend in Erinnerung gebracht wurde.

von der Kirche erlaubt worden sei, also auch ohne den Schein des Gegentheils nicht besonders verboten werden könne. Man müsse vielmehr an die Privatkriege (Fehden) denken, da diese nach den Gesetzen weder erlaubt noch verboten seien!

Zehntes Kapitel.

Schicksale des Gottesfriedens in Frankreich seit dem Concil zu Clermont.

In der Geschichte des Gottesfriedens auf französischem Boden macht, wie wir schon oben andeuteten, das Concil zu Clermont Epoche, nicht in dem Sinne freilich, als ob durch das Eingreifen des Papstes die Institution selbst eine andere geworden wäre, sondern nur insofern, als sie durch die Autorität des Oberhaupts der Christenheit von Neuem Geltung und ein erhöhtes Ansehn gewann. Was früher als das Werk einzelner Geistlichen erschien, von ihrer zufälligen Neigung, ihrem Einfluss und ihrem Verhältniss zu den weltlichen Grossen abhängig war, trat jetzt als allgemeines Gebot der Kirche auf, so gewichtig und heilig, als irgend eine geistliche Satzung jenem Zeitalter erscheinen konnte. So liegen uns auch aus dem Ende des 11. und dem Anfang des 12. Jahrhunderts Beispiele genug vor, welche von dem Streben der Bischöfe, den Clermonter Beschlüssen in Bezug auf die Treuga in ihren Diöcesen Anerkennung zu verschaffen, zeugen, und wieder andere, welche beweisen, dass ihre Bemühungen oft von einem bedeutenden Erfolg begleitet waren.

In ersterer Beziehung heben wir ausser einem in mehrfacher Hinsicht merkwürdigen Frieden, der von den Grossen des Gebiets von Tours, und ihrem Lehnsherrn, dem Grafen

von Anjou, beschworen und von Urban II. zu Clermont bestätigt wurde [1]), ein Concil hervor, welches in demselben Jahre von dem Erzbischof von Rouen und seinen Suffraganbischöfen gehalten ward, um die Beschlüsse von Clermont in der Normandie zur Geltung zu bringen. Vier Canones handeln mit besonderer Ausführlichkeit von der Treuga [2]).

In ungefähr dieselbe Zeit gehört auch ein Hirtenbrief des Bischofs Ivo von Chartres, den derselbe bei Gelegenheit der Erneuerung des Gottesfriedens erliess. Die Statuten selbst, welche damals festgestellt wurden, sind uns freilich nicht überliefert, wohl aber das bischöfliche Schreiben, das ihre Beobachtung anempfiehlt und merkwürdig genug ist, um seinem Hauptinhalt nach hier mitgetheilt zu werden [3]).

Der Friede ist das vornehmste Gebot des Christenthums. „Friede sei auf Erden!" — so sangen die himmlischen Heerschaaren bei der Ankunft des Herrn. „Meinen Frieden lasse ich euch" — sprach Christus, ehe er wieder gen Himmel fuhr. Und wie der Heiland nicht allein hienieden erschien, um die Menschheit mit Gott zu versöh-

1) Mansi XX, 912 u. Bqt. XIV, 391. Dieser Friede enthält u. a. die sonderbare Bestimmung, dass alle Barone und Beamte des Grafen sich zweimal jährlich zu einem dreitägigen Gewahrsam auf einer Burg einfinden und hier abwarten sollen, ob sie nicht innerhalb dreier Tage wegen Friedensbruch verklagt werden. Verlassen sie dann die Burg, ohne Genugthuung zu leisten, so verletzen sie den Gottesfrieden. Noch mehr ist es als Ausnahme zu betrachten, wenn der Friede nur auf drei Jahre gelten soll Die schon oben Kap. 7 Anm. 16 angeführte Lässigkeit in Bestrafung von Raub und Diebstahl an den nicht gefriedeten Tagen erklärt, was Ordericus (Bqt. XII, p. 697) von dem Grafen Fulco sagt: Ipse autem furibus jam dudum parcere erat solitus, quia in praedis eorum et latrociniis cum eisdem laetabatur, crebrius acceptis sibi inde portionibus.

2) Mansi XX, 921 ff.

3) Ivonis Episcopi Carnot. epist. (Paris 1585). Epist. 27, p. 31 ff.

nen, sondern um auf Erden schon in der Einheit des Glaubens und des christlichen Friedens ein Reich Gottes zu gründen, so schliesst sich Jeder, der den Frieden nicht hält, vom Reich des Herrn aus; in diesem ist für die Zwietracht kein Raum. Wenn also die Christen, fährt der Bischof fort, in ununterbrochenem Frieden leben sollen, so seht ihr, wie viel euch an christlicher Vollkommenheit mangelt, indem ihr sogar die Tage, die ihr dem Dienst des Himmels gelobt habt, sündhaften Werken widmet. Zwar sollte auch das nicht genügen, dass ihr euch volle vier Tage des Bösen enthieltet; denn wenn einer eurer Brüder drei Tage an einer Seuche litte und blos vier Tage frei wäre, würdet ihr ihn nicht für krank erklären und zum Arzte führen? Aber weil einmal der Mensch von Jugend auf sich zur Sünde neigt und stets dem Heil der Seele widerstrebt, so wollen wir — das ist etwa der Gedankengang des Bischofs — eure Unvollkommenheit tragen, eure Gottlosigkeit euch nicht anrechnen, und, während wir euch bei eurer übermässigen Verderbniss nicht vollständig zu heilen vermögen, euch lieber schwach und krank als gänzlich todt sehn. Daher bitten und beschwören wir euch und gebieten kraft göttlicher Autorität, dass ihr wenigstens die vier Tage, an welchen der Herr ganz besonders für das Heil eurer Seelen gearbeitet hat, in unverbrüchlichem Frieden hinbringt und euch jeglicher Beleidigung sowohl gegen Feind als Freund, gegen Fremde wie Nachbarn, mit Herz, Mund und Hand enthaltet. — Dann folgt eine weitläufige Auseinandersetzung der bekannten Beziehungen, in welchen jene vier Tage zu dem Leben Christi stehen. „Aus diesen und andern Gründen" schliesst hierauf der Bischof, „haben unsre Vorfahren vorzüglich diese Tage einem heiligen Frieden geweiht und nach der Beschaffenheit der Person, sowie der Grösse der Schuld vielfache und harte Strafen gegen die Verletzer des Friedens festgesetzt. In-

dem wir ihrem Beispiele nach Kräften folgen, ermahnen und gebieten wir, dass ihr die Friedensordnung, welche wir euch hiermit übergeben, ohne Widerrede beobachtet und ihre Heilighaltung mit einem bei den Reliquien abgelegten Eide feierlich gelobt".

Endlich ist uns aus dem Jahre 1096 noch ein auf die Treuga bezügliches Schreiben eines Erzbischofs Raynald von Rheims an den Bischof von Arras erhalten, worin dieser aufgefordert wird, über einen Hugo von Incy die höchsten kirchlichen Strafen zu verhängen, weil derselbe während der Dauer des göttlichen Friedens mit einem bewaffneten Haufen in ein Dorf eingedrungen sei, die Häuser niedergebrannt und unendliche Beute, dazu eine Menge unglücklicher Menschen fortgeschleppt habe [4]).

Während diese Beispiele von den Bemühungen der Bischöfe um die Durchführung des Friedensgebots zeugen, fehlt es auch an solchen nicht, welche beweisen, dass die angedrohten Strafen, Excommunication und Interdict, selbst auf mächtige Friedensstörer eine grosse Wirkung ausübten. Wir entnehmen ein derartiges Beispiel wieder den lehrreichen Briefen des Bischofs Ivo und zwar einem Schreiben an den Bischof Conon von Präneste, der von 1114—1118 als päpstlicher Legat in Frankreich fungirte [5]). Bei ihm hatte sich ein Graf Hugo von Chartres beschwert, er sei von seinem Bischof ungerechter Weise wegen Friedensverletzung excommunicirt und eben so ungerecht das Land seines Vaters deshalb mit dem Interdict belegt worden; denn wie er behauptet, sei er an dem Tage, wo er vor Gericht geladen — erst nach vergeblicher Ladung wurde die Excommunication angewandt, — von seinem Herrn, dem Könige, zurückgehalten worden. Diese Entschuldigung widerlegt aber Ivo damit, dass er darauf hinweist,

4) D'Achery Spicileg. V, p. 559 (Paris 1566).
5) Ivonis epist. 267, p. 220 b.

wie der König allen seinen Dienstleuten Erlaubniss gegeben habe, innerhalb der sieben Tage, wo sie vor Gericht zu erscheinen angewiesen wären, ein Friedensgelübde abzulegen; nur Krankheit oder irgend ein anderes unabänderliches Hinderniss, nicht aber der König oder Dienstherr, dürfe sie zurückhalten. Wenn er also, fährt Ivo fort, den gebannten Hugo von dem Fluch löste, so würden seine Diöcesanmitglieder ihn einen Heiden schelten, der aber, dessen Güter jener geraubt habe, alles Verlorene bis auf den letzten Heller von ihm, dem Bischof, zurückfordern und noch dazu eine möglichst grosse Entschädigung eintreiben.

Wir sehen, schon ist es der Bischof nicht mehr, der als höchster Richter in Friedensbruchsachen erscheint: von ihm appellirt man an den päpstlichen Legaten; denn das Concil zu Clermont hat seine Früchte getragen, und der Papst ist oberster Hüter des Friedens geworden. Der Bischof Ivo selbst, der treueste Anhänger der Curie, scheint oft die Hand dazu geboten zu haben, dass man in schwierigen Fällen um eine Entscheidung in Rom nachsuchte. Uns ist wenigstens ein Schreiben von ihm an Paschalis überliefert, worin er einen vor dem bischöflichen Gericht angebrachten Prozess, bei dem es auf die Auslegung des Gesetzes über den kirchlichen Schutz der Güter der Kreuzfahrer ankommt, der Entscheidung des Papstes anheimstellt [6]). „Die Männer," setzt er hinzu, „um die es sich

6) Epist. 197 l. c. p. 162. Secundum tenorem litterarum vestrarum, schreibt der Bischof an den Papst, quas dedistis Hugoni Vicecomiti Carnotensi Hierosolymam eunti Rotrocum Comitem ad iusticiam vocavimus, qui accusabatur munitionem in terra ad ius Hugonis pertinente, postquam acceperat aedificasse coepisse, et lovenem eiusdem Hugonis militem, qui praedictam terram ab ipso Hugone habebat in feudum, iuste cepisse et redimisse. Nachdem von beiden Seiten Gründe für und gegen geltend gemacht sind, wird den zu Gericht sitzenden Geistlichen aufgegeben, die Rechtsfrage

hier handelt, sind bei uns mächtig und können nicht, wie es nöthig wäre, mit unsern geringen Kräften zum Frieden gezwungen werden".

Endlich entnehmen wir einem Briefe Ivos von Chartres noch eine merkwürdige Stelle, in der sich der Bischof im Allgemeinen über den Gottesfrieden ausspricht. Er erwidert nämlich einem Bischof von Soissons, der ihn in einer den gelobten Frieden betreffenden Angelegenheit[7]) zu Rathe gezogen, Folgendes [8]):

„Die treuga Dei ist nicht durch ein allgemeines Gesetz sanctionirt, aber, wie ihr wisst, für das allgemeine Wohl der Menschen bestimmt und nach besonderer Vereinbarung der staatlichen Gewalten durch die Autorität der Bischöfe und der Kirche bestätigt. Daher müssen die richterlichen Er-

durch ein gerechtes Urtheil zu entscheiden. Diese aber können nach langem Streit nicht übereinkommen, indem sie sagen: novam esse institutionem de tuitione ecclesiastica impendenda rebus militum Hierosolymam proficiscentium: neque scire, utrum haec tuitio ad solas pertineat proprietates eorum, an etiam pertineat ad casamenta eorum quae tenent potentes homines se et sua, sua fortitudine descendentes.

7) Ivonis epist. 135 l. c. p. 123. Die Sache ist, so viel ich sehe, diese: der Vater und der Bruder des Bischofs von Soissons hatten bei dem Friedensgelöbniss einen Dritten, der ihnen feind war, von der Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Diesen zu tödten, galt nicht als Bruch des Friedens; aber sie hatten auch zugleich an dem Enkel desselben, der den Frieden beschworen, Rache genommen und damit, wie Ivo behauptet, allerdings den Frieden gebrochen.

8) Ibid. Trevia Dei non est communi lege sancita, pro communi tamen utilitate hominum ex placito et pacto civitatis ac patriae, episcoporum et ecclesiarum, ut nostis, est auctoritate firmata. Unde iudicia violatae pacis modificari oportet, secundum pacta et diffinitiones quas unaquaeque ecclesia consensu parochianorum instituit, et per scripturam vel bonorum hominum testimonium memoriae commendavit.

kenntnisse wegen Friedensbruchs nach der besondern Uebereinkunft und den Bestimmungen gemäss, welche in einer Diöcese mit Einwilligung der Eingesessenen festgesetzt und durch Schrift oder durch das Zeugniss glaubwürdiger Männer erhalten sind, modificirt werden".

Was hier Ivo von dem Einfluss der freien Vereinbarung auf die Bestimmungen der Treuga berichtet, kann man in mehrfacher Hinsicht bestätigt finden; es gilt zunächst von den Strafbestimmungen, von der Höhe der Busse und des Schadenersatzes, von dem Antheil, der dem Bischof oder dem weltlichen Richter gebührte [9]), so wie von dem Masse grösserer weltlicher Strafen, der Zeit der Verbannung, welche einen Mörder traf u. dgl. Es erleidet übrigens auch auf eine Reihe anderer Bestimmungen Anwendung. So finden wir z. B. dass das Lebensalter, von welchem an Alle die Treuga beschwören mussten, nach der Anordnung besonderer Provinzialsynoden oder einzelner Bischöfe in Verein mit den Grafen zwischen 7, 12 und 14 Jahren wechselt [10]).

9) Vgl. hierüber u. a. den Can. VI der Pax pro ecclesia Morinensi (1120) und Can. II und III des mehrfach erwähnten Friedens des Grafen Fulco von Anjou bei Bqt. XIV, 390. 391.

10) Der Erzbischof Wilhelm von Auch, der nach dem Concil zu Rom von 1139 das Gebot der Treuga erneuerte, bestimmt das 7. (Bqt. XIV, 393), das Concil zu Rouen von 1096 das 12. (Mansi XX, 923), das Concil. Tolosan. von 1209 (Mansi XXIII, 192) und mehrere nachfolgende endlich das 14. Lebensjahr. Das iusiurandum de custodienda trevia Dei selbst lautet nach dem Concil zu Rouen also:

Hoc audiatis vos, quod ego amodo in antea hanc constitutionem treviae Dei, sicut hic determinata est, fideliter custodiam, et contra omnes, qui hanc iurare contempserint, vel hanc constitutionem servare noluerint, episcopo vel archidiacono in eo auxilium feram: ita ut, si me monuerit ad eundum super eos, nec diffugiam, nec dissimulabo: sed cum armis meis cum ipso proficiscar, et om-

Aber lehrreicher als die Aufzählung einzelner unter einander abweichender Bestimmungen möchte die Mittheilung einer ausführlichern Friedensurkunde sein, in welcher diese Verhältnisse sich am Anschaulichsten darstellen. Wir wählen hierzu das mehrmals erwähnte Dekret, welches der Erzbischof von Auch um das Jahr 1140 in Folge des zweiten Lateranensischen Concils für seine Diöcese erliess [11]).

„Da wir schon durch die Pflicht unsers Amts — so beginnt das bischöfliche Schreiben — gebunden sind, für das Wohl aller uns anvertrauten Gläubigen durch wohlthätige Einrichtungen zu sorgen, so fühlen wir uns jetzt um so mehr gedrungen, dem Glück des Friedens und der Beobachtung der Treuga bei den uns Untergebenen eine eifrigere Sorge zuzuwenden, als uns ein Befehl des heiligen Vaters, dem es obliegt über das Heil alles Volks zu wachen, besonders dazu verpflichtet. Daher befehlen wir, dass in unserer Diöcese der Gottesfriede von Jedermann unverbrüchlich gehalten werde wie folgt:

Die Treuga beginnt nach Sonnenuntergang am Donnerstag und dauert bis zum Montag Morgen, ferner vom Advent bis acht Tage nach dem Drei-Königsfeste und während der Fastenzeit bis acht Tage nach Pfingsten. Wenn aber Jemand, der die Treuga verletzt hat, nach stattgehabter Mahnung den Schaden nicht ersetzt, so sollen ihn Fürst und Bischof mit dem Clerus und dem Volk zwingen Genugthuung zu leisten, nach dem Urtheil des Bischofs, seines Fürsten und anderer benachbarter Barone. Zeigen sich diese lässig, so werden sie excommunicirt und ihr ganzes Land mit dem Interdict belegt.

nibus quibus potero iurabo adversus illos per fidem, sine malo ingenio, secundum meam conscientiam. Sic deus me adiuvet, et isti Sancti.

11) Decretum Guilielmi Ausciorum Archiepiscopi de pace et treuga bei Bqt. XIV, 392.

In diesen Zeiten, so wie an allen Festen der heiligen Maria und den Tagen anderer Heiligen soll Alles Frieden und Sicherheit geniessen. Dagegen sollen zu aller Zeit beständigen Frieden haben alle geistlichen Personen, Pilger, Kaufleute, Landleute und die Thiere, mit welchen sie pflügen oder welche den Saamen auf den Acker tragen; Herrinnen mit ihren unbewaffneten Begleitern, alle Besitzthümer der Geistlichkeit und endlich Mühlen. Den Fürsten und Grossen des Landes aber werden ihre Rechte und Gewohnheiten in ihrem Gebiete nicht untersagt —" eine Nachsicht, welche mir nicht in der Intention des päpstlichen Friedensgebotes zu liegen scheint. Endlich kehrt hier aus dem 10. Jahrhundert noch einmal die Bestimmung wieder, dass Kirchen mit 30 und Friedhöfe mit 40 Fuss Umgebung unter besonderm Schutze stehen.

Damit aber diese Satzungen um so treuer beobachtet werden, sollen die Grafen und Barone, der Clerus und alles Volk vom siebenten Lebensjahre an den Friedenseid leisten. Der Eidschwur lautet dahin, dass sie den Gottesfrieden vorschriftsmässig halten, die Feinde des Friedens verfolgen und wissentlich nichts Geraubtes kaufen wollen. Wenn Jemand diesem Beschluss zuwider handelt, indem er nicht schwört, oder an der Verfolgung der Friedensstörer nicht Theil nimmt oder ihnen gar Vorschub leistet, so soll der Herr des Landes und das gesammte Volk, wenn sie die Friedensverletzung nicht rächen, dem Interdict und der Excommunication unterliegen.

Während die Excommunicirten von aller christlichen Gemeinschaft ausgeschlossen bleiben, wird den Grossen und allen Gläubigen, welche dem bischöflichen Befehl gehorchen und mit Rath und That zum Frieden mitwirken, Sündenvergebung und der Lohn der Seligkeit verheissen. Allen Uebrigen aber, welche sich weniger um das Werk des Friedens verdient machen, aber doch die Waffen gegen die

Friedensstörer ergreifen, werden zwei Jahre oder auch mehr von der ihnen auferlegten Busse erlassen. Die Bischöfe und Geistlichen endlich, welche sich lässig zeigen, sollen mit Amtsentsetzung bestraft werden, bis sie die Gnade des apostolischen Stuhls erlangt haben.

Diese Urkunde, welche uns die treuga Dei noch in derselben Gestalt zeigt, die sie ein Jahrhundert lang beibehalten hatte, ist eins der spätern Denkmäler des Gottesfriedens in Frankreich. Zwar finden wir denselben auch nachher noch erwähnt, und namentlich werden gegen Ende des 12. und noch im Anfang des 13. Jahrh. eine Reihe von Concilien wenigstens im südlichen Frankreich gehalten, auf denen päpstliche Legaten wiederholt das Friedensgebot, welches Alexander III. im Jahre 1179 noch einmal erneute, in Erinnerung bringen. Aber es ist jetzt nicht sowohl mehr die treuga Dei, für welche die Kirche streitet, als vielmehr ein allgemeiner und dauernder Friede, auf den man dasselbe Gebot, welches die allgemeinen Concilien in Beziehung auf den Gottesfrieden aufgestellt hatten, allmälig zu übertragen sucht. Wir behandeln diese späteren Spuren unserer Institution daher auch in Verbindung mit andern Friedensinstituten, welche im Laufe des 12. Jahrhunderts neben dem Gottesfrieden auftauchen, um nach und nach an dessen Stelle zu treten. Wir können diese zum Theil sehr merkwürdigen Erscheinungen der französischen Geschichte um so weniger von unserer Betrachtung ausschliessen, als sie bald an jene Friedensvereinigungen, die dem Gottesfrieden vorangingen, erinnern, bald Analogien mit den beschworenen Landfrieden in Deutschland zeigen, bald auch in gewisser Beziehung an die treuga Dei anlehnen, im Allgemeinen aber den bemerkenswerthen Fortschritt charakterisiren, den die innere Entwickelung Frankreichs während der Epoche, mit welcher wir uns bisher beschäftigten, genommen hat.

Elftes Kapitel.

Friedensinstitute in Frankreich neben und nach dem Gottesfrieden.

Unter den Briefen des Bischofs von Chartres findet sich auch ein Schreiben an den König, den damals noch jungen Ludwig VI., worin Ivo dessen Schutz für einen hart bedrängten Amtsgenossen, den Bischof von Amiens, in Anspruch nimmt. Hierbei erinnert er ihn, dass es der königlichen Würde gezieme, den im Reich vereinbarten und vom König bestätigten Frieden zu überwachen [1]). Ich glaube nicht zu irren, wenn ich mit diesem pactum pacis, das den von den deutschen Kaisern so oft verkündeten Landfrieden vergleichbar ist, ein besonderes Friedensgericht in Verbindung bringe, von dem wir als in Friedensbruchsachen neben dem bischöflichen in Wirksamkeit tretend um dieselbe Zeit zum ersten Male Kunde erhalten.

Unsere Quelle ist hier wieder ein Brief des Bischofs von Chartres, der sich an den päpstlichen Legaten wendet, um dessen Vermittlung in einem Streit des Königs mit ei-

1) Epist. 255, l. c. p. 211. — Decet enim regiam maiestatem vestram, ut pactum pacis, quod deo inspirante in regno vestro confirmari fecistis, nulla lenocinante amicitia vel fallente desidia violari permittatis. Dass sich dies pactum pacis auf die Bestätigung der Commune von Amiens beziehe, wie in der Préface zu Bd. XI. der Ordonnances des rois de France p. IX angenommen wird, ist nicht denkbar.

nem mächtigen Grafen Theobald anzurufen [2]). Da den Letzteren der König wegen Friedensstörung nicht selbst zur Verantwortung zu ziehen gewagt, sondern ihn bei dem bischöflichen Gericht verklagt hatte, weigert sich der Graf,

2) Epist. 277, l. c. p. 227b. Dieser an den Legaten Conon gerichtete Brief ist einer der merkwürdigsten des Bischofs und wird hier bis auf Weniges mitgetheilt. Nuper accepi literas vestras, continentes excommunicationem eorum, qui Nivernensem comitem ceperunt, vel captioni eius interfuerunt, vel de spoliis eius aliquam partem acceperunt, vel auxilium in hoc dederunt: excepta sola persona Theobaldi Comitis, cui inducias usque ad octavas omnium Sanctorum donastis. Et tamen nisi interim Nivernensem reddat, ex tunc eum eidem excommunicationi subiecistis. Has itaque literas Theobaldo Comiti legi et exponi feci, ut audito rigore ecclesiastico forte apud se cogitaret, vel Deus ei inspiraret, ut praedictum Comitem reddat; et terrae turbatae, et gravius turbandae pacem restituat. Omnibus auditis et intellectis miratus est valde, quod Rex apud iudices ecclesiasticos clamorem de eo fecerit, qui nullam ei, cum dominus eius sit, iustitiam denegaverit. Offert itaque, se ad omnem iustitiam ante iudices pacis, eo ordine quo rerum gestarum ordo postulaverit, in omni loco ad quem securus venire possit, et in quo securus suas possit exercere actiones, et probare: exacturus tamen prius iniuriam sibi factam, quod praepropere et inordinate milites sui excommunicati sint, qui vel nihil in pactum pacis deliquerunt, vel nullam iustitiam denegaverunt. Auditis itaque eius responsionibus consilium mihi fuit, ut reverendas personas religioni vestrae transmitterem, qui verba Comitis et haec et alia vobis referrent; ut de his cum Domino Rege tractetis, et inter eum et Comitem pacem componere studeatis. Ita enim Comes verbis defendit suam innocentiam, ut iustam causam habere videatur, nisi iudiciario ordine et invincibili ratione convincatur. Communicato itaque consilio cum episcopis et iudicibus pacis ita hanc controversiam sedare studete, ut qui ex adverso stat non habeat quod reprehendat: et pax ecclesiarum et quies pauperum in sua stabilitate permaneant. Dicit enim Comes, quod libenter reddet aut recredet Comitem Nivernensem, si auditis eius rationibus iudices pacis in hoc consenserint, et dictante iustitia iudicaverint.

der bischöflichen Gerichtsbarkeit Folge zu leisten, erklärt sich dagegen bereit, vor den Friedensrichtern zu Recht zu stehen, vorausgesetzt, dass nach der gewöhnlichen Ordnung verfahren und ihm ein Ort angewiesen werde, wo er seine Klage sicher durchführen könne. Diese Forderungen räth der Bischof Ivo zu berücksichtigen; der päpstliche Legat möge mit den Bischöfen und Friedensrichtern Raths pflegen und sehen, dass der Streit gütlich beigelegt werde, wozu ja der Graf bereit sei, sobald die Friedensrichter seine Beschwerdepunkte geprüft und nach Recht und Gewissen entschieden hätten [3]).

Weitere Nachrichten finde ich von den Friedensrichtern in dieser Zeit nicht: dagegen tauchen sie, nicht bei einer das ganze Land umfassenden, sondern localen Friedensvereinbarung in den Beschlüssen eines Concils aus dem Anfang des 13. Jahrh. wieder auf, und obwohl wir hierauf noch in einem andern Zusammenhange zurückkommen, so mögen doch die betreffenden Stellen schon jetzt zum Vergleich herangezogen werden [4]).

3) Die Stellung der iudices pacis zum Könige geht aus den Worten: miratus est valde, quod Rex apud iudices ecclesiasticos clamorem de eo fecerit, qui nullam ei, cum Dominus eius sit, iustitiam denegaverit; offert itaque se ad omnem iustitiam ante iudices pacis etc. — nicht deutlich hervor.

4) Concil. Monspel. Can. 33 und 38 bei Mansi XXII, 935 ff. Sin commonitus a paciariis, infra quindecim dies iustitiam ad cognitionem paciariorum facere vel firmare noluerit: episcopus eum excommunicet, et de pace deiiciat, et terram eius interdicto supponat. —

A violatore pacis firmantis, vel sacramentum solum nequaquam recipiatur, sed pignora, vel persona proprie, in bona custodia iuxta paciariorum arbitrium retineatur.

Statuimus insuper, ut singulis annis in principio Maii conveniant maiores paciarii, et querimonias pacis expediant; et si aliquis articulus dubitationis occurrat, illum prout viderint expedire declarent.

Der 33. Canon eines zu Montpellier im Jahre 1214 gehaltenen Concils lautet: Wer von den Friedensrichtern (paciarii) aufgefordert, innerhalb 14 Tagen vor dem Gericht derselben nicht zu Recht steht, soll excommunicirt, aus der Friedensvereinigung gestossen und sein Land mit dem Interdict belegt werden. — Der 38. Canon desselben Concils sagt: dass man dem Friedensstörer nicht blos ein Friedensgelübde abnehmen, sondern von ihm auch Pfänder fordern oder ihn selbst in Gewahrsam nehmen solle nach dem Urtheile der Friedensrichter. — Wichtiger noch ist endlich der 42. Canon, wonach die Friedensrichter oder Friedensvorsteher (maiores paciarii) jährlich einmal zu Anfang des Mai zusammenkommen sollen, um Beschwerdepunkte zu erledigen und zweifelhafte Fälle zu entscheiden.

Derartige vom Könige bestätigte und überwachte Landfriedensvereinbarungen wie die oben bezeichnete Ludwigs VI. mögen im Lauf des Jahrhunderts öfter wiederholt und zu ihrer Aufrechthaltung auch jene Einrichtung der Friedensgerichte erneut worden sein, ohne dass eine Kunde davon zu uns gedrungen ist. Dagegen ist uns aus der Regierungszeit Ludwigs VII. eine Urkunde überliefert, wonach der König im Jahre 1155 einen allgemeinen Frieden für 10 Jahre aufrichtete [5]). Dies geschah auf einem Con-

Ausserdem finden wir die paciarii noch einmal in dem 31. Canon des Conc. Tolosan. von 1229 (Mansi XXIII, 202) erwähnt: Si vero aliqua sunt castra vicina illi qui pacem fregerit, si illi qui pacis factum procurant, communire noluerint, contra illum sine difficultate tradantur, et ipsi guerra finita in eodem statu dominis restituere teneantur, donec emendaverit competenter. Hoc idem de castris paciariis erit observandum —

5) Concilium Suessionense de pace firmanda bei Mansi XXI, 857. Da dies die einzige mir bekannte Friedensurkunde aus der französischen Geschichte ist, welche sich völlig den kaiserlichen Landfrieden zur Seite stellt, so mag sie des Vergleichs wegen hier wörtlich aufgenommen werden.

cil zu Soissons, wie es heisst auf ausdrückliches Verlangen der Geistlichkeit und unter Zustimmung der zahlreich versammelten weltlichen Grossen, aus denen der Herzog von Burgund, der Graf von Flandern und Andere namentlich hervorgehoben werden, welche alle den Frieden beschworen.

Merkwürdiger noch als diese vom Könige ausgehenden und das ganze Land umfassenden Friedenseinigungen, sind die Communalverbrüderungen, welche während des 12. Jahrhunderts in zahlreichen Städten Frankreichs auftreten. Auf die Bildung der städtischen Communen näher einzugehen, kann nicht unsere Aufgabe sein, wir erinnern nur an die eigenthümliche Bedeutung, welche dieselben in der Kette

Ego Ludovicus Dei gratia Francorum rex. Ad reprimendum fervorem malignantium, et compescendum violentas praedonum manus, postulationibus cleri, et assensu baroniae, toti regno pacem constituimus. Ea causa anno incarnati verbi MCLV. Idus Iunii Suessionense concilium celebre adunavimus. Et affuerunt archiepiscopi Remensis, Senonensis, et eorum suffraganei. Item barones, comes Flandrensis, Trecarinus, et Nivernensis, et quam plures alii, et dux Burgundiae. Ex quorum beneplacito ordinavimus a veniente Pascha ad decem annos, ut omnes ecclesiae regni, et earum universae possessiones et omnes agricolae, armenta similiter et greges, et assecuratis caminis, omnes ubique mercatores, et homines ubique sint, quamdiu parati fuerint ad iustitiam stare ante eos, per quos iustitiam stare debuerint, omnes ubique pacem habeant et plenam securitatem. In pleno concilio et coram omnibus in verbo regio diximus, quod pacem hanc infrangibiliter teneremus. In pacem istam iuraverunt dux Burgundiae, comes Flandriae, comes Henricus, comes Nivernensis, et comes Suessionensis, et reliqua baronia quae aderat. Et clerus similiter, archiepiscopi et episcopi, et abbates, ante reliquias, et in visu totius concilii, hanc ex parte sua pacem totis civibus se tenere promiserunt. Et ut iustitia fieret de violentiis, ad posse suum se adiutores promiserunt quidem, et in stabilitate sacratioris edixerunt. Ut res latius audiretur, et a memoria non decideret, rei gestae ordinem et pacis tenorem, monumentis literarum tradi et sigilli nostri auctoritate praecepimus communiri. —

der mannichfaltigen und immer wechselnden Vereinigungen einnehmen, denen wir bei unsern Untersuchungen begegnen.

Um sich gegen die Tyrannei der Seigneurs und die vielfachen Bedrückungen, denen sie von allen Seiten ausgesetzt waren, durch gegenseitigen Beistand zu schützen, schliessen sich die Städter durch eine eidliche Conföderation zusammen und bilden gegen Aussen ein fest geschlossenes Schutz- und Trutzbündniss, ihre Rechte mit Waffengewalt vertheidigend. Unter sich aber sind sie auf das Innigste als Friedensgenossen vereinigt, durch heiligen Eidschwur verpflichtet, sich auf jede Art zu unterstützen und ihre Streitigkeiten nicht auf dem Wege der Gewalt, sondern vor dem Gericht der Geschwornen entscheiden zu lassen [6]).

Statt diese interessante Erscheinung weiter zu verfolgen, machen wir auf eine bisher unbeachtete Classe von Friedensvereinigungen aufmerksam, die man als Friedensversicherungs-Gesellschaften bezeichnen könnte und die, nicht auf den Raum einer Stadt beschränkt, sich über ganze Diöcesen ausdehnten. Wir kennen eine solche von Alexander III. bestätigte Vereinigung, die im Jahre 1155 in der Diöcese von Rhodez zu Stande kam, bei der alle Angehörigen des Bisthums sich nicht nur einen beständigen Frieden zusichern, sondern diesen allgemeinen Friedenszustand sich zugleich durch eine merkwürdige Einrichtung garantiren [7]).

6) Eine solche städtische Communalverbindung heisst bald communia, bald coniuratio, bald auch pax oder institutio pacis. Vgl. die Communalcharte der Stadt Laon in den Ordonnances XI, 185. Das Communalgericht bilden eine Anzahl iurati mit einem maior pacis. Jedes Vergehen der Genossen unter sich, die bald als jurés, als frères oder amis bezeichnet werden, wird streng geahndet. S. Thierry Récits des Temps Mérovingiens T. I, 281 ff. Warnkönig franz. Staats- und Rechtsgeschichte I, 260 ff. u. Schäffner 554 ff.

7) S. das Schreiben Alexanders III., worin dieser Friede bestätigt wird bei Mansi XX, 889.

Es wurde nämlich die Vereinbarung getroffen, dass Alle, sowohl Geistliche als Laien, einen Beitrag in eine gemeinsame Kasse zahlen sollten, aus der diejenigen, welche auf gewaltsame Weise Einbusse an ihrem Vermögen erlitten, unter Umständen entschädigt würden [8]). Die erste Bedin-

8) Ibid. Ad eiusmodi vero pacis et securitatis sustentationem et defensionem, statutum est ut abbates, archidiaconi, archipresbyteri, monachi, canonici, priores, omnes clerici, qui proprias ecclesias regunt, milites quoque, et mercatores, atque burgenses, qui facultatibus abundaverint; et omnes etiam homines tam clerici, tam laici, qui habuerint par bovum, seu aliorum animalium, cum quibus arare possint, sive amplius habuerint, vel qui habuerint soummarium, equum scilicet vel equam, mulum vel mulam, quae ad portanda onera locent, duodecim denarios Ruthenenses, sive alios tandumdem valentes donent. Cum vero habuerint ovile ovium dent pro eo sex denarios eiusdem monetae, vel alios aequivalentes. Totidem autem dabunt qui habent unum bovem tantum, vel alios animal cum quo valeant arare, sive asinum quem possent locare. Clientes vero, et artifices, scilicet fabri, sartores, pellicarii, et omnes operarii, aut sex, vel octo, seu duodecim denarios secundum suorum capellanorum arbitrium dabunt. Verum si pater cum filiis, seu fratres, sive consanguinei fuerint, qui nondum sunt invicem separati, nec sunt res eorum divisae, unus pro omnibus dabit, alioqui solvat unusquisque pro se. Commune autem istud per singulas parochias debet reddi, cum scripto unius parochianorum, quem capellanus, cum consilio sui archipresbyteri et voluntate suorum parochianorum, elegerit. Et in die statuta ab ipso parochiano, et cum eodem scripto, ad Ruthenensem ecclesiam deferatur. Quisquis autem res suas amiserit, postquam commune sicut praedictum est solverit, in integrum restituatur: si tamen certam personam quae res sibi ablatas habeat, vel locum ubi sunt, poterit demonstrare; sin autem, minime. Si vero inimicos villas, vel oppida depraedari vel diruere forte contigerit, res quidem mobiles emendabuntur de commune: sed damna rerum immobilium non restituentur, nisi quantum a malefactoribus poterit recuperari. Clerici vero, qui proprias ecclesias non habent, nisi par bovum habuerint, non cogantur dare, si nolint: sed non dato communi, si forte res suas perdiderint, eis nequaquam emendabuntur. Addictum est in praedicta

gung dieser Entschädigung ist eben so eigenthümlich wie die ganze Verbindung selbst; denn wenn man auf dieselbe Anspruch machen will, muss man bei einem durch Diebstahl oder Raub erlittenen Vermögensverluste den Uebelthäter selbst oder den Ort, wo sich die entwandten Sachen befinden, angeben können. Anders ist es, wenn sich eine gewaltsame Zerstörung, eine Vernichtung von Dörfern und Städten ereignet; denn alsdann soll aller an Mobilien erlittenen Verlust aus der Gemeindekasse ersetzt, dagegen die den Inmobilien zugefügte Beschädigung von dem Einzelnen getragen werden, falls man nicht von den Uebelthätern eine Entschädigung eintreiben kann. — Der Geldbeitrag oder die Abgabe, welche die Mitglieder der Verbindung in die Gemeindekasse zahlen, ist nach dem Vermögen oder Einkommen der einzelnen Theinehmer verschieden angesetzt Geistliche, welche eigene Pfründen haben, Ritter, Kaufleute und wohlhabende Bürger zahlen 12 Denare, Andre, namentlich Handwerker, 6, 8 oder ebenfalls 12 Denare. Aermere Geistliche, welche keiner eigenen Kirche vorstehen oder, wie es heisst, auch kein Joch Ochsen besitzen, sind zu keinem Beitrage verpflichtet, haben aber dafür bei erlittenem Verlust keinen Anspruch auf Entschädigung. Ein von der Geistlichkeit mit Zustimmung des Volks gewähltes Mitglied hatte in den einzelnen Gemeinden nach einer darüber angefertigten Liste die Beiträge zu sammeln und an einem bestimmten Tage an die Kirche von Rhodez abzuliefern.

Was hier Gemeindegeld (commune) genannt wird, erscheint zu Anfang des 13. Jahrh. in der Diöcese von Montpellier

pace ut capellani ecclesiarum, et omnes laici, a quattuordecim annis et supra, pacem et commune firmare debeant, et observare. Qui vero mihi obedire contempserint, debent ab ecclesiae liminibus coerceri et ab omni pace fieri alieni. Ecclesiae quoque parochiarum, in quibus violatores pacis habitaverint, a divinis vacent officiis, donec ipsi ad emendationem venire cogantur. —

als compensum in wesentlich derselben Bedeutung, da aus den Acten des vorher erwähnten Concils vom Jahre 1214 hervorgeht, dass es von den Theilnehmern der Friedenseinigung als Beitrag in eine Gemeindekasse gezahlt ward, aus welcher ihnen nicht allein der etwa erlittene Schaden ersetzt, sondern auch der Aufwand für eine bewaffnete Mannschaft, welche gegen mächtige Friedensstörer zu Felde zog, bestritten wurde. Wer aus der Verbindung ausschied, erhielt seinen Beitrag zurück [9]).

Mitten unter diesen auf materieller Grundlage beruhenden Friedensverbindungen, in denen sich nicht undeutlich eine Umwandlung der socialen Verhältnisse und die veränderte Richtung der Zeit ausspricht, tritt uns mit einem Male im Jahre 1183 eine Verbrüderung entgegen, welche wieder das religiös-phantastische Gepräge der dem Gottesfrieden vorangehenden Einigungen trägt. Aber es ist dieses Mal nicht der Bischof, der, gestützt auf einen schriftlichen Befehl des Himmels, mit geistlichen Waffen drohend, den Frieden predigte, sondern eine Stimme aus

9) Concil. Monspel. an. 1214 bei Mansi XXII, 950 Can. 39. Si pax fracta fuerit, ab iis qui sunt intra terminos pacis debet pax fracturam pacis quaerere utroque gladio; et si poterit recuperare, debet emendare de compenso vel de nova collecta: de quo compenso seu nova collecta, si compensum non sufficit, debent expensae fieri equitibus qui cum armis pacem sequuntur. — Can. 33. Quod si et homines sui ei (violatori pacis) faverint, post XIV dies eiiciantur a pace et restituatur compensum eis si quid dederant.

In einzelnen Diöcesen muss eine derartige Einrichtung schon früh getroffen, aus dem Friedensgeld aber eine stehende Abgabe geworden sein, die, statt sonst von der Geistlichkeit mitgetragen zu werden, eine Einnahmequelle für diese wurde. Denn schon im Jahre 1156 stellte König Ludwig VII. zu Gunsten des Bischofs von Usez ein Diplom aus, worin er ihm und seiner Kirche für immer alle Friedensgelder, welche unter dem Namen Compensum in dem Bisthum gezahlt würden, zugestand. Vgl. Ducange

dem gedrückten Volke, ein armer Zimmermann, dem in der Stille des Waldes die heilige Jungfrau Maria erschien, um ihn zum Botschafter des Friedens zu machen [10]). Sie übergab ihm ein Bild, das die Mutter Gottes mit dem Kinde Jesu darstellte und die Worte „Lamm Gottes, welches der Welt Sünden trägt, gib uns Frieden" als Inschrift trug. Mit diesem Bilde solle er zum Bischof von Puy — wir befinden uns wieder auf dem Boden des südlichen Frankreichs — gehen und ihn ermahnen, in der ganzen Umgegend den Frieden zu predigen, damit Alle, welche auf seine Stimme hörten, ein solches Bild als Symbol des Friedens, ein weisses Gewand als Zeichen der Unschuld trügen und nach einem heiligen Eidschwur unverbrüchlichen Frieden hielten und die Feinde desselben verfolgten. — In heiligem Eifer wurde die göttliche Botschaft ausgeführt, ein Häuflein Gläubiger schaarte sich alsbald um den Friedensprediger, und als dieser am Maria-Himmelfahrtsfeste, wo sich eine grosse Menge Volks mit mehreren Fürsten, Bischöfen und Aebten in der Kathedrale von Puy versammelten, die ihm gewordene Mission vortrug und dem staunenden Volk das heilige Friedensbild zeigte, und als hierauf der Bischof in feuriger Rede zu demselben Werke ermahnte, da ward die Rührung und Begeisterung der Menge so gross, dass sie unter Thränen dem Friedensboten zujauchzte und dem Verein, dessen Stifter er wurde, beizutreten eilte. So entstand

Glossar. s. v. compensum. Charta Ludovici Regis anno 1156 pro Raimundo Uticensi Episcopo: Adhuc etiam concedimus tibi et ecclesiae Uticensi in perpetuum redditus omnes pacis, qui per totum eiusdem episcopatum pro pace persolvuntur, quod etiam compensum dicitur. S. die Histoire de Langued. II. 480. 481.

10) S. des Zeitgenossen Roberti de Monte Chronic. bei Pertz Scr. VI, 532 und Rigord. de gest. Philipp. Aug. bei Duchesne Scr. rer. franc. V. p. 12. Vgl. die Histoire de Languedoc II. p. 63 ff. und Ducange s. v. Agnus Dei.

die Brüderschaft Gottes, auch Friede der heil. Maria genannt, eine Verbindung, deren Mitglieder sich in ein weisses Mönchsgewand kleideten, ein metallenes Bild der Mutter Gottes mit der erwähnten Inschrift auf der Brust trugen, sich aber zugleich auch mit dem Schwert bewaffneten, um gegen Räuber und Mörder auszuziehen.

Wie weit sich diese Vereinigung erstreckte und wie lange sie bestand, wissen wir nicht, nur dass ihre Wirkung für den Augenblick wenigstens keine unbedeutende gewesen sein kann [11]), bis auch dieser Versuch, wie so viele frühere, aufgegeben ward, ehe sich das Volk eines dauerndën Friedens erfreute.

Wieder tritt die Geistlichkeit zur Vertheidigung der Rechtsordnung auf und wieder dienen ihr kirchliche Zwangsmittel, von denen wir in dem Frieden der h. Maria nichts hören, als Waffen gegen die unbändigen Barone. Aber jetzt streiten die Bischöfe weniger mehr für die treuga Dei, eine Institution, die längst dem Bedürfniss der Zeit nicht genügte, als für einen allgemeinen dauernden Frieden, und es ist nicht uninteressant zu sehen, wie sie sich in diesem Streben an das frühere Gebot des Gottesfriedens anlehnen und das, was die Kirche hierüber vorschrieb, auf den Frieden überhaupt auszudehnen suchen.

11) Der Abt Robert de Monte St. Michael. l. c. sagt: Multi episcopi et consules, ut veri consulares, et mediocres, et pauperes hanc sectam tenentes, pacem tenent et inimicos pacis persequuntur.

Nach Rigord l. c. wäre die Brüderschaft Veranlassung zur Beendigung eines verheerenden Kriegs zwischen den Grafen von Toulouse und Barcelona geworden, er behauptet sogar: Haec pacis reconciliatio per orem Dei facta per totam Gothiam firmissime aliquod tempus fuit observata.

In der Hist. de Lang. III. Preuv. p. 153 wird folgende Zeitbestimmung einer Urkunde mitgetheilt: Anno 1183 Philippo Francorum rege regnante, Guillelmo Useriae Nemausensi episcopo existente, eodem anno quo Pax B. Mariae incipit et divulgata fuit.

Wie schon in einem Friedensdecret des Bischofs von Beziers aus dem Jahre 1168 der beständige Friede, den möglichst viele Personen, auch Thiere und andere Gegenstände des Besitzes geniessen, die allgemeine Waffenruhe, welche an den geheiligten Wochentagen herrscht, in den Hintergrund drängt [12]), so geschieht dies noch mehr in den Friedensstatuten, die ein von einem päpstlichen Legaten berufenes Concil zu Montpellier im Jahre 1195 festsetzte. Man bezieht sich hier freilich ausdrücklich auf das Gebot der Treuga, wie es von Alexander III. auf dem Lateranensischen Concil (1179) wieder in Erinnerung gebracht war, aber es werden nicht sowohl diejenigen Worte der Decretale hervorgehoben, welche die Tage und Zeiten des Gottesfriedens bestimmen, als vielmehr die den Bischöfen gegebene strenge Weisung, wonach sie ohne Furcht und auf gegenseitige Unterstützung vertrauend über den Frieden wachen sollen [13]). Dass man ebenso wenig die Friedensgebote, welche von den Concilien des 13. Jahrhunderts ausgehen, einseitig auf den Gottesfrieden beziehen darf, haben wir oben schon beiläufig angedeutet und lässt sich im Einzelnen leicht erweisen.

Das Concil zu Avignon im Jahre 1209 bestimmt ausdrücklich, dass man, um den Kämpfen und der Zwietracht der Barone und Städte ein Ende zu machen, ihnen Frieden und Eintracht auch mit Gewalt aufdrängen (predigen und einpflanzen) solle [14]). Daher wird verabredet, dass die weltlichen Grossen, die Beamten und Barone wie alle diejenigen, welche der Bischof für tauglich hält, Frieden und Waffenstillstand zu vermitteln und aufrecht zu erhalten, so wie die öffentliche Sicherheit der Strassen herzustellen, dass alle diese durch geistliche Zwangsmittel angetrieben wer-

12) Decretum Bernardi Biterrensis Episcopi bei Bqt. XIV. 393.
13) Mansi XXII, 667 ff.
14) Mansi XXII, 889.

den, zum Werk des Friedens beizutragen. Auch hier wird wieder an die bekannte Decretale Alexanders III. erinnert, um den Bischöfen die Verpflichtung zu treuer Bewachung des Friedens einzuschärfen, ohne dass der treuga Dei dabei gedacht würde. Von den Friedensanordnungen aber, welche das Concil von Montpellier im Jahre 1214 traf, versteht es sich nach dem oben Mitgetheilten von selbst, dass sie auf einen allumfassenden, beständigen Frieden zielen [15]). Denn hier haben wir eine Friedenseinigung mit besondern Friedensrichtern und einer Gemeindekasse, die im Interesse des vereinbarten Friedens verwandt wurde. — Wie weit dies Einigungsprinzip während der nächsten Zeit in der Gegend von Toulouse ausgebildet war, geht aus den von einem päpstlichen Legaten daselbst im Jahre 1229 erlassenen Friedensordnungen nicht deutlich hervor. Von einer gemeinsamen Kasse hören wir nicht, wohl aber wird in dunklen Worten der Friedensrichter oder Friedensvorsteher gedacht [16]). Kirchliche und weltliche Waffen unterstützen sich gegenseitig; wer der Excommunication verfällt, gegen den wird auch das ganze Land zum Kriege aufgerufen, und nicht eher wird er wieder in den Frieden aufgenommen, bis er alle Kosten und den durch die kriegerischen Massregeln angerichteten Schaden ersetzt hat [17]).

Durch derartige Veranstaltungen suchte die Kirche in einem Lande, das durch die verheerenden Albigenserkriege

15) S. oben S. 121 u. 126.

Bemerkenswerth ist hier die mehrfache Bedeutung von pax, das ganz an das Wort Landfriede in der deutschen Geschichte des 13. bis 15. Jahrhunderts erinnert. Es bezeichnet einmal den herrschenden Rechtszustand überhaupt, dann dir besondere Friedensverbindung als Inbegriff aller Mitglieder, so wie endlich die Vorsteher des Friedens und die bewaffnete Mannschaft, welche ihn aufrecht erhält. S. Can. 32 ff.

16) S. oben S. 121 Anm. 4.

17) Concil. Tolos. Can. 28—31. (Mansi XXIII, 201).

nur zu sehr gelitten hatte, Ruhe und Ordnung wieder herzustellen [18]). Aber sie wollte den Frieden nicht mehr des Friedens wegen, sondern höher als dieser galt dem Fanatismus der Zeit die Reinheit des Glaubens, und die alten Massregeln gegen Friedensstörung wurden nur noch erneut, um die Verfolgung der Ketzer zu erleichtern. Dieser veränderte Standpunkt wird mit nackten Worten in den Statuten des Concils von Beziers aus dem Jahre 1246 ausgesprochen [19]). „Weil zur Friedenszeit", heisst es hier, „der wahre Glaube freier gepredigt, die Inquisition gegen die Ketzer leichter gehandhabt und die kirchlichen Sacramente besser verwaltet werden können, so verordnen wir, dass der Friedenseid auf den Burgen, in den Dörfern und Städten gemäss den Statuten des Concils von Toulouse in der bisher üblichen Form erneut werde". — Die letzte mir bekannt gewordene Erneuerung des Friedensgebots geschah auf dem Concil zu Valence im Jahre 1248, wo in den Eid, der von drei zu drei Jahren wiederholt werden musste, der bemerkenswerthe Zusatz aufgenommen wurde, dass Niemand dem Kaiser oder vielmehr dem Ketzer Friedrich, dem Urheber aller Zwietracht und Störer des Friedens, Hülfe gewähre oder irgend eine Gunst erweise, wenn er selbst oder seine Abgesandten einmal in jene Provinzen (nach Burgund) kommen würden [20]).

Während noch im Süden Frankreichs die Kirche als Herrscherin des Landes ihre Friedensdecrete erliess, hatte sich im mittlern und auch im nördlichen Frankreich längst eine neue Entwicklung Bahn gebrochen. Denn dasselbe Königthum, dessen Ohnmacht einst die Geistlichkeit auffor-

18) Vgl. ausser dem Angeführten noch die Erneurung der Friedensgebote auf dem Concil zu Beziers vom Jahre 1233 (ibid. 269) und zu Arles 1234 (ibid. 336).

19) Conc. Biterren. (1296) Can. 16 (Mansi XXIII, 659).

20) Conc. Valent. Can. III. (Mansi XXIII, 771).

derte, sich selbst und das wehrlose Volk mit kirchlichen Waffen zu schützen, hatte sich bereits zu einer bedeutenden Stufe der Macht erhoben. Es ist hier nicht der Ort, zu zeigen, wie die Kapetinger mit ihrem Kronlande Franzien nach und nach die bedeutendern Provinzen Frankreichs vereinigten, wie die schwache Oberlehnshoheit, welche ihnen Anfangs allein zustand, sich allmälig in eine starke staatliche Gewalt verwandelte, kurz wie in einem Lande, welches sich einst durch die grösste Auflösung und Zerrüttung aller politischen Ordnungen ausgezeichnet hatte, allmälig das stärkste Königthum des Mittelalters erwuchs. Wir deuten hier nur noch kurz einige der wichtigsten Veranstaltungen an, welche die Könige zur Herstellung und Sicherung eines geordneten Rechtszustandes trafen.

Der Versuche Ludwigs VI. und VII. beschworene Landfrieden aufzurichten, haben wir vorhin gedacht. Wichtiger war, was diese Könige durch ihr gutes Schwert und durch die jetzt allmälig sich Geltung verschaffende königliche Gerichtsbarkeit zur Anbahnung geordneter Verhältnisse beitrugen. Noch kräftigere Massregeln ergriff gegen das Ende des 12. Jahrhunderts Philipp August, der eigentliche Begründer einer Beamtenmacht und einer allgemeinen Regierungsgewalt, die später besonders in den Händen Ludwigs IX., welcher sich durch die eifrige Sorge für die innern Zustände einen dauernden Ruhm erworben, ihre wohlthätige Wirksamkeit nach allen Richtungen verbreitete und Frankreich den lange entbehrten innern Frieden wiedergab. Zwar wurde der Trotz der Grossen nur mit Mühe gebrochen und es war ein schwerer Kampf, den das Königthum gegen die eingewurzelte Unsitte der Fehden unternommen; aber so weit war doch im Lauf des 13. Jahrhunderts die neue Ordnung der Dinge gediehen, dass das angemasste Recht der Barone, ihre Streitigkeiten durch Privatkriege zu entscheiden, seitdem als Abnormität und dem Königthum

gegenüber als unberechtigt erschien. So stand vor allen der Grundsatz fest, dass der mit einer Fehde Bedrohte durch Anrufung der Gerichtsgewalt das vermeinte Waffenrecht des Gegners jeden Augenblick illusorisch machen konnte, indem dieser zu der eidlichen Versicherung (assurement), dass er keine Gewaltthaten gegen Jenen verüben, sondern den Weg Rechtens betreten wolle, gezwungen wurde [21]). Ein anderes bemerkenswerthes Institut, das entweder Philipp August oder Ludwig der Heilige zur Beschränkung des Fehdewesens einführte, bildet die sogenante Quarantaine des Königs, wonach die Verwandten der Kriegführenden noch vierzig Tage lang nach Eröffnung der Fehde vor jeder Gewaltthätigkeit geschützt waren [22]). Aber bald begnügte sich das Königthum nicht mehr, den Privatkriegen hemmende Schranken entgegenzusetzen und das vermeinte Recht der Fehde durch jene Beschränkungen nichtig zu machen, sondern die Fehden wurden seit dem 13. Jahrhundert gänzlich verboten, sei es für immer [23]) oder doch,

21) Ducange s. v. assecuramentum. — Mit Stein a. a. S. 195 ff. und Schäffner a. a. O. S. 197 ff. vgl. oben Einleit. Anm. 12.

22) S. Laurrière préface zu Bd. I. der Ordonn. p. XXX ff.

23) Ein solches Verbot aller Privatkriege muss schon von Ludwig IX. vor dem Jahre 1257 ausgegangen sein; denn nur hierauf und nicht, wie Laurrière, Stein und Andere annehmen, auf die Quarantaine des Königs kann sich die an die Einwohner von Puy gerichtete Verordnung Ludwigs aus dem angeführten Jahre beziehen, indem es hier heisst (Ordonn. T. I. p. 84): Noveritis nos deliberato consilio guerras omnes inhibuisse in regno, et incendia et carrucarum perturbationem. Unde vobis districte praecipiendo mandamus, ne contra dictam inhibitionem nostram guerras aliquo vel incendia faciatis etc. Auch Philipp der Schöne erliess im Jahre 1303 ein allgemeines Verbot der Fehden, nicht blos, wie Stein a. a. O. 523 angiebt, für die Dauer des Kriegs, sondern für immer (Ordonn. T. I. p. 390), während er sie im Jahre 1296 (Ordonn. l. c. p. 328) und wieder im Jahre 1314 (Ordonn. l. c. p. 538)

was öfter geschah, so lange das Land in auswärtige Kriege, besonders mit England, verwickelt war [24]). Eben jener unglückliche Kampf, den Frankreich mit den Engländern führte, stellte auch den vollständigen Sieg des Königthums über das verderbliche Fehdewesen wieder in Frage, so dass noch im 15. Jahrh. strenge Verbote nöthig waren.

allerdings in gleicher Weise wie die Duelle nur während auswärtiger Kriege untersagte.

24) Die wiederholten Verbote der Fehde für die Zeit, wo die Feinde im Reich sind, s. in T. II. der Ordonn. p. 61, 395, 511, u. T. III. p. 646, die alle dem 14. Jahrhundert angehören. — Die schwachen Nachfolger Philipps des Schönen sahen sich während der Wirren, welche die englischen Kriege verursachten, selbst mehrere Male genöthigt, den Grossen einzelner Provinzen die Privatkriege wieder zu gestatten (Stein a. a. O. S. 524), aber niemals für die Dauer auswärtiger Kriege und nur unter der Beschränkung der Quarantaine, wozu noch in einer Ord. von 1330 für Aquitanien (T. II. p. 61) die Bestimmung hervorgehoben wird, dass die Fehde nicht nur erklärt, sondern auch ausdrücklich angenommen sein muss. Nach einer Ord. von 1350 (T. II. p. 395) sind dann die Führer des Kriegs noch vierzehn Tage, die entferntern Theilnehmer (hier les amis genannt) gemäss der Quarantäne noch vierzig Tage gesichert. Endlich werden nach jener Verordnung alle die Gegenstände, welche der Verheerung vorzüglich ausgesetzt sind, unter einen besondern Friedensschutz gestellt, so dass sich die Fehde gar sehr der Gestalt des Zweikampfes nähert. — Die letzten Verbote datiren noch aus dem 15. Jahrhundert. Stein a. a. O. S. 524.

Zwölftes Kapitel.

Spätere Nachrichten über den Gottesfrieden in den andern Ländern, besonders in Deutschland.

Wenn schon die erste Verbreitung des Gottesfriedens ausserhalb Frankreichs von den Schriftstellern des Mittelalters kaum beachtet wurde, so dürfen wir noch weniger bei ihnen Auskunft über das Ansehn, welches die einmal eingeführte Institution genoss, und die Geltung, welche sie im Leben behauptete, erwarten. Es würde uns in der That fast jeder Anhaltspunkt fehlen, um die spätern Schicksale der treuga Dei zu verfolgen, wenn dieselbe nicht von Zeit zu Zeit in einzelnen Urkunden, namentlich in einigen wenigen Rechtsdenkmälern eine beiläufige Erwähnung gefunden hätte. So wenig uns diese spärlichen Quellen auch in den Stand setzen mögen, die volle Bedeutung der Institution zu ermessen, so können doch selbst zerstreute Nachrichten zu ihrer besseren Würdigung beitragen.

Nur in England finden wir über den Gottesfrieden seit seiner Einführung unter dem Einfluss der Normannen keinerlei Nachrichten mehr und weder die königlichen Gesetze noch die bischöflichen Decrete zeigen Spuren, welche an jene Einrichtung erinnerten [1]).

1) Die eigenthümliche Bestimmung in den Leges Henrici (Thorpe ancient laws and institutes of England p. 416): In omni potatione,

Auch in den Denkmälern der spanischen Geschichte wird, so weit sie mir bekannt geworden, während des 12. Jahrhunderts der treuga Dei nicht gedacht; dagegen sind uns aus dem 13. Jahrhundert mehrere Urkunden überliefert, welche, wenn auch nicht den Gottesfrieden selbst, so doch Friedensveranstaltungen betreffen, welche mit jenem in einem gewissen Zusammenhange stehen und auf eine frühere Beachtung desselben ausdrücklich hinweisen [2]). Hier sind nämlich an die Stelle der treuga Dei bereits allgemeine Landfriedensinstitutionen getreten; statt eines für bestimmte Tage und Zeiten festgesetzten Friedens wird ein ununterbrochener, wenigstens für einige Jahre, angeordnet, und sein Schutz auf so viele Personen, Orte und Gegenstände ausgedehnt, dass der Verheerung in den Privatkriegen der Barone, welche hier nicht gänzlich verboten werden, wenig mehr ausgesetzt blieb [3]). Ein solches Friedens-

dationi vel emptioni vel ad quaelibet in hunc modum praeparata primo pax Dei et Domini qui inter eos convenerint, publica pronuntiatione ponenda est — steht zu unserm Gottesfrieden in keiner Beziehung. Schon vor dem Ursprung dieses war man gewohnt, einen vom Könige besonders verliehenen Friedensschutz, einen höheren Frieden überhaupt als pax regis oder Dei zu bezeichnen. So ist oft pax Dei, regis et ecclesiarum völlig gleichbedeutend, z. B. in Can. II. der leges ecclesiasticae Canuti regis von 1032 bei Mansi Mansi XIX, 555.

2) Nunonis Sancii Edictum pro pace seu treuga servanda (1217) bei D'Achery Specileg. VIII. 368—372 — und Jacobi Aragoniae regis Edictum pacis et treugae (1228) ibid. 383—389. Antecessorum nostrorum sequentes vestigia — heisst es in dem ersten Edict, ähnlich auch zu Anfang des zweiten.

3) Das Edict des Königs Jakob zählt u. a. auf: Omnes ecclesiae et Clericorum personas, ecclesias, cemiteria, dominicaturas canonicorum et monasteriorum viduas, pupillos, orphanos, sanctimoniales, cum omnibus rebus suis; villanos ecclesiarum et villanas, omnes res eorum; cives et burgenses, et omnes homines nostros et villarum nostrarum, cum omnibus rebus eorum mobilibus et im-

edict. gab im Jahre 1217 Nuno Sancii, Herr von Roussillon, mit Zustimmung der Geistlichkeit, der weltlichen Grossen und des gesammten Volks für zehn Jahre; ein ähnliches im Jahre 1228 König Jakob von Aragonien ebenfalls mit Einwilligung der geistlichen und weltlichen Grossen, aber noch mit ausdrücklicher Hervorhebung der Sonn- und Festtage, der Advents- und Fastenzeit, sowie der Heiligentage, an welchen der Friede ganz besonders beobachtet werden soll. Der König und alles Volk vom vierzehnten Lebensjahre an beschwören das Friedensdecret, dessen Uebertreter mit geistlichen und weltlichen Strafen bedroht werden. — Aehnliche Friedenssatzungen, paces et treugae genannt, wurden von Jakob I. mehrmals getroffen [4]) und sind gewiss später noch oft wiederholt, ohne dass Kunde davon zu uns gekommen ist.

Was die Schicksale des Gottesfriedens in Italien anbelangt, so scheint die unmittelbare Nähe des päpstlichen Stuhls von geringerem Einfluss auf die Verbreitung und Aufrechthaltung desselben gewesen zu sein, als man erwarten möchte, wenn wir anders aus den wenigen Nachrichten, welche wir hier über denselben finden, eine Folgerung auf die Geltung, die er genossen, ziehen dürfen. Nur von Urban II. wissen wir, dass er im Jahre 1093, also noch vor dem Concil zu Clermont, nach Troja in Apulien eine Synode berief, um hier die

mobilibus; milites et omnes illos qui iverint cum domina uxore militis etc.

4) In dem Conventus Tarraconensis (1234) bei Mansi XXIII, 329 ff. findet sich folgende Notiz: Statuimus etiam quod paces et treugae factae et confirmatae apud Almudaver similiter observentur apud Barchinonam, et omnia statuta ibidem facta tempore exercitus Maioricarum inviolabiliter observentur. — Ducange l. c. verweist auf eine charta Jacobi I. Regis in Curia Oscensi an. 1247, quae habetur in Foris Aragon. Libr. 9. p. 182, welche ich aber nicht habe nachsehen können. —

treuga Dei in der gewöhnlichen Form zu bestätigen [5]), und ebenso ist uns von Paschalis II. überliefert [6]), dass er im Jahre 1114 an demselben Orte eine Versammlung abhielt, auf der sich die Grafen und Barone Apuliens eidlich zur Beobachtung des Gottesfriedens verpflichteten, indess, wie dies ein einziges Mal auch in Frankreich geschehen [7]), nur auf drei Jahre. Dann finden wir zwei Jahrhunderte lang die treuga Dei nicht erwähnt, obwohl nicht anzunehmen ist, dass die Lateranensischen Concilien von gar keinem Einfluss in dieser Beziehung gewesen seien, bis in der Mitte des 14. Jahrhunderts, zu einer Zeit, wo man es kaum mehr erwartet, noch eine Erinnerung an die ehemalige Institution auftaucht. Es wurde nämlich im Jahre 1346 zu Siena die Vereinbarung getroffen, dass an den vornehmsten christlichen Festen und während der Fastenzeit eine allgemeine Waffenruhe herrschen solle [8]).

5) Labbeus et Cossart. X, 482. 483.

6) Falconis Benevent. Chron. (Muratori V. p. 80 b). Apostolicus ipse IX. Kal. Septemb. (1114) Troiam tetendit, ibique consilium statuit et firmavit, ad cuius sacri conventus praesentiam fere omnes Apuliae proceres, archiepiscopi et episcopi convenerunt. Conventu itaque sancte ordinato, inter cetera, quae ibi composita sunt, treuga Dei statuta est, adeo quod Iordanus, et comes de Lauritello, alii barones Apuliae sacramento firmaverunt treugam Dei ex tunc et spatio annorum trium fore tenendam et custodiendam.

7) S. oben Kap. 10. Anm. 1.

8) Muratori XV, p. 113—114: „E nel detto tempo (1346) a dì 15. di Maggio fù fatto nel Consiglio della Campana, e di gran concordia, che tregue fussero in perpetuo nella Città, e nel Consado di Siena fra li nemicanti, e odiosi della Città, e Contado di Siena l'infrascritti dì, ciò fù la Vigilia, e la Festa all' altro dì di Santa Maria di mezzo Agosto, a così la Vigilia della Pascua di Natale, il dì della Pascua, e l'altro dì che seguita, e il dì della Domenica dell' Ulivo, e tutta la Settimana Santa, e la Pascua di Resurrezzio, il dì dopo la Pascua; e questi dì sopronominati fussero tregue perpetue in Siena, cosi come se per assentimento e pre-

Wir gehen zu Deutschland über, um mit den freilich nur dürftigen Nachrichten, welche wir auch hier von dem Gottesfrieden finden, unsere Untersuchungen zu schliessen.

Wenn wir dem Bericht eines sonst zuverlässigen Chronisten in diesem Falle Glauben schenken dürfen, so muss der Gottesfriede schon vor der Mainzer Synode, wo er durch eine allgemeine Vereinbarung zu Stande kam oder da, wohin er bereits durch das Verdienst des Erzbischofs Sigiwin von Köln gedrungen, bestätigt und bekräftigt wurde, in hohem Ansehn gestanden und eine auffallende Anwendung gefunden haben [9]). Denn nach jener merkwürdigen Ueberlieferung unterblieb zu Anfang des Jahrs 1085 ein beabsichtigtes Zusammentreffen zwischen Heinrich IV. und dem Gegenkönige Hermann, indem man in religiöser Scheu Bedenken trug, die durch die Treuga geheiligte Fastenzeit durch Kampf oder selbst durch das Tragen von Waffen zu entweihen, ein Umstand, der von Einfluss auf die Wendung

senzia delle parti fussero fatte; e che i Capitani della guerra sempre fussero tenuti le dette Tregue fare osservare sì com' è detto di sopra".

Nota (50): „Fù in uso anco appresso gli antichi l'osservare la tregua in qualche assegnato giorno. In un Codice di Bobio signato B. si legge, che il Popolo era obligato ad osservare tregua dal Giovedi fino al Lunedi. Ecco in parte le parole del Codice: In nomine D. N. J. Chr..... Rogo, et moneo vos, Fratres et Sorores, Clerici et Laici, ut teneatis pacem, et illam treguam Dei, quam mandat nobis Dominus Abdolus Abbas, et Sancti Episcopi, et Abbates tenere et colere de die Iovis usque ad diem Lunae ad horam primam". Vgl. Küster p. 35.

9) Annal. Saxo bei Pertz Scr. VI, 722. Henricus ne sibi tam optata oportunitate ipse deesset, expeditione indicta Saxoniam erat aggressurus. Herimannus ei cum eisdem qui sibi remanserant, erat obviaturus, sed utramque collectam impedierat intrans tempus quadragesimae, in qua propter iuratam usque octavam pentecostes Dei pacem illicitum erat vel arma portare. Vgl. Stenzel, Gesch. Deutschl. unter den fränk. Kaisern I. S. 519.

des Kriegs wurde. Freilich entspricht dem nicht sehr, was wir weiterhin über die Geltung des Gottesfriedens in Deutschland vernehmen; denn nach der Synode zu Nordhausen, wo er ausdrücklich bestätigt wurde, gedenkt seiner von den mittelalterlichen Geschichtschreibern, so viel ich weiss, allein noch Eckehard, aber nur um sich in bittern Klagen über Missachtung des göttlichen Friedens zu ergehen [10]). „Denn weder der Friede Gottes" — so schreibt er zum Jahre 1116 — „noch die übrigen durch Eidschwur bekräftigten Friedensvereinbarungen werden beobachtet, sondern Alle, wes Standes und Alters sie auch sein mögen, die hart bedrängten geistlichen Personen allein ausgenommen, rasen zu dieser Zeit in kriegerischer Lust". Drei Jahre später aber klagt derselbe Chronist, alles Land werde von so ununterbrochener Verwüstung heimgesucht, dass selbst die heiligen für die Beobachtung des göttlichen Friedens geleisteten Eidschwüre nicht gehalten werden. Seitdem findet der Gottesfriede bei den Geschichtschreibern des Mittelalters keine Erwähnung mehr. Gleichwohl geräth er nicht sobald in gänzliche Vergessenheit, und seine Geschichte in Deutschland endet nicht mit jenen Klagen über das geringe Ansehn, welches er genossen. Hatten doch die allgemeinen Concilien des 12. Jahrhunderts, auf welchen die treuga Dei wiederholt verkündigt wurde, auch für Deutschland bindende Kraft; dabei liegt kein Grund vor, anzunehmen, dass die deutschen Bischöfe, welche sich zu den übrigen im Lateran gefassten Beschlüssen eifrig

10) Eckehard. Chron. Univ. ad ann. 1116 (Pertz Scr. VI, 2). Nam neque pax Dei ceteraque firmata sacramentis pacta custodiuntur, sed uniuscuiusque conditionis et aetatis, praeter solos ecclesiasticae professionis homines, quibus iam pene nihil praeter miseram restet animam, ceteri hoc tempore belluino furore bacchantur. Ad an. 1119: Qua mirum tempestate universae provinciae adeo devastationis continuae importunitate inquietantur, ut ne ipsa pro observatione divinae pacis professa sacramenta custodiantur.

bekannten, gerade dies Friedensgebot der Kirche unberücksichtigt gelassen hätten. Auch gebrach es ihnen keineswegs an Zwangsmitteln, geistlicher und weltlicher Art, um den Verordnungen, welche von den päpstlichen Synoden ausgingen, den gehörigen Nachdruck zu geben.

Dass übrigens die Kirche in Deutschland nicht in der Weise mit selbständigen Friedensdecreten auftrat, wie wir es in Frankreich gesehen, erklärt sich leicht aus der verschiedenen Stellung, welche sie in beiden Ländern einnahm. In Frankreich war die Kirche zur Zeit der Auflösung und Zerrüttung die einzige Vertreterin der Rechtsordnung und übte, so lange die königliche Gewalt danieder lag oder auf einen Theil des Landes beschränkt blieb, eine unbegrenzte Herrschaft; in Deutschland dagegen trat ihr als höchster Schirmer des Rechts und des Friedens das Kaiserthum gegenüber, welches wenigstens in der Hand kräftiger Fürsten stark genug war, um sich jede andere Gewalt, auch die bischöfliche, unterzuordnen. Was hier die Bischöfe zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung thaten, geschah im Dienst des Kaisers oder doch nicht unabhängig von ihm. So erscheint z. B. das Verhältniss in den Landfriedensgesetzen Friedrichs I., der im Jahre 1158 die geistliche Strafgewalt gegen die Uebertreter einer neu erlassenen Friedensordnung zu Hülfe nahm [11]) und 1187 die Sorge für die Ausführung des Gebots gegen die Mordbrenner eben sowohl den Bischöfen als den weltlichen Richtern übertrug [12]).

11) Pertz Leg. II. p. 112. Episcopos quoque locorum ecclesiastica censura violatores huius sanctionis, donec ad satisfactionem venerint, coercere volumus.

12) Pertz l. c. p. 184. Proscriptum vero, quem pro incendio sententiam proscriptionis incurrisse omnibus notum fuerit, dioecesanus episcopus, si ad satisfactionem inobediens constiterit, a communione ecclesiae Dei et fidelium Christi abiiciat.

Aber beide Gewalten waren auch im Verein mit einander nicht immer stark genug, um einen ungestörten Frieden im Reich aufrecht zu erhalten. Sie konnten die trotzigen Gemüther nicht gewöhnen, die Entscheidung der Streitigkeiten dem Gericht, statt den Waffen anheim zu geben, und zu schwach, die Sitte der Zeit, welche die Fehde zu einer Sache der Ehre, ja der Pflicht des waffenfähigen Mannes erhob, zu brechen, mussten sie sich begnügen, mildernd und beschränkend auf sie einzuwirken.

Hier finden wir nun, freilich erst im 13. Jahrhundert, den Einfluss des kirchlichen Gebots der Treuga wieder, da in einem Landfriedensgesetze, das wahrscheinlich dem Jahre 1224 angehört [13]), zu den Schranken, welche die

13) Henrici Regis Treuga bei Pertz l. c. p. 266 ff. Die Zeit der Abfassung des undatirten Gesetzes ist sehr bestritten. Pertz hat sich zuerst für das Jahr 1230 entschieden. Homeyer (Sachsenspiegel I, 2 S. 17) war dagegen einmal geneigt, dasselbe Heinrich V. statt Heinrich VII. zuzuschreiben, wiederrief aber (Sachsensp. II, 2 S. 21) jene Vermuthung, indem neuere Untersuchungen, veranlasst durch eine Preisaufgabe der juristischen Facultät zu Berlin, die Annahme von Pertz, dass Friedrichs II. Sohn, König Heinrich (1220 — 1235), jene sogenannte Treuga erlassen habe, durchaus bestätigten. Nach einer andern Mittheilung (Homeyer, die Stellung des Sachsenspiegels S. 74 Anm. 32) haben jene Untersuchungen, die leider nicht veröffentlicht worden sind, das Jahr 1224 sehr wahrscheinlich gemacht. Mittlerweile aber hatte Walter (Rechtsgesch. S. 339, Anm.), der jene anfängliche Vermuthung Homeyers (S. 288 desselben Werks) aufgenommen hatte, dieselbe aber wieder aufgab, den Erlass des Gesetzes im Jahre 1230 zur Gewissheit erheben wollen; seine Gründe fanden indess zu derselben Zeit von zwei Seiten eine treffende Widerlegung: Gaupp, germanistische Abhandlg. S. 103 ff. u. Sachsse, Zeitschr. für deutsches Recht Bd. XIV, S. 90 ff. Doch ist dadurch für die Feststellung des Jahrs der Treuga zunächst wenig mehr gewonnen, als dass die Unsicherheit der ersten Annahme von Pertz noch mehr zu Tage tritt. Gaupp ist geneigt, die Treuga in die letzten Jahre Friedrichs I. zu sez-

Reichsgesetzgebung dem Fehdewesen entgegensetzte, noch die dem Gottesfrieden entlehnte Bestimmung über das Verbot der Waffenkämpfe an den vier geheiligten Wochentagen tritt.

Sehen wir zuerst auf die übrigen Beschränkungen der Fehde, so erscheint dieselbe hier nicht als eine regellose Gewaltthat, die der Stärkere willkürlich gegen den Schwächern verübt, auch nicht als ein Act ungezügelter Rache und Selbsthülfe, durch den man jede Beleidigung nach Belieben rächt; vielmehr musste der Beeinträchtigte, ehe er zur Fehde schritt, den Weg Rechtens versucht haben, und erst nachdem er wegen mangelnder gerichtlicher Entscheidung oder vielmehr wegen mangelnder Execution des richterlichen Erkenntnisses nicht zu seinem Recht gelangen konnte, war es ihm erlaubt, zu den Waffen zu greifen [14]). Indess musste er dann seinen Gegner drei Tage vor Eröffnung der Fehde wie zum ritterlichen Kampf herausfordern, und es durfte auch hiernach nicht zu einem förmlichen Privatkriege kommen, in welchem auf beiden Seiten

zen (1189 oder 1190), als Heinrich VI. die Reichsverwaltung übernommen hatte, ohne indess einen überzeugenden Grund dafür beizubringen. Sachse dagegen kommt wieder auf Heinrich V. zurück, gewiss mit Unrecht; denn der Hauptstützpunct seiner Annahme, eine Randbemerkung der Urkunde (Pertz l. c. n. 1) zeigt sich leicht als unhaltbar, da es einmal sehr zweifelhaft ist, ob jene Bemerkung auf den im Text genannten Henricus zu beziehen, und es ferner nichts erweist, wenn ein Schreiber des 16. Jahrhunderts die Urkunde Heinrich V. beilegte. Innere Gründe sprechen aber nicht für, sondern geradezu gegen die frühere Datirung des Gesezzes, wie sich leicht aus einer Vergleichung mit den oben Kap. 7 besprochenen und besonders mit den unter Anm. 17 mitgetheilten Landfrieden ergiebt.

14) Ueber dies Prinzip der mittelalterlichen Fehde vgl. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte S. 49 ff. und Hälschner, Gesch. des Brandenb.-Preuss. Strafrechts S. 22. 23 Anm. 5.

Alles erlaubt gewesen wäre. Denn nicht genug, dass Niemand die in dem besondern Friedensschutz des Kaisers und der Kirche stehenden Personen und Sachen ungestraft verletzen durfte: nach dem vorliegenden Gesetz war es selbst verboten, gegen den Besitz des Befehdeten, soweit derselbe nicht einmal eines besondern Schutzes genoss, nach Belieben zu wüthen; vielmehr heisst es hier ausdrücklich, man dürfe (unter den angegebenen Beschränkungen) den erklärten Gegner verletzen — in Person und nicht seine Sachen.

Hierzu kommt endlich noch — und das macht dieses Gesetz für uns besonders merkwürdig — die dem Gottesfrieden entlehnte Bestimmung, dass an den bekannten vier Wochentagen ein allgemeiner Friede herrschen und somit jede Gewaltthat verboten sein solle [16]).

15) S. die folg. Anm. Not. 3. — Wächter lässt sowohl dieses Landfriedensgesetz als auch die oben im Kap. 6 besprochenen Urkunden des Gottesfriedens unberücksichtigt, wenn er im Allgemeinen den Grundsatz aufstellt (a. a. O. S. 54), dass in der mittelalterlichen Fehde gegen den Befehdeten Alles gestattet gewesen sei und dass ihn nicht einmal mehr das altgermanische Hausrecht und der Hausfriede geschützt habe. Freilich hebt Hälschner a. a. O, S. 22 mit Recht hervor, dass die const. pac. Dei von 1085 noch überwiegend neben einzelnen verbrecherischen Gewalten Ueberschreitungen berechtigter Selbsthülfe und Rache, weniger aber eigentliche Fehden im Auge habe; indess gilt dies von der Treuga Henrici nicht und würde, wenn es auch auf dieselbe Anwendung fände, jener allgemeinen Behauptung Wächters gleichwohl entgegenstehen.

16) Ich theile den Anfang des Gesetzes hier wörtlich mit, so weit dasselbe bei der Frage nach dem Verhältniss zu den fast gleichlautenden Bestimmungen des Sachsenspiegels besonders in Betracht kommt.

Haec est forma pacis quam dominus noster rex Henricus apud Wittembergam cum principibus ordinavit et coniurari fecit.

1. Clerici, mulieres, moniales, agricolae, mercatores, itinerato-

Aus diesem Landfriedensgesetze ist das Gebot der gefriedeten Tage wahrscheinlich in die Rechtsbücher des Mittelalters, in den wenige Jahre später verfassten Sachsenspiegel und die sich ihm anschliessenden Rechtsaufzeichnungen, gekommen. Der Sachsenspiegel führt nämlich in einem besondern Artikel [17]), nach Aufzählung der Personen

res, piscatores, Iudei omni die et omni tempore firmam pacem habebunt in personis et in rebus.

2. Ecclesiae, cimoteria, aratra, molandina, ville infra sepes suas eandem pacem habebunt. Strate omnes tum in terra tum in aqua eandem pacem habebunt quam ab antiquitus habuerunt.

3. Quicunque habet manifestum inimicum, et in feria secunda, feria tertia, feria quarta, extra praedictas res et loca in persona et non in rebus cedere potest; ita quod eum non capiat. Feria quinta, feria sexta, sabbatho, die dominico, omnis homo firmam pacem habebit in personis et in rebus.

17) Das sächsische Landrecht II, 66. (Homeyer Bd. I. S. 172).

Nu vernemet den alden vrede, den die keiserlike gewalt gestediget havet deme lande to sassen, mit der guten knechte wilkore von deme lande. Alle dage unde alle tiet solen vrede hebben papen unde geistlike lüde, unde wif unde megede, unde joden, an irme gude unde an irme live; kerken unde kerchove, unde jewelk dorp binnen siner grove unde sime tune; plüge unde molen, unde des koninges strate in watere unde in velde, die solen steden vrede hebben, unde alle dat dar binnen kumt.

Dann folgen die im Text angeführten Worte, woran sich folgende theologische Betrachtung knüpft:

Des donredages wiet man den kresemen, dar man unse allen mede tekenet to der cristenheit in der döpe. Des donredages merede unse herre got mit sinen jüngeren in' me kelke, dar began unse e. Des donredages vorde got unse minscheit to himele, unde opende uns den wech dar hen, de uns er besloten was. — Des vridages makede got den man unde wart des vridages gemarteret durch den man. — Des sunavendes rowede he, do he himmel unde erde gemaket hadde, unde allet dat dar inne was. He rowede ok des sunavendes in deme grave na siner martere. Des sunavendes wiet man die papen to gottes denste, die der cristenheit meistere

Orte und Sachen, welche steten Frieden haben, auch die durch die treuga Dei geheiligten Tage und Zeiten an. Er nennt hier: „hilge dage unde gebundene dage, die allen lüden to vrede dagen gesat sin, dar to in jewelker weken vier dage: die dunresdage unde die vridach unde die sunavent unde die sundach". Diese vier Tage sind, wie es nach der Auseinandersetzung der religiösen Bedeutung derselben weiter heisst, allgemeine Friedenstage für alle Leute, nur nicht für die, welche auf handhafter That ergriffen werden oder sich in des Reiches Acht befinden oder im Gericht verfestet sind.

Dass hier dem Verfasser des Rechtsbuchs jenes Landfriedensgesetz vorlag, kann man nach einer Vergleichung der betreffenden Stellen kaum bezweifeln [18]), nur wird man ihm deshalb keine sklavische Benutzung des ältern Rechtsdenkmals vorwerfen können und wohl Niemand annehmen, dass Eike in seiner Einfalt so weit gegangen wäre, einer vorgefundenen Urkunde zu Liebe Rechtsnormen aufzustellen, die dem Leben des Volks selbst fremd waren. Auch hätten jene Bestimmungen, falls sie im Leben ohne alle

sin. — Des sundages würde wie besünt mit gode umme adames missedat. Die sundach was die irste dach, die je gewart, unde wirt die leste, alse wie upirstan sollen von deme dode, unde solen varen to gnaden mit live unde mit selen, die't weder got verdient hebben. Dar sin disse vier dage gemene vrededage allen lüden, ane den, die in der handhaften dat gevangen werden, oder in des rikes achte sin, oder vervest in deme gerichte.

18) Homeyer, auf dessen Autorität ich mich hier stütze, verweist (Sachsensp. II, 2 S. 21) ausser auf §. 1—3 der Treuga und Art. 66 des Rechtsbuchs, noch auf §. 7. §. 13 jenes Gesetzes und Art. 68, 70, 72 des Sachsensp. In diesen Punkten ist zwar die Uebereinstimmung nicht so gross, und Gaupp und Sachsse a. a. O. bestreiten hier sogar entschieden eine Beziehung des einen Rechtsdenkmals auf das andere. Um so sprechender aber ist die Gleichheit des oben unter Anm. 16 u. 17 Mitgetheilten.

Anerkennung geblieben wären, schwerlich Aufnahme in die verwandten Rechtsbücher gefunden [19]).

Wie lange freilich jene vier Wochentage als Friedenstage in höherem Ansehn standen, wissen wir nicht; sie scheinen früher als die Heiligentage und die gebundenen Zeiten ausser Uebung gekommen zu sein und finden sich auch nicht in allen Rechtsbüchern des 13. und 14. Jahrhunderts wieder. In den Goslarer Statuten z. B. erinnnern nur noch die Sonnabende als heiligere Tage daran. Viel länger aber galten die gebundenen Tage oder Zeiten, die im Ganzen der Advents- und Fastenzeit nebst den Wochen vor Pfingsten entsprechen, als besonders geheiligt; denn während ihrer Dauer durfte nur in ausserordentlichen Fällen eine Eidesleistung stattfinden. Wenn nun auch eben diese Zeiten, die ganz denen der Treuga gleichkommen, schon durch ein deutsches Reichsgesetz des 10. Jahrhunderts geheiligt waren [20]) und auch abgesondert von dem Gottesfrieden durch die Kirche wiederholt eine höhere Weihe empfangen haben mochten, so dürfen wir doch die Erinnerungen, welche sich davon in den Rechtsbüchern des spätern Mittelalters erhalten haben, in gewissem Sinne auch als Nachklänge des Gottesfriedens auffassen [21]).

19) Schwabenspiegel Kap. XC. und CCVI. Das Rechtsbuch nach Distinctionen, herausgeg. von Ortloff, VI, 2. Ueber die gebundenen Tage s. besonders Göschen, Goslarische Statuten S. 439. Vgl. auch Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit I. 58, u. Kopp, Hess.-Kassel. Gerichtsverfassung I. 459.

20) S. oben Kap. 5 Anm. 2.

21) Haltaus, Glossar. German. s. v. Gottes-Fried betrachtet es als eine Folge des hohen Ansehns, welches die Treuga genossen, dass in den mittelalterlichen Rechtsbüchern ein höherer Friede, den man u. a. für das Gericht und für gerichtliche Handlungen in Anspruch nahm, zuweilen als Gottesfriede bezeichnet wird. Aber dieser Sprachgebrauch hängt offenbar mit unserm Gottesfrieden nicht zusammen, sondern führt auf die weit ältere Anschauung

Während indess diese Institution schon durch das hohe Ansehn, welches der Sachsenspiegel genoss, und durch die Autorität, die er noch in spätern Jahrhunderten behauptete, lange im Gedächtniss der Menschen blieb, verschwand sie alsbald spurlos aus der Reichsgesetzgebung; denn seit jenem merkwürdigen Gesetz gedenkt ihrer keine Landfriedensordnung wieder und unter den oft wiederholten Beschränkungen der Fehde findet sich nichts, was an die Befriedung bestimmter Tage erinnerte. Diese Erscheinung kann uns nicht wundern, wenn wir bedenken, dass die Realisirung des Gebots der Treuga in der That ausserhalb der kaiserlichen Wirksamkeit lag, indem diese Institution ihrem Wesen nach vielmehr eine religiöse Forderung, eine Mahnung bleiben musste, durch welche die Geistlichkeit gewiss wohlthätig auf den Sinn und die Sitte der Zeit wirkte, als dass ihre genaue Beobachtung durch weltliche Gesetze zu erzwingen gewesen wäre.

So musste die Reichsgesetzgebung, nachdem sie unter dem Einfluss der Kirche vergebens versucht hatte, die Bestimmungen des Gottesfriedens in sich aufzunehmen, zu denjenigen Beschränkungen des Fehdewesens zurückkehren, deren Durchführung der Aufgabe der weltlichen Gewalt näher lag. Der Hauptgrundsatz aber, für welchen die kaiserlichen Landfriedensgesetze noch lange kämpfen, ist der, dass eine Fehde oder die Anwendung kriegerischer Gewalt nur da eintreten darf, wo ein Akt wirklicher Nothwehr vorliegt, oder wo der Verletzte nach vergeblich angebrachter Klage sich zu einer eigenmächtigen Rechtsverfolgung genöthigt sieht. Wie wenig dieser durch Jahrhunderte fortgesetzte Kampf der Reichsgesetzgebung gegen das Unwesen der Fehden ein siegreicher war, ist

zurück, wonach man einen besonders heiligen Frieden überhaupt als Geschenk der Gottheit, und als von ihr geschützt, nicht selten mit jenem Ausdruck bezeichnet. Vgl. Wilda Strafrecht S. 255.

bekannt genug; machte sich doch mit der zunehmenden Schwäche der Reichsgewalten verderbliche Willkür und das Recht der Faust immer mehr geltend. Aber es verdient hervorgehoben zu werden, dass der deutsche Reichsstaat auch zur Zeit seiner grössten Schwäche sich nie so tief erniedrigte, um der Herrschaft brutaler Gewalt eine gesetzliche Sanction zu leihen; dass vielmehr seit dem 14. Jahrhundert, als die kaiserliche Gewalt, längst zu einem Schatten der früheren Grösse herabgesunken, statt durch Machtgebote nur noch auf dem Wege der Vermittlung und durch Vereinbarung mit den Ständen des Reichs Einfluss auszuüben vermochte, wiederholt Versuche auftauchen, dem Fehdewesen gänzlich ein Ende zu machen.

Doch wie jener denkwürdige Kampf einer verfallenen Staatsordnung gegen die hereinbrechende Auflösung und Verwirrung sich im Einzelnen gestaltet; wie ein ohnmächtiges Regiment lange vergebens ringt, um zur Sicherung des Friedens und zur Herstellung eines geordneten Rechtszustandes die nothdürftigsten Veranstaltungen zu treffen, bis endlich am Ende des Mittelalters die schlimmsten Uebelstände beseitigt und die jahrhundertlangen Friedensbestrebungen in dem ewigen Landfrieden Maximilians zum Abschluss gebracht werden, — das näher zu zeigen, ist hier nicht am Ort. Eben so können wir an dieser Stelle nur mit einem Wort auf jene mannigfachen Friedenseinigungen der Reichsstände, des Adels und der Städte hinweisen, die neben den allgemeinen Reichslandfrieden in grössern oder kleinern Kreisen geschlossen wurden, um gemeinsame Veranstaltungen zur Herstellung der öffentlichen Ordnung zu treffen. Diese zahlreichen Vereinigungen, die das spätere Mittelalter erfüllen, verdienen eine um so genauere Betrachtung, als sich in ihnen meist das staatliche Leben der Nation concentrirt und hier neben den betrübenden Erscheinungen, welche die fortschreitende Auf-

lösung des Reichs begleiten, auch mannigfach erfreuliche Verhältnisse, ein reiches Leben und eine vielfältige Entwicklung sich darstellen. Mit dem Gottesfrieden aber können diese spätern Landfriedensbildungen in keinerlei Beziehung gebracht werden; an ihn taucht keine Erinnerung wieder auf. Denn wenn auch jene wechselnden Verbindungen sich oft in blutigen Hader auflösten, wenn die Waffen statt des vereinbarten Gesetzes entschieden und ähnliche Zeiten wiederkehrten wie die, in denen einst Bischof Sigiwin nach der treuga Dei als einem Rettungsmittel griff, so wurde doch niemals an die Erneuerung jener Institution gedacht, da die Verhältnisse des Lebens längst umgewandelt und der Geist der Zeit ein anderer geworden war.

Berichtigungen.

S. 49 Z. 18 von oben ist „acht Tage nach dem Drei-Königsfeste“ statt „acht Tage nach Weihnacht“ zu lesen.

S. 84 Z. 6 von unten muss 1122 für 1022 und Z. 5 von unten 1121 für 1021 gesetzt werden.

S. 101 Z. 14 von unten ist „des vierten Wochentags“ oder Mittwochs (quartae feriae) für „des ersten Wochentags“ zu schreiben.

Göttingen.
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
(W. Fr. Kaestner.)
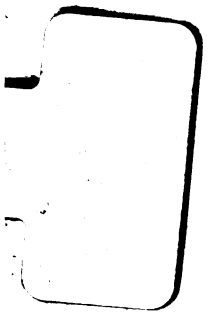
Kp 83 m.